



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 14. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 20. Juni 2022, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Ulrike Bahr, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen

BT-Drucksache 20/1334

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und
Kommunen

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Jasmina Hostert [SPD]

Abg. Dr. Hermann-Josef Tebroke [CDU/CSU]

Abg. Nina Stahr [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Nicole Bauer [FDP]

Abg. Gereon Bollmann [AfD]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 5
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 42



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
SPD	Bahr, Ulrike Baldy, Daniel Breymaier, Leni Döring, Felix Fäscher, Ariane Hennig, Anke Hostert, Jasmina Lahrkamp, Sarah Malottki, Erik von Ortleb, Josephine Schwartz, Stefan	☒ ☒ ☒ ☐ ☒ ☒ ☒ ☐ ☒ ☐ ☐	Demir, Hakan Diedenhofen, Martin Glöckner, Angelika Kaiser, Elisabeth Lehmann, Sylvia Lindh, Helge Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Rix, Sönke Yüksel, Gülistan N. N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
CDU/CSU	Breher, Silvia Edelhäuser, Ralph Janssen, Anne Lehrieder, Paul Leikert, Dr. Katja Storjohann, Gero Tebroke, Dr. Hermann-Josef Timmermann-Fechter, Astrid Vries, Christoph de Wulf, Mareike Lotte	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☐ ☒ ☒ ☐ ☐	Bär, Dorothee Hoffmann, Alexander König, Anne Koob, Markus Magwas, Yvonne Nacke, Dr. Stefan Rief, Josef Rüddel, Erwin Schimke, Jana Willsch, Klaus-Peter	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia Gambir, Shahina Lang, Ricarda Loop, Denise Schauws, Ulle Stahr, Nina	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒	Heitmann, Linda Kurth, Markus Schulz-Asche, Kordula Slawik, Nyke Tesfaiesus, Awet Walter-Rosenheimer, Beate	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
FDP	Adler, Katja Bauer, Nicole Gassner-Herz, Martin Seestern-Pauly, Matthias Tippelt, Nico	☐ ☒ ☒ ☐ ☐	Föst, Daniel Helling-Plahr, Katrin Jensen, Gyde Raffelhüschen, Claudia Westig, Nicole	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Anwe- senheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwe- senheit
AfD	Bollmann, Gereon Ehrhorn, Thomas Harder-Kühnel, Mariana Iris Reichardt, Martin	☒ ☐ ☐ ☐	Gottschalk, Kay Höchst, Nicole Schmidt, Jan Wenzel Storch, Beatrix von	☐ ☐ ☐ ☐
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Reichinnek, Heidi	☒ ☐	Pellmann, Sören Vogler, Kathrin	☐ ☐
fraktionslos	Huber, Johannes	☐		



Stand: 20. Juni 2022

Anwesenheitsliste der Sachverständigen
zur 14. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am Montag, 20. Juni 2022, ab 14.00 Uhr

Anwesenheit

Dr. Romy Ahner Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	☒
Sigrid Andersen evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V.	☐
Matthias Dantlgraber Familienbund der Katholiken	☒
Daniela Jaspers Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.	☒
Prof. Dr. jur. Anne Lenze Hochschule Darmstadt	☒
Alexander Nöhring Zukunftsforum Familie e. V.	☒
Uwe Rauhöft BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.	☒



Anwesenheit

Dr. Ulrike Spangenberg

Deutscher Juristinnenbund e. V.



Regina Offer

Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände





Die **Vorsitzende:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer heutigen 14. Sitzung. Vom Familienministerium wollte kommen, darum wollte ich sie vorab ganz herzlich willkommen heißen, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz.

Dann begrüße ich auch die übrigen Kolleginnen und Kollegen, die uns per Videokonferenz bzw. Telefon zugeschaltet sind. Wie gewohnt, werde ich Sie jetzt fraktionsweise einzeln aufrufen. Bitte bestätigen Sie kurz, dass Sie in der Leitung sind.

Hinweis des Sekretariats: Folgende Abgeordnete haben sich per Webex zur Sitzung zugeschaltet:

- Ariane Fäscher (SPD),
- Anne Janssen (CDU/CSU),
- Astrid Timmermann-Fechter (CDU/CSU),
- Gereon Bollmann (AfD).

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“ auf BT-Drucksache 20/1334 durch.

Ich begrüße dazu die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung Frau Parlamentarische Staatssekretärin, ganz herzlich willkommen, die Zuschauerinnen und Zuschauer und natürlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung.

Das sind: Dr. Romy Ahner für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin,

Matthias Dantlgraber vom Familienbund der Katholiken, Berlin,

Daniela Jaspers, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin,

Prof. Dr. jur. Anne Lenze von der Hochschule Darmstadt,

Alexander Nöhring vom Zukunftsforum Familie e. V., Berlin,

Uwe Rauhöft vom BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V., Berlin,

Dr. Ulrike Spangenberg, Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin

und Regina Offer, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Frau Sigrid Andersen von der evangelischen Arbeitsgemeinschaft familie e. V. musste ihre Teilnahme leider kurzfristig absagen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung live auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen wird. Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das auf der Homepage des Familienausschusses abrufbar sein wird. Dort finden Sie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Frau Staatssekretärin, ich habe Sie schon willkommen geheißen.

Bild- und Tonaufzeichnungen durch andere Personen sind während der Sitzung nicht gestattet.

Weiterhin bitte ich darum, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung gestaltet sich wie folgt: Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten und dann zwei Frage- und Antwortrunden von je 40 Minuten.

Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Die jeweiligen Zeitkontingente gelten für Fragen und Antworten. Die zeitliche Aufteilung auf die Fraktionen können Sie



dem vorliegenden Ablaufplan für die Anhörung entnehmen.

Ich wäre Ihnen auch dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde.

Dann noch ein Hinweis zu unserem Zeitmanagement: Die jeweils zur Verfügung stehende Zeit wird über den Monitor im Saal sowie in der Videokonferenz angezeigt. Ich bitte die Fragestellenden sowie die Sachverständigen darum, diese Uhr auch jeweils im Blick zu haben.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“, BT-Drucksache 20/1334.

Zunächst bitte ich Sie, die Sachverständigen, um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten.

Ich bitte jetzt zunächst Frau Dr. Ahner um ihr Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort.

Den Abschluss bildet Frau Regina Offer von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

So erteile ich das Wort Frau Dr. Ahner. Bitte sehr.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion und die heutige Anhörung richten den Blick noch einmal ganz konkret auf die besondere Situation Alleinerziehender, was nicht zuletzt angesichts des erhöhten Armutsrisikos alleinerziehender Elternteile und ihrer Kinder, aber auch gerade in der aktuellen Lage, absolut zu begrüßen ist.

Bereits seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich die Situation vieler alleinerziehender Elternteile, die sich alleine um die wirtschaftliche Lage, die Betreuung, das Aufwachsen ihrer Kinder, den Haushalt und den Familienalltag kümmern, deutlich verschärft. Die aktuellen deutlichen Preissteigerungen bei Strom, Heizungen, Gas und Nahrungsmitteln treffen Alleinerziehende mit am meisten in ihren Auswirkungen und verschärfen die Situation noch einmal mehr. Dem Deutschen Verein ist es daher ein wichtiges Anliegen, die Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder zu verbessern.

Der zugrundeliegende Antrag benennt hierfür einige Maßnahmen, die kurzfristig und unbürokratisch unterstützen sollen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Insbesondere die Anrechnung nur noch des hälftigen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist eine Maßnahme, die der Deutsche Verein schon seit vielen Jahren fordert und die in der letzten UVG-Reform leider nicht aufgegriffen worden ist.

Hinsichtlich des Kinderbonus fehlen leider Angaben zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist allerdings bei solchen einmaligen Zahlungen sicherzustellen, dass diese Leistungen auch dort ankommen, wo die entsprechenden Ausgaben für die Kinder getätigt bzw. die besonderen Härten abgefangen werden müssen.

Letztlich wird aber durch den Antrag und auch sicher die eingegangenen Stellungnahmen noch einmal deutlich, dass das derzeitige System überaus komplex ist und an vielen Stellen Schnittstellenprobleme aufwirft. Um diese zu überwinden, können weitere erste Schritte im bestehenden System getätigt werden. Hier hat der Deutsche Verein beispielsweise darauf hingewiesen, dass im SGB II das Kindergeld auch nur hälftig auf die Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden sollte. Das würde natürlich auch Alleinerziehende mehr unterstützen.

Wir finden es auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass es andererseits ebenso notwendig ist, die Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern



bei den anstehenden umfangreichen Reformen zu berücksichtigen, um langfristige und nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

Das betrifft zum einen die Einführung der Kindergrundsicherung. Hier wird es nach unserer Ansicht, insbesondere auch auf dessen Grundlage, nämlich um ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes soziokulturelles Existenzminimum für Kinder und Jugendliche gehen. Zum anderen werden aber auch im Rahmen der Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts die Bedarfe alleinerziehender Elternteile und Kinder in Trennungsfamilien zu berücksichtigen sein. Auch hier wird es unter anderem darum gehen, diese besonderen Bedarfe zu erfassen und gut abzubilden, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten sichergestellt ist.

Wir werden uns da als Deutscher Verein gerne weiter mit einbringen, sowohl bei der Diskussion um die Verbesserung zielgruppenspezifischer Maßnahmen als auch bei der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Familien und Kinder insgesamt und bedanken uns daher ganz herzlich für die Möglichkeit der heutigen Stellungnahme.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Dr. Ahner. Ich bitte Herrn Dantlgraber um sein Wort.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich gut und sachgerecht.

Folgende Anmerkungen hätten wir dazu: Die vorgeschlagene nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist sehr richtig. Damit würde sichergestellt, dass alle Alleinerziehenden das halbe Kindergeld zusätzlich zum Unterhaltsbetrag erhalten.

Die derzeitige Kürzung des Unterhaltsvorschusses um das volle Kindergeld widerspricht der beim

Unterhalt vorgenommenen Kürzung des Unterhaltsbetrags und ist systematisch nicht begründbar.

Bis 2008 wurde das Kindergeld auch korrekterweise nur hälftig angerechnet. Die Umstellung damals erfolgte als Gegenfinanzierung zur Erhöhung des Unterhalts damals und hatte auch damals schon keine systematischen Gründe, war also das Prinzip „rechte Tasche, linke Tasche“. Davon sollte man sich jetzt verabschieden und zur schlüssigen Systematik zurückkehren. Das würde Alleinerziehenden sehr viel bringen – 109,50 Euro pro Monat. Das wäre natürlich eine deutliche Verbesserung auch für Alleinerziehende und würde vielen auch helfen aus dem SGB II-Bezug herauszukommen.

Bei der Erhöhung des Entlastungsbetrages, der ist grundsätzlich positiv zu sehen, aber natürlich ist zu sagen, dass eine Steuerentlastung nicht bei allen gleichermaßen ankommt.

Beim angedachten Kinderbonus von 150 Euro wäre zu bedenken, dass der auch auf jeden Fall an alle Familien ausgezahlt werden müsste. Weil wenn die Kinder der Anknüpfungspunkt sind, dann sollte keine Familie benachteiligt werden. Dann ist das auch sachgerecht.

Gleichzeitig wäre dem Familienbund wichtig, dass man nicht nur sehr viele Einzelpakete und Einzelmaßnahmen macht, sondern auch zu einer stringenten Familienförderung übergeht, die eben sich auch mit den Freibeträgen, mit dem Kindergeld, den Regelsätzen, genau diesen Dingen, befasst.

Es wäre wichtig, Alleinerziehende vor allem auch im Rahmen einer allgemeinen Reform der Familienförderung zu unterstützen, die einerseits alle Familien im Blick hat und einen besonderen Schwerpunkt auch auf die Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich legt.

Obwohl die Berücksichtigung von besonderen Belastungen von Alleinerziehenden sehr wichtig ist,



bleibt auch der Grundsatz richtig, dass Familienförderung nicht in erster Linie nach Familienformen differenzieren sollte, sondern vor allem nach ökonomischer Lage und nach Kinderzahl. Wenn die Familienförderung das auch wirklich konsequent machen würde, dann würden davon insbesondere auch viele Alleinerziehende profitieren.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Dantlgraber. Es folgt Daniela Jaspers.

Daniela Jaspers (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, die steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten treffen Alleinerziehende hart, denn aufgrund des mit 43 Prozent übermäßig hohen Armutsrisikos haben Alleinerziehende keine finanziellen Puffer für Ungeplantes.

Der VAMV begrüßt das Anliegen des Antrags. Ich gehe kurz auf die vier Forderungen ein.

Erstens, der VAMV begrüßt Vorhaben, welche zu mehr Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende beitragen. Ein höherer steuerlicher Entlastungsbeitrag von 5 000 statt 4 008 Euro würde in der aktuellen Inflation jedoch vielen Alleinerziehenden wenig helfen. Im Schnitt haben viele so kleine Einkommen, dass ihnen eine Steuerentlastung wenig bringt. Um Ein-Eltern-Familien mit kleinen und mittleren Einkommen zu erreichen, wäre ein Steuerabzugsbetrag von der Steuerschuld ein Fortschritt. Die im Koalitionsvertrag verankerte Steuergutschrift wäre sehr zu begrüßen.

Zweitens, der Unterhaltsvorschuss ist wegen der vollen Kindergeldanrechnung systematisch zu niedrig. Kinder, die darauf angewiesen sind, haben monatlich ein halbes Kindergeld weniger zur Verfügung als Kinder, die den Mindestunterhalt erhalten. Eine Harmonisierung zwischen Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschuss ist überfällig. Wichtig ist, um Kinder aus der Armut zu holen,

darf die vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss keinesfalls auf die Kindergrundsicherung übertragen werden.

Drittens, die Kinderboni wurden bislang als einmalige Kindergelderhöhung umgesetzt und kamen damit hälftig dem unterhaltszahlenden Elternteil zugute. Die steigenden Ausgaben sollten aber dort aufgefangen werden, wo sie entstehen – am Lebensmittelpunkt des Kindes. Der VAMV hat bereits 2020 einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, mit dem der Kinderbonus voll bei Alleinerziehenden ankommen kann. Vor allem aber braucht es langfristige Unterstützung und nicht nur Einmalzahlungen. Daher sollte der Sofortzuschlag für Kinder mindestens 78 statt 20 Euro betragen.

Viertens, die steigenden Wohnkosten sind für Alleinerziehende ein riesiges Problem. Bezahlbarer Wohnraum ist zunehmend knapp und hart umkämpft. Nicht selten werden Alleinerziehende in prekäre Wohngebiete mit schlechter Infrastruktur verdrängt. Eine Anhebung des Freibetrages beim Wohngeld ist daher ein guter Ansatz. Notwendig ist jedoch auch der Ausbau von Sozialwohnungen sowie von öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbeständen. In der Grundsicherung und bei Wohngeldempfängern sollten tatsächlich entstandene Stromkosten komplett übernommen werden.

Insgesamt liefert der Antrag gute Ansätze, Alleinerziehende zu unterstützen. Gleichzeitig wird deutlich: Es braucht einen umfassenderen Politikansatz, um von vorneherein Armut in Ein-Eltern-Familien zu verhindern. Gute Politik für Alleinerziehende muss hierfür Rahmenbedingungen schaffen durch tatsächlich bedarfsdeckende Kinderbetreuung, eine familienfreundliche und geschlechtergerechte Arbeitswelt, bezahlbaren Wohnraum, Steuergerechtigkeit und eine Kindergrundsicherung.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke auch Frau Jaspers. Ich bitte Frau Prof. Anne Lenze um ihr Statement.



Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Vielen Dank. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, wer Kinderarmut bekämpfen will, muss die materielle Lage von Alleinerziehenden verbessern, weil über die Hälfte der armen Kinder leben in Ein-Eltern-Familien. Deswegen möchte ich in einem ersten kurzen Durchgang die Vorschläge oder die geforderten Maßnahmen der CDU/CSU-Fraktion hier kurz bewerten.

Sie müssen es mir nachsehen, ich kann natürlich keine Maßnahmen, die die materielle Situation von Alleinerziehenden verbessern, irgendwie ablehnen. Das geht gar nicht.

Deutschland greift mit seinen Steuern und Sozialversicherungsabgaben sehr hart und sehr viel härter im internationalen Vergleich auf die Einkommen von Alleinerziehenden zu als, wie gesagt, andere Länder. Auch der Neunte Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung hat ergeben oder hat darauf hingewiesen, dass das Armutsrisiko von Alleinerziehenden 2018 vier Mal so hoch liegt wie in Paar-Familien. Das ist im internationalen Vergleich ein Ranking, was kaum noch getoppt werden kann.

Hier setzt eigentlich, und damit möchte ich anfangen, der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, nämlich die Forderung nach einer Erhöhung auf 5 000 Euro der CDU/CSU-Fraktion an. Das wird in dem Antrag mit sozialpolitischen Erwägungen begründet, also wegen der hohen Inflation und dass man Alleinerziehende nicht alleine lassen sollte in der Situation. Ich möchte das gerne in der ersten Fragerunde vertiefen. Ich glaube, das ist nicht die richtige Begründung dafür.

Andererseits ist auf jeden Fall die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags eine richtige Maßnahme, weil sie dazu beitragen würde, dass Alleinerziehende mehr von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen behalten könnten, um sich und ihre Kinder zu unterhalten. Das ist eine gute Absicht. Ob das reicht mit den 5 000 Euro, das müsste man dann noch genauer diskutieren.

Der Antrag, das hälftige Kindergeld nur noch künftig bei den Leistungen des Unterhaltsvorschlusses zu berücksichtigen – Sie sehen es, bislang zumindest, bei den Sachverständigen – da rennen Sie, da treten Sie offenen Türen ein. Alle, die sich mit der Situation beschäftigen, kommen eigentlich zu diesem Ergebnis, dass das nicht sachgerecht gewesen ist, damals 2008, statt der Hälfte des Kindergeldes das vollständige Kindergeld anzurechnen. Das war eine Sparmaßnahme und sonst nichts.

Die Gesamtevaluation familienpolitischer Maßnahmen hat 2014 ergeben, dass das UVG eine besonders gute Einrichtung ist, um Armut von Alleinerziehenden zu bekämpfen und auch zu gewährleisten, dass sie aus Hartz IV rauskommen, weil eben das eine der wenigen Sozialleistungen ist, die nicht sofort angerechnet wird. Das heißt also, man bezahlt nicht sofort diese Sozialleistung mit einem Transferentzug auf der anderen Seite. Also das kann hier wirklich nachhaltig wirken.

Besonders hervorheben möchte ich in dem Antrag, und das war für mich selber nicht neu, aber mir ist noch einmal wirklich das Augenmerk darauf gerichtet worden durch den Antrag der CDU/CSU-Fraktion, deshalb danke dafür, dass der Freibetrag beim Wohngeld zurückhinkt hinter dem steuerlichen Freibetrag, nämlich bei 1 300 Euro.

Diese Freibeträge, ich möchte das auch später noch einmal ausführen, sind extrem wichtig, weil sie eigentlich darüber entscheiden, wie viele Personen eine Sozialleistung beziehen können und in welcher Höhe sie sie beziehen können. Also ein Freibetrag, der zu niedrig ist, das gilt auch wieder für die Kindergrundsicherung, wenn wir die eingeführt haben und da Freibeträge natürlich entscheiden über den Punkt, wo abgeschmolzen wird. Also die realistische Erfassung von Freibeträgen ist extrem wichtig.

Deshalb danke dafür, dass wir hier noch einmal auf das Wohngeld geguckt haben, weil Wohngeld ist auch eine extrem wichtige Leistung für Alleinerziehende und ihre Kinder, um Hartz IV zu entkommen, ja – ein Leben unabhängig von



Hartz IV mit der Aussicht, auch vielleicht irgendwann weniger Leistungen ansonsten zu beziehen.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen Frau Prof. Lenze. Ich bitte Herrn Alexander Nöhring.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich bedanke mich herzlich für die Einladung heute und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wenn ich, vor dem Hintergrund des sozusagen durch die CDU/CSU-Fraktion aufgerufenen Themas, auf die aktuelle Kurzexpertise von Prognos schaue, in der vergangenen Woche veröffentlicht, dann lese ich dort, dass die Inflation besonders armutsbetroffene Alleinerziehende vor ganz besonders große Herausforderungen stellt.

Bereits im April gaben Alleinerziehende zwischen 109 und 238 Euro pro Monat aus, nur um inflationsbedingte Mehrkosten zu kompensieren und dies, sozusagen die Belastung, je differenziert nach Einkommensposition. Armutsbetroffene Haushalte sind generell stärker betroffen. Alleinerziehende sind hier überproportional betroffen und arme oder armutsbetroffene Alleinerziehenden Haushalte gaben bereits im April dieses Jahres sieben Prozent ihres ohnehin schon geringen Haushaltseinkommens aus, nur um Preissteigerungen zu kompensieren.

Hinzu kommen natürlich Kosten, die aufgrund der Corona-Krise gestiegen sind – medizinische Kosten wie Masken, Tests. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen war zeitweise allein Aufgabe der Familien.

Insofern, es sind einige Entlastungspakete durch die Bundesregierung in der vergangenen und in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht worden wie Einmalzahlungen und der 20-Euro-Kindersofortzuschlag, aber der 20-Euro-Sofortzuschlag, er ist im Sozialausschuss vor knapp zwei

Wochen diskutiert worden, deckt die gestiegenen Kosten bei weitem nicht ab und ist völlig unzureichend, es ist gerade schon genannt worden, und einige Einmalzahlungen kamen oder kommen nicht oder eben nur zum Teil bei Alleinerziehenden an.

Vor diesem Hintergrund begrüßen auch wir den vorgelegten Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur weiteren Entlastung Alleinerziehender.

Drei Stichworte dazu: Die nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss, hier kann ich mich dem Konzept sozusagen anschließen, in das Konzept einreihen. Das ist überfällig. Es ist allein schon der notwendige systematische Schritt in Gleichklang mit dem Unterhaltsrecht.

Die Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrages kann denjenigen Alleinerziehenden helfen, die Steuern zahlen. Er ist immer noch nicht ausreichend und vor allen Dingen nicht im Gleichklang mit einem sozusagen zweiten Grundfreibetrag, wie er ja auch immer wieder richtigerweise gefordert wird. Und es muss aufgepasst werden, dass hier, sollte es zu einer Erhöhung kommen, Schnittstellenprobleme wie bei der letzten Erhöhung, insbesondere mit dem Wohngeld, vermieden werden. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen. Wir würden hier aber eher sozusagen der im Koalitionsvertrag vorgeschlagenen Umwandlung in eine Steuergutschrift folgen.

Der Kinderbonus ist sozusagen auch schon positiv unterstrichen worden. Auch wir würden dies tun, vermutlich als Einmalzahlung, so haben wir den Antrag gelesen, aber auch hier muss eben aufgepasst werden, dass nicht wie bei den letzten Malen dieser nur zur Hälfte in dem Haushalt ankommt, in dem Kinder leben.

Alleinerziehende brauchen grundsätzlich deutlich mehr. Gute Arbeit, gutes Wohnen, qualitativ hochwertige umfassende Kinderbetreuung und endlich eine Kindergrundsicherung, bei der, vielleicht werden wir im Weiteren noch darauf eingehen, die Höhe ein entscheidendes Qualitätsmerkmal



sein wird. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Nöhring,
Herr Rauhöft, bitte sehr.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, hier an der Anhörung teilnehmen zu können.

Es ist spannend, hier über steuerliche und über sozialpolitische Maßnahmen zu diskutieren, denn die greifen natürlich gerade bei Familien und insbesondere auch bei Alleinerziehenden sehr stark zusammen, wenngleich wir natürlich von unserer Expertise her vorrangig auf die steuerlichen Maßnahmen den Blick richten.

Ich denke, es ist deutlich, dass es gar nicht darum geht um das „Ob“. Es ist klar, Alleinerziehende sind enorm belastet in der gegenwärtigen Situation aus vielfachen Gründen. Sondern es geht sicherlich vor allem um die Frage, des „Wie“, durch welche Maßnahmen. Hier muss man natürlich die Frage stellen, welche besonderen Belastungen haben Alleinerziehende gegenüber anderen steuerpflichtigen, die natürlich ebenfalls belastet sind durch die besondere Situation und welche weiteren Maßnahmen greifen an der Stelle auch.

Nur wenn ich diese Frage beantworte, komme ich natürlich zur Antwort, wie ich zielgenau möglichst entsprechend hier zu Entlastungen komme. Dass eben am Ende, ich glaube, das ist unser aller Ziel, auch wirklich das Geld beim Kind und bei dem Alleinerziehenden, beim Elternteil, ankommt.

Wir haben jetzt vier Maßnahmen, von denen zwei steuerlicher Natur sind und zwei nicht steuerlicher Natur vorrangig. Vielleicht ganz kurz jetzt im Überblick hierzu: Beim Wohngeldgesetz, nicht steuerliche Maßnahme, können wir jetzt keine tiefgreifende Expertise abgeben, aber jetzt mal so mit der Steuerbrille geschaut, muss ich sagen, natürlich muss man bestimmte Freibeträge, zumal

wenn sie als absolute Beträge geregelt sind, regelmäßig anpassen an die Wertentwicklung, sonst sind sie entwertet. Insofern können wir diesen Vorschlag sehr gut nachvollziehen.

Zum Kinderbonus haben wir ja bereits vergleichbare Maßnahmen, allerdings hier ist mir nicht klar, inwieweit oder ob dieser jetzt nur für Alleinerziehende greifen soll. In dem Zusammenhang ist es sicherlich immer zu begrüßen, wenn Geld bei den Kindern ankommt, aber wir sehen hier ein systematisches und ein praktisches Problem. Das systematische Problem ist, dass der Kinderbonus bisher zumindest als Teil des Kindergeldes behandelt wurde und damit auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Wenn das jetzt nur für Alleinerziehende gelten soll, komme ich natürlich dort zu Wirkungen, die zumindest Fragen aufwerfen – ich will es mal so formulieren.

Das rein praktische betrifft dann die Frage der Auszahlung. Wenn das über die Familienkassen erfolgen soll, muss man einfach konstatieren, dass diese bisher ja den Status „alleinerziehend“ nicht vermerkt haben, anders als die Finanzämter. Das heißt also, hier muss man sich überlegen, wie man das Ganze lösen will.

Dann die nicht steuerliche Maßnahme, Kindergeld hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen. Da kann ich auch nur jetzt mich dem anschließen und begrüßen. Wenn der Unterhaltsvorschuss berücksichtigt werden soll, dann darf natürlich, so wie für den Fall, in dem Unterhalt gezahlt wird, auch nur das halbe Kindergeld angerechnet werden. Also warum jetzt Eltern, bei denen der andere Elternteil keinen Unterhalt für das Kind zahlt, schlechter gestellt werden, schon allein von der Anrechnung des Kindergeldes als im anderen Fall. Das erschließt sich uns nicht.

Gut, der steuerliche Entlastungsbetrag, da wäre eine Reihe mehr dazu zu sagen, aber ich denke, das ist dann wahrscheinlich eher für die Fragerunde geeignet. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Rauhöft. Jetzt kommt Frau Dr. Spangenberg, bitte sehr.



Dr. Ulrike Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier im Namen des Deutschen Juristinnenbundes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir als djb natürlich auch das Vorhaben der CDU/CSU, Belastungen von Alleinerziehenden abzufedern. Die Relevanz ist hier schon ausreichend begründet worden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum Teil auch geeignet, akute inflationsbedingte Belastungen von Alleinerziehenden abzufedern. Das gilt insbesondere für den Kinderbonus.

Es spricht unseres Erachtens verfassungsrechtlich auch nichts dagegen, Alleinerziehende hier besonders zu berücksichtigen, wenn dies sachlich begründbar ist, wie das meines Erachtens Studien auch derzeit hergeben.

Problematisch an den bisherigen Kinderboni ist allerdings die Verrechnung mit den Unterhaltspflichten des anderen Elternteils. Dies folgt der Logik des Kindergelds. Die Kinderboni zielen aber auf den Ausgleich von inflationsbedingten Belastungen. Die sollten tatsächlich in dem Haushalt ankommen, wo diese Belastungen anfallen. Gegebenenfalls muss bei Alleinerziehenden über einen Mehrbedarf nachgedacht werden, wie das auch im SGB II schon länger diskutiert wird.

Der Vorschlag, das Kindergeld nur noch hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, ist eine langjährige Forderung des Deutschen Juristinnenbundes. Die Maßnahme würde die finanziellen Rahmenbedingungen für Alleinerziehende nicht nur kurzfristig, sondern längerfristig verbessern und wäre rechtssystematisch richtig.

Die Anhebung des Entlastungsbetrages ist, solange es das Ehegattensplitting gibt, grundsätzlich zu begrüßen, weil damit seit Langem bestehende Schieflagen im Steuer- und Sozialrecht zwischen verheirateten-Familien einerseits und Alleinerziehenden andererseits verringert werden würden.

Angesichts der Einkommensrealitäten von Alleinerziehenden sind aber steuerliche Freibeträge grundsätzlich wenig zielführend für Alleinerziehende, die häufig im unteren Einkommensbereich angesiedelt sind bzw. nicht ausreichend. Auch die Ausgestaltung als Abzug von der Steuerschuld kommt nur den Alleinerziehenden zugute, die in entsprechender Höhe Steuern zahlen.

Das Bundesverfassungsgericht hat offen gelassen, ob es sich beim Entlastungsbetrag um eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder um eine soziale Förderung handelt. Meines Erachtens muss genau das aber geklärt werden, weil davon abhängt, wie die Entlastung ausgestaltet werden muss im Hinblick darauf, welche Belastungen verfassungsrechtlich begründbar berücksichtigt werden dürfen und im Hinblick auf die Entlastungswirkung. Es ist gleichheitsrechtlich nicht begründbar, dass eine soziale Förderung mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens steigt.

Zudem, die Schnittstellen sind auch schon angesprochen worden, muss darauf geachtet werden, dass unerwünschte Neben- oder Wechselwirkungen zu bewährten Sozialleistungen wie Wohngeld, Bildungs- und Teilhabepaket oder zum Kinderzuschlag vermieden werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Anhebung des Freibetrags im Wohngeldgesetz positiv zu bewerten. In der Umsetzung des Vorhabens sollten im Sinne auch einer guten gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung die Wechselwirkungen genau berechnet werden, um hier Schlechterstellungen im unteren Einkommensbereich zu vermeiden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Dr. Spangenberg. Das Schlusswort sozusagen bekommt Frau Regina Offer.

Regina Offer (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Es ist richtig, dass Alleinerziehende ein größeres Armutsrisiko haben. Allerdings ist es auch so, dass die Situation von Alleinerziehenden durchaus sehr, sehr unterschiedlich ist. Auch das gehört, glaube ich, zu dem dazu, was wir hier in unsere Betrachtung einbeziehen müssen. Viele sind erwerbstätig. Alleine der Umfang der Erwerbstätigkeit ist sehr unterschiedlich, Unterhaltszahlungen etc. Insofern ist auch die Lebenssituation sehr unterschiedlich.

Zum Thema des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, die Anhebung auf 5 000 Euro. Wir finden den Vorschlag sehr gut. Man muss sicherlich auch über all diese Vorschläge im Detail noch mehr sprechen, über die Höhe etc., aber grundsätzlich ist es sicherlich zu begrüßen, wenn die Leistung hier anerkannt wird, die Belastungssituation anerkannt wird und auch ein Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbstätigkeit gesetzt wird.

Wir bauen seit Jahren die ganztägige Kindertagesbetreuung sehr stark aus. In vielen Lebensaltern gibt es jetzt auch Rechtsansprüche, schon seit etlichen Jahren, auf ganztägige Betreuung. Für die Grundschulkinder wird dies in den nächsten Jahren greifen und realisiert werden.

Wir halten es für einen ganz wichtigen Punkt, hier auch die Anreize zu setzen und die Unterstützung zu geben, dass Alleinerziehende auch durch Erwerbstätigkeit auch noch mehr zu ihrem Lebensunterhalt beitragen können. Dies finden wir insofern einen richtigen Ansatz, das auch im Steuersystem entsprechend zu honorieren.

Die Anhebung des Freibetrags für Alleinerziehende um 20 Prozent im Wohngeldgesetz finden wir auch sehr sinnvoll. Das ist ein vorrangiges Unterstützungssystem, was gerade in den großen Städten und in den Kommunen, in denen die Mietpreise sehr hoch sind, unverzichtbar ist, um hier entsprechende Preisentwicklungen abzufedern, damit die Familien nicht auf ergänzenden SGB II-Leistungsbezug angewiesen sind.

Die Forderung nach einer Angleichung der Anrechnungsregelungen des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss, da ist hier schon einiges gesagt worden. Rechtssystematisch wäre das richtig und sicherlich auch eine sehr wirkungsvolle Maßnahme. Wir müssen uns allerdings natürlich auch über die Finanzierung unterhalten.

Also da will ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass schon der Ausbau des Unterhaltsvorschusses vor einigen Jahren natürlich auch zu langanhaltenden Konflikten zwischen Bund und Ländern geführt hat. Wir als Kommunen sind auch mit in der Finanzierung drin. Da muss schlicht auch ein entsprechender finanzieller Ausgleich gefunden werden.

Die kurzfristige Einführung eines Kinderbonus von 150 Euro sollte unseres Erachtens nicht auf die Kinder von Alleinerziehenden beschränkt sein. Ich habe eben schon darauf hingewiesen. Die Lebenssituation und auch die Einkommenssituation ist auch bei der Gruppe der Alleinerziehenden sehr unterschiedlich. Hier muss entweder an der Einkommenssituation der Familien angesetzt werden – es gibt auch Paarfamilien mit niedrigen Einkommen, die jetzt sehr stark unter der Inflation zu leiden haben – oder aber es muss ein Kinderbonus an alle Kinder ausgezahlt werden.

Letztendlich leiden Familien mit Kindern ganz besonders unter der hohen Inflation bei Energiepreisen und Lebensmittelpreisen, denn sie geben einen großen Teil ihres Einkommens hierfür aus. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Expertise, für dieses Eingangsstatement.

Wir kommen auch sogleich zu der ersten Frageunde und beginnen bei der Fraktion der SPD mit elf Minuten insgesamt für Fragen und Antworten.

Hier beginnt Frau Hostert für die SPD-Fraktion.



Abg. **Jasmina Hostert** (SPD): Herzlichen Dank. Ich möchte mich auch zunächst bei Ihnen bedanken, einmal, dass Sie heute alle da sind und auch für diese ausführlichen schriftlichen Berichte, die wir erhalten haben. Die helfen uns natürlich auch in unserer politischen Arbeit enorm.

Für unsere Fraktion ist es vor allem wichtig, nachhaltige Maßnahmen zu entwickeln, die Alleinerziehende entlasten und unterstützen und damit natürlich auch ihre Kinder.

Ich komme jetzt direkt mal mit dem Thema Kindergrundsicherung, denn das ist etwas, wofür wir seit Jahren schon kämpfen und leider war die Kindergrundsicherung mit der Union nicht möglich gewesen. Wir haben sie jetzt im Koalitionsvertrag, möchten sie umsetzen und wir erhoffen uns mit der Kindergrundsicherung, dass das eben ein sehr wirksames Instrument sein wird, um die Kinder aus der Armut zu holen.

Meine Fragen richten sich nun an Sie, Frau Dr. Ahner, an Sie, Herr Nöhring und auch an Sie, Herr Rauhöft, einmal zum Thema Kindergrundsicherung. Aus Ihrer Sicht, welche Vorteile bringt die Einführung einer Kindergrundsicherung Ihrer Meinung nach gerade für Alleinerziehende und wo sehen Sie auch besondere Herausforderungen, um unerwünschte Wechselwirkungen mit anderen Leistungen zu verhindern? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Sie hatten drei Experten angesprochen. In welcher Reihenfolge möchten Sie beginnen?

Okay, ja. Bitte sehr, Frau Dr. Ahner.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank. Gerne beginne ich kurz. Vielen Dank auch für den Schwenk zur Kindergrundsicherung. Das ist sicher keine kurzfristige Maßnahme, aber wir haben es ja auch in der Stellungnahme aufgegriffen, weil es gerade darum geht, auch Alleinerziehende nachhaltig langfristig zu unterstützen.

Es kommt natürlich sehr arg auf die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung an. Da gibt es viele Schrauben, an denen Entscheidungen zu treffen sind und die bestimmt werden müssen jetzt auch im ersten Schritt. Aber grundsätzlich findet der Deutsche Verein eine Kindergrundsicherung oder Modelle einer Kindergrundsicherung als eine wichtige Möglichkeit, Kinderarmut effektiver zu bekämpfen und Chancengerechtigkeit auch zu fördern, das System einfacher zu machen, transparenter zu machen und auch zu entbürokratisieren.

Ich glaube, das sind so die wesentlichen Gedanken, die allen Konzepten, die teils ja sehr konkret auf dem Tisch liegen, gemein sind. Letztlich soll es für alle Kinder und Jugendliche Verbesserungen mit sich bringen, aber natürlich auch für Alleinerziehende.

Da wird es, wie ich es schon sagte, besonders wichtig sein, auf die Schnittstelle zu schauen. Einmal, was die Bedarfe angeht von Alleinerziehenden oder insbesondere natürlich Trennungskindern, weil das ja eine Leistung fokussiert auf die Kinder sein soll und zum anderen auch auf die Schnittstelle zum Unterhaltsrecht, wie die ausgestaltet wird, damit Alleinerziehende dann auch bzw. die Kinder in Trennungsfamilien gut unterstützt werden.

Vielleicht soweit an der Stelle.

Die **Vorsitzende**: Dann würde ich Herrn Nöhring bitten.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Vielen Dank auch von mir für die wichtige Frage, denn wir sind seit 2009 im Bündnis Kindergrundsicherung aktiv und setzen uns eben sehr vehement auch für die Umgestaltung oder wie es jetzt im Koalitionsvertrag heißt, für die Neuausrichtung der monetären Unterstützung für Familien, ein.



Wenn wir sehen, dass etwa die Hälfte, es ist gerade schon genannt worden, etwa die Hälfte aller Kinder in SGB II-Haushalten bei Alleinerziehenden lebt. Übrigens, das möchte ich auch noch sagen, ein Großteil dieser Kinder lebt in Haushalten insgesamt, bei dem mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist. Sehr viele Alleinerziehende sind erwerbstätig, sogar zum großen Teil sozialversicherungspflichtig erwerbstätig und es reicht trotzdem nicht und sie müssen aufstocken.

Auch vor diesem Hintergrund sehen wir die Kindergrundsicherung als einen zentralen Schritt in der Bekämpfung von Armut im Aufwachsen für Kinder und Jugendliche. Wichtig dabei, ich habe es gerade schon genannt, da kann ich auch an Frau Dr. Ahner anschließen, ist die Erhöhung des soziokulturellen Existenzminimums, die Neubemessung und die realistische Neubemessung dessen, was ein Kind zum Aufwachsen braucht, was dann die neue maximale Höhe der Kindergrundsicherung sein sollte.

Gleichzeitig versprechen wir uns große Entlastungseffekte gerade auch für Alleinerziehende in Bezug auf die Bürokratie, denn wir sagen häufig auch in der Nationalen Armutskonferenz, Bürokratie ist eine Last oder eine Bürde der Armen. Wenn wir im Koalitionsvertrag lesen, dass mit der Kindergrundsicherung zentrale Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammengefasst werden sollen, einfach zugänglich und möglichst automatisiert berechnet, dann ist das auch ein wesentlicher Schritt zur Entlastung im Familienleben.

Sie hatten auch gefragt, worauf es sozusagen in Bezug auf Wechselwirkungen ankommt. Die ausreichende Höhe, hatte ich genannt, ist ganz wichtig, um eben zum Beispiel Wechselwirkungen zum Wohngeld oder zu Unterhaltsvorschussfragen gut im Blick zu haben.

Es wird darauf ankommen auch bei der Abschmelzrate, sehr genau hinzuschauen, wie man mit Alleinerziehenden-Haushalten umgeht. Wir haben da auch im „Bündnis Kindergrundsicherung“ uns Berechnungen anstellen lassen, um vielleicht einen gewissen Freibetrag für Alleiner-

ziehende sozusagen in diese Abschmelzrate einzuführen.

Drittens, das möchte ich auch noch einmal unterstreichen, darf es mit der Kindergrundsicherung nicht zu einem grundsätzlichen Aufweichen der Barunterhaltungspflicht kommen. Es muss bei einer Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt bleiben, um sozusagen auch hier Schlechterstellungen im Vergleich zu heute zu vermeiden.

Vielleicht erstmal so weit. Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann war Herr Rauhöft noch angesprochen.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Vielen Dank.

Zur Kindergrundsicherung haben wir den steuerlichen Aspekt, dass wir dann die Kinderfreibeträge/Kindergeld in der Kindergrundsicherung auflösen. Zumindest haben wir das bisher immer so verstanden. Das ist dann sicherlich auch wirklich die große Herausforderung, hier eine rechtssichere und auch praktikable Lösung zu finden.

Wir haben bei den Kinderfreibeträgen die verfassungsrechtliche Vorgabe, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Das muss also dann durch die Kindergrundsicherung entsprechend rechtssicher gelöst werden. Wir haben gerade bei Eltern im unteren und mittleren Einkommensbereich mit dem Kindergeld, das höher ausfällt als die steuerliche Entlastung des Existenzminimums, auch eine soziale Komponente, die im § 31 EStG ausdrücklich festgehalten ist. Auch das muss man entsprechend berücksichtigen.

Es wird natürlich auch die große Herausforderung dann die verschiedenen Lebensmodelle, Elternmodelle entsprechend aufzulösen. Wir sehen jetzt bereits im Steuerrecht, welche Vielfalt wir haben mit Übertragung von Freibeträgen, wenn nur ein Elternteil die Betreuung übernimmt. Also gerade, wenn die Eltern nicht zusammenleben. Wenn sie zusammenleben, wird es dann deutlich einfacher.



Aber wenn sie nicht zusammenleben, haben wir Übertragungsfälle. Frage: Soll das auch in der Kindergrundsicherung mit abgebildet werden und wie?

Wir haben dann natürlich Fälle, in denen sich auch die Lebenssituation ändert im Laufe des Jahres, der Status sozusagen sich ändert auch von alleinerziehend. Also wir sehen jetzt bereits im Steuerrecht, dass wir hier eine unwahrscheinliche Vielfalt haben.

Wir haben jetzt gerade die Aufforderung durch den BFH, das bestehende Gesetz zu ändern, weil das Splitting im Trennungsjahr als auch im Jahr der Heirat den Entlastungsbetrag zunichtemacht. Das muss geändert werden. Wie gesagt, das muss man sich natürlich dann auch für die Kindergrundsicherung anschauen.

Auch noch eins in dem Zusammenhang: Wechselmodelle. Wir haben jetzt beim Entlastungsbetrag das Problem, dass nur ein Jahr ein Elternteil diesen Entlastungsbetrag bekommen kann. Aber wir haben natürlich Sachverhalte, in denen das Kind von beiden Eltern wechselnd betreut wird. Auch hier stellt sich natürlich die Frage, wie das bei der Kindergrundsicherung abgebildet wird.

So viel vielleicht erst einmal. Also das sind eine Menge Aufgaben, die dahinter stecken. Das ist einfach zu lang für eine kurze Stellungnahme. Man muss sich das wirklich im Detail anschauen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. So, die SPD-Fraktion hat noch Zeit.

Abg. **Jasmina Hostert** (SPD): Ich würde noch eine Frage an Sie stellen, Herr Rauhöft. Und zwar geht es um das Thema Steuergutschrift. Die haben wir ja auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Wie ist es denn aus Ihrer Sicht, was ist wichtig, damit wir tatsächlich, also wie soll diese Steuergutschrift konkret umgesetzt werden aus Ihrer Sicht, damit sie auch wirklich dort ankommt und die Alleinerziehenden auch entlastet? Vielleicht können Sie uns da einfach ein paar Punkte aus Ihrer Sicht

dann auch nennen.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Die Steuergutschrift führt ja zunächst mal eben dazu, dass wir es losgelöst haben vom progressiven Steuertarif. Das heißt also, die Entlastungswirkung ist dann unabhängig von der Höhe des Einkommens an der Stelle, das heißt also ein Abzugsbetrag von der Steuer.

Da muss man zunächst mal genau sich anschauen, welche Sachverhalte entlastet werden sollen, also wofür der dient. Denn wir müssen auch berücksichtigen, dass alles das, was zwangsläufige Aufwendungen betrifft, zumindest nach der bisherigen Rechtsprechung von der Bemessungsgrundlage abzuziehen ist und deshalb also progressiv wirken muss.

Aber gerade im Bereich, wir hatten es ja auch ausgeführt in unserer Stellungnahme, wenn es darum geht, jetzt Armut zu vermeiden und im unteren und mittleren Einkommensbereich zu entlasten, spricht natürlich vieles dafür, wenn man sich aus dieser Vorgabe löst, dass man das als Steuerentlastung geltend macht.

Dann ist natürlich auch ganz klar, wie bei jeder steuerlichen Maßnahme, die wirkt nur so lange, wie ich Steuern zahle. Jetzt komme ich natürlich genau zu der Fragestellung Steuergutschrift. Wir haben dazu schon Parallelen. Die kann ich natürlich auch im Einkommenssteuergesetz an anderer Stelle andocken. Letztlich ist auch das Kindergeld eine Steuergutschrift, nichts anderes. Also wir haben das schon. Man kann es natürlich hier genauso entsprechend andocken.

Dann gibt es zwei Möglichkeiten vom Grundsatz her. Entweder über die Finanzämter die Auszahlung vorzunehmen, wenn die Steuerbelastung nicht ausreicht, also die festgesetzte Steuer, um zur Entlastung zu kommen, dass ich das dort also als negative Steuer auszahle. Oder ich muss eben eine andere Institution mit ins Boot holen, wie beispielsweise die Familienkassen. Beides ist denkbar, Vor- und Nachteile wie bei vielen Dingen.



Die **Vorsitzende**: 22 Sekunden. Okay, dann lassen wir es erst einmal. Danke sehr.

Dann gehen wir in die nächste Runde hier zur Fraktion der CDU/CSU, auch mit elf Minuten insgesamt. Wer stellt die Fragen oder die erste Frage? Frau Dr. Leikert oder? Entschuldigung. Bitte sehr, Herr Dr. Tebroke.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, als erstes möchten wir uns als Union herzlich dafür bedanken, dass wir im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung Gelegenheit haben, unseren Antrag etwas ausführlicher zu erörtern. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, dass Sie uns so ausführlich im Vorfeld schon Ihre Positionen vorgetragen haben.

Ich glaube, es eint uns und das hat auch meine Vorrednerin aus der SPD deutlich gemacht, unser Interesse, die finanzielle Situation der Kinder sicherzustellen, insbesondere dann, wenn von Armut bedroht, und das scheint in Familien Alleinerziehender ja besonders der Fall zu sein.

Wir wissen um den strukturellen und grundsätzlichen Reformbedarf, aber jetzt geht es uns in dem Antrag insbesondere darum, zügig, also so schnell wie möglich, Hilfestellung zu leisten für die Alleinerziehenden.

Die erste Frage richtet sich an den Bundesverband Lohnsteuerhilfe, an Herrn Rauhöft. Sie haben ausgeführt, Herr Rauhöft, dass Sie sich vor allem mit steuerpolitischen Fragen zu diesem Themenbereich befassen haben. Da wäre unsere Frage zunächst: Können Sie Anhaltspunkte aufzeigen, wie nach Ihrer Auffassung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende denn zu bemessen wäre? Wir haben in dem Antrag mal auf 5 000 gesetzt. Aber wie würden Sie ihn annähern?

Vielleicht können Sie in dem Zusammenhang auch noch einmal Ihren Hinweis erläutern, den Sie in der Stellungnahme formuliert haben, wie eine Regelung reformiert werden müsste, die Ihrer

Meinung nach insbesondere die Situation korrekt, richtig, vertretbar löst, wenn es ältere Kinder im Haushalt der Alleinerziehenden gibt.

Die **Vorsitzende**: Herr Rauhöft, das war an Sie gerichtet, genau.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Vielen Dank Herr Dr. Tebroke für die Fragestellung. Erst zum ersten Teil der Frage. Zur Höhe haben wir natürlich oder sehen wir die große Schwierigkeit, dass es bisher keine exakt abgrenzte definierte Bemessungs..., also keinen Maßstab gibt oder keine Definition, was genau dieser Entlastungsbetrag tatsächlich abgelten soll. Also es wird, ich würde mal fast sagen, so ein bisschen nebulös natürlich auf die, glaube ich, von allen anerkannte Mehrbelastung von Alleinstehenden abgestellt. Aber welche ist das tatsächlich?

Es ist natürlich jetzt nicht der Mehrbedarf an Wohnen, denn der wird durch den Kinderfreibetrag abgegolten. Da ist im sächlichen Existenzminimum natürlich dieser Mehrbedarf entsprechend mit drin. Der Vorgänger des Entlastungsbetrags, der Haushaltsfreibetrag, wurde abgestellt auf eine Kompensation zum Splittingtarif. Aber die nachfolgende Rechtsprechung, angefangen vom Verfassungsgericht 82 bis hin dann auch zur neueren BFH Rechtsprechung sagt ganz klar, dass wir hier kein verfassungsrechtliches Gebot haben, für Alleinerziehende den Splittingtarif zu gewährleisten.

Es ist auch ganz klar, der Freibetrag, also ein Entlastungsbetrag, ein Abzugsbetrag von der Bemessungsgrundlage kann natürlich auch diesen Splittingtarif, weil er ganz anders wirkt, nicht kompensieren. Also da bewegen wir uns entsprechend auch an einer anderen Stelle, sodass wir uns eher dem anschließen, was auch als Begründung zur Einführung des neueren Entlastungsbetrages aufgeführt wird, dass es eher ein Nachteilsausgleich ist, den Alleinerziehende haben, weil sie sich natürlich in der Regel allein um das Kind kümmern müssen, wenn ich jetzt kein Wechselmodell habe, zu dem ich vorhin kurz sprach. Aber selbst dann ist es ja noch etwas anderes, als wenn ich wirklich



mit dem anderen Partner zusammenlebe und man sich ständig unterstützen kann.

Ein Nachteilsausgleich, der sich natürlich auch im Erwerbsleben niederschlägt. Ich betone das bewusst, weil wir ja jetzt hier auf einen steuerlichen Aspekt hinweisen. Beim steuerlichen Aspekt geht es natürlich dann letztlich um die Erwerbstätigkeit, um die Umsetzung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

So, aber diesen Nachteilsausgleich, den kann ich eben wie gesagt nicht so richtig bemessen. Das ist eher, so ist es auch mit formuliert, „pauschalierend“. Dann muss man sich, denke ich, steuerpolitisch oder vor allem politisch in irgendeiner Form positionieren und sagen: „Wie hoch wollen wir denn die Alleinstehenden an der Stelle entlasten? Wie hoch müssen sie entlastet werden?“ Ich betone noch einmal, im Vergleich zu anderen, denn das, was wir an Inflationsmehrkosten haben etc. haben wir natürlich auch bei den Elternteilen, die nicht alleinerziehend sind. Ich muss ja das raus kristallisieren, was die Alleinerziehenden betrifft.

Zwischenrufe (14:48:30)

Wie gesagt, insofern können wir grundsätzlich auch diesem Zuschlag zustimmen, aber man muss es festlegen, weil man sonst wieder in die nächste Diskussion reinkommt.

Vielleicht noch eins zur Steuerschädlichkeit älteres Kind, um darauf hinzuweisen. Wir haben ein paar Baustellen beim Entlastungsbetrag und eine ist, auf die haben wir hingewiesen, wenn mehrere Kinder da sind und das eine Kind älter wird und das 25. Lebensjahr überschreitet, das ist so der typischste Fall, dann fällt das Kindergeld weg, selbst wenn es noch weiter studiert oder in einer anderen Ausbildung ist. Das führt dazu, wenn das Kind weiter im Haushalt wohnt und nicht auszieht, dass der Entlastungsbetrag auch für das andere Kind wegfällt. Das ist eine Sache, die wir dringend geheilt haben wollen, also für erforderlich halten.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank für den Hinweis. Ich hatte gerade schon angedeutet, dass ich gerne Frau Prof. Lenze auch dazu gehört hätte. Sie hatten dazu ja auch in Ihrer Stellungnahme bereits ausgeführt. Ich möchte mal pointieren: Wäre denn die Abschaffung des Splittingtarifs eine Lösung?

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Lenze.

Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Also das ist natürlich ein ganz heißes Pflaster. Ich weiß nicht, ob das eine Lösung wäre. Ich bin ja nicht eine Gegnerin des Splittingverfahrens, weil das eigentlich ja gewährleistet, dass egal, wie ein Ehepaar arbeitet, erwerbstätig ist, sie immer in jedem Fall die gleich hohen Steuern zahlen. Also von daher möchte ich das gerne mal zur Seite stellen.

Wir haben aber natürlich Probleme bei den Alleinerziehenden, ich komme gleich noch drauf, aber auch natürlich bei unverheirateten Paaren. Wenn ich eine Ungleichbehandlung steuerlicher Art sehe, dann sehe ich sie vielleicht sogar eher bei den unverheirateten Paaren, weil die weder das Ehegattensplitting haben noch einen Entlastungsbetrag. Es haben ja auch schon Paare geklagt, die beide einen Entlastungsbetrag hatten, zusammengezogen sind und plötzlich weder das eine noch das andere hatten.

Ich möchte noch ganz gerne bei Herrn Rauhöft anschließen und auch an das, was Frau Dr. Spangenberg vorher schon gesagt hat. Sie hat es eigentlich schon dargestellt, dass das Bundesverfassungsgericht 2009 es ausdrücklich offen gelassen hat, was dieser Entlastungsbetrag eigentlich ist. Ob er sozialpolitische Förderung ist, dann könnte der Gesetzgeber Pi mal Daumen einen Betrag festsetzen oder ob es wirklich ein Ausgleich für eine Mehrbelastung ist, die die steuerliche Leistungsfähigkeit einschränkt. Ist extra offen gelassen worden. Da muss jetzt auch einmal eine Entscheidung fallen.



Ich möchte sehr stark dafür plädieren, dass wir es hier mit einer tatsächlichen Mehrbelastung zu tun haben, die auch empirisch ermittelt werden muss. Das kann man machen anhand der EVS-Ausgaben. Man dürfte jetzt nicht die untersten 20 nehmen, weil da Bedarfe, die da sind, aus Geldmangel gar nicht sowieso auch bei den untersten 20 gedeckt sind. Man müsste dann so die Mitte nehmen, die untersten 40, das Quartil und schauen, was dort an Mehrausgaben zu verzeichnen ist.

Ich habe das mal in meiner letzten Studie versucht, empirisch erfahrungsbasiert sozusagen herauszubekommen durch Umfragen. Da muss man einfach sagen, Alleinerziehende haben eine Mehrbelastung. Sie lassen sich unterstützen von Dritten, müssen dafür auch bezahlen für die Kinderbetreuung, wenn sie einen Arzttermin haben, Schultermin etc. Die Krankentage für Kinder müssen allein übernommen werden mit dem entsprechenden Verzicht beim Einkommen. Dann entfallen die Synergieeffekte des gemeinsamen Wirtschaftszwecks. Sie müssen eine Familienwohnung alleine aus einem Einkommen bestreiten. Hoch sind auch die Kosten, die sie tragen, die über den Mindestunterhalt, den die meisten von ihnen ja nur bekommen, 75 Prozent, verursacht ein Kind so viele Kosten, die sie alleine aus ihrem geringen Einkommen tragen müssen. Ob das Zahnsplage, Brille, Spielsachen sind, Fahrtkosten zu Freizeitaktivitäten, die Aktivitäten selber, Hort-, Schul-, Betreuungskosten etc. Sehr viel bestreiten sie selber, die noch über dem Barunterhalt liegen. Das sind tatsächliche Mehrkosten, die sie bislang aus ihrem geringen Einkommen finanzieren müssen.

Deswegen mein Plädoyer, bitte die Mehrbelastung von Alleinerziehenden empirisch ermitteln. Das brauchen wir für alle möglichen Rechtsbereiche – sei es beim Wohngeld, sei es beim Entlastungsbeitrag, sei es beim Abschmelzen der Kindergrundsicherung. Wir müssen uns Klarheit darüber verschaffen, wie hoch die Mehrbelastung tatsächlich ist.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir haben noch zwei Minuten. Dann würde ich den Kollegen bitten, auch noch eine

Frage zu stellen an Herrn Dantlgraber vom Familienbund.

Die **Vorsitzende**: Gerne. Herr Lehrieder.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Nur ganz kurz Herr Dantlgraber, zu einem Komplex, den, glaube ich, die meisten Sachverständigen ebenfalls befürworten.

Können Sie bitte erläutern, warum es insbesondere auch mit Blick auf die steigende Inflationsrate notwendig ist, dass das Unterhaltsvorschussrecht dahingehend angepasst wird, dass künftig nur die Hälfte des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird? Welche positiven Effekte hätte die nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss noch?

Eine Thematik, die, glaube ich, von vielen Sachverständigen mit großer Sympathie hier aufgenommen worden ist. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Dantlgraber.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Die hälftige Anrechnung des Unterhaltsvorschusses hätte vor allem den Vorteil, dass das ein recht hoher Betrag auch wäre, also eben das halbe Kindergeld. Das sind ja 109,50 Euro pro Monat momentan, also bei 219 Euro Kindergeld. Das ist natürlich ein ganz erheblicher Betrag, der insbesondere bei den kleinen Einkommen der Alleinerziehenden, die jetzt in der Inflation, wie auch gesagt wurde, besonders belastet sind, was da natürlich eine ganz besondere Rolle spielen würde.

Insbesondere, weil bei den Alleinerziehenden auch so viele Alleinerziehende im Bezug von der Grundsicherung sind, könnte natürlich ein Betrag in dieser Höhe auch vielen helfen, dann wirklich die Grundsicherung zu verlassen, was natürlich auch psychologisch eine ganz andere Situation ist, wenn man nicht mehr in der Grundsicherung ist, sondern quasi sich selbst seinen Unterhalt sichern kann.



Also das wäre schon allein von der Höhe her, von der Effektivität ganz wichtig und eben auch, weil es im Gegensatz zu manchen anderen Maßnahmen, finde ich, kann man hier systematisch nicht darüber diskutieren, dass es schlicht und einfach richtig wäre, weil es tatsächlich damals nur eine reine Ersparnis von Kosten war 2008 und das einfach richtig ist.

Das würde alle Alleinerziehenden gleich behandeln. Also alle Alleinerziehenden würden dann zusätzlich zum Unterhalt auch das halbe Kindergeld noch dazu bekommen und das wäre auch aus Gleichbehandlungsgründen der Alleinerziehenden ein ganz wichtiger Punkt.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Dantlgraber. Wir kommen jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Hier sind sieben Minuten vorgesehen. Frau Stahr macht das.

Abg. **Nina Stahr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank auch für Ihre Stellungnahmen. Ich freue mich sehr, dass wir heute über dieses Thema diskutieren können. Das ist eins, das uns Grünen sehr lange schon am Herzen liegt.

Ich freue mich auch tatsächlich sehr, dass die Unionsfraktionen dieses Thema jetzt für sich entdeckt haben. In den letzten 15/16 Jahren ist es ja tatsächlich so gewesen, dass, wenn wir uns 2005 anschauen, dass knapp 40 Prozent der Alleinerziehenden armutsgefährdet sind und 2020 es 40,5 Prozent, also mehr oder weniger ein gleichbleibender Wert war, freue ich mich sehr, dass wir jetzt uns da einig sind, dass dieses Thema endlich angegangen werden muss.

Das ist eine Gerechtigkeitsfrage. Neun von zehn Alleinerziehenden sind Frauen. Laut der aktuellen Kurzexpertise von Prognos aus dem Juni dieses Jahres sind Alleinerziehende und Haushalte mit Kindern besonders von den Auswirkungen der Inflation betroffen. Das haben wir jetzt heute auch schon mehrfach gehört.

Diese Schieflage, die hier jetzt offensichtlich besteht im Steuer- und Sozialrecht, wollen wir begradigen. Dafür arbeiten wir als Ampelkoalition. Ich freue mich deswegen sehr, dass wir darüber heute diskutieren können.

Ich möchte in der ersten Fragerunde vor allem Dr. Spangenberg vom Deutschen Juristinnenbund ein paar Fragen stellen. Und zwar, das erste ist, Alleinerziehende haben nicht nur in der Corona-Krise jetzt besonders unter der hohen Inflation gelitten, sondern haben dauerhaft eine höhere finanzielle Belastung. Deshalb steht Ihnen ein steuerlicher Entlastungsbetrag zu. Das haben wir jetzt heute auch schon mehrfach gehört.

Der Entlastungsbetrag liegt seit 2020 bei 4008 Euro fürs erste Kind und dann 240 für jedes weitere. Die aktuelle Studie von Prof. Lenze zeigt, dass dieser steuerliche Entlastungsbetrag den allermeisten Alleinerziehenden nur wenige Euro im Monat bringt. Deshalb die Frage: Wie bewerten Sie den Vorschlag der Unionsfraktionen, diesen Entlastungsbetrag noch einmal anzuheben?

Die zweite Frage ist, welchen Ergänzungsbedarf sehen Sie zum Entlastungsbetrag? Welche Wechselwirkungen zu anderen Sozialleistungen sollten da beachtet werden?

Daran anschließend, das ist heute auch schon thematisiert worden, aber dazu würde mich auch Ihre Position noch einmal interessieren. Wie schätzen Sie die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Maßnahme der Ampelfraktionen ein, Alleinerziehende mit einer Steuergutschrift zu entlasten? Wie genau könnte eine solche Steuergutschrift aussehen?

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Das ging an Frau Dr. Spangenberg, bitte sehr.

Dr. Ulrike Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Vielen Dank. Es wurde ja schon gesagt, also das Ziel, Alleinerziehende stärker zu entlasten, ist in jedem Fall richtig und diese konkrete Maßnahme, Einführung oder Erhöhung des



Entlastungsbetrags, hat verschiedene Probleme. Das eine sind die finanziellen Auswirkungen.

Der Entlastungsbetrag wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, das heißt, bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und daraus folgt dann auch, je höher das Einkommen, desto höher die finanzielle Entlastung. Das ist nicht nur sozial ungerecht, sondern kommt halt bei vielen Alleinerziehenden nicht an. Das widerspricht auch dem Ziel des Antrags, inflationsbedingte Belastungen für Alleinerziehende auszugleichen, denn, wie die Studien zeigen, die kommen tatsächlich in unteren Einkommensgruppen an und treffen diese Einkommensgruppen besonders hart.

Was fehlt, auch das war hier bereits mehrfach Gegenstand, ist eine rechtlich tragbare Begründung für diesen Entlastungsbetrag. Als soziale Förderung wäre der Entlastungsbetrag auf jeden Fall auch zu begründen. Dann ist aber die mit dem Einkommen steigende Entlastung gleichheitswidrig und aufgrund der unterschiedlichen Einkommen von weiblichen und männlichen Alleinerziehenden besteht dann auch noch die Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung, also Art. 3 Abs. 2 GG. Mit einer ergänzenden Steuergutschrift könnten aber diese Probleme behoben werden. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Ob das Ganze als Minderung nach der Leistungsfähigkeit begründet werden kann, muss genauer geprüft werden. Das wurde hier auch schon gesagt. Grundsätzlich ist es schon so, dass auch private Aufwendungen im Steuerrecht berücksichtigt werden können. Also der große Begriff der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit muss von der Gesetzgebung definiert werden. Das haben wir ganz viel für berufsbedingte Aufwendungen und so etwas gibt es auch für private Aufwendungen – das sächliche Existenzminimum oder das Kinderexistenzminimum sind Minderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die unter anderem über Art. 6 Abs. 1 GG, also dem Schutz der Familie, begründet werden können.

Hier müssen wir dann überlegen, was sind die tatsächlichen Mehrbelastungen, die ich dann auch

begründen kann, auch verfassungsrechtlich und da fällt mir eher ein, im Grunde genommen sind das außergewöhnliche Belastungen, nur, dass die Definition der außergewöhnlichen Belastungen nicht dazu passt. Trotzdem muss genau überlegt werden, was darf hier eigentlich berücksichtigt werden.

Im Steuerrecht ist der Grundsatz: Nur tatsächliche Aufwendungen, keine Erwerbspotentiale, also fehlende Erwerbspotentiale. Also wenn Alleinerziehende ganz viel Schwierigkeiten jetzt auch in der Corona-Krise hatten, erwerbstätig zu sein, deshalb aus der Erwerbstätigkeit raus mussten, Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen mussten, dass das nicht im Steuerrecht berücksichtigt werden kann. Das ist dieser berühmte Betreuungsfreibetrag. Auch der ist schlecht begründet. Es ist steuersystematisch nicht in Ordnung, sondern die Minderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit müssen tatsächliche Aufwendungen sein.

Auch hier würde ich es begrüßen, wenn das Ganze noch einmal tatsächlich begründet wird, weil das Ganze sollte sich dann auch noch im Sozialrecht spiegeln, weil auch da sind ja Mehraufwendungen von Alleinerziehenden, die im Sozialrecht berücksichtigt werden müssen. Also da sollte sich das Ganze spiegeln.

Ich schließe mal kurz die Frage mit der Steuergutschrift an, weil das ganz gut passt. Herr Rauhöft hat es schon gesagt, im Grunde genommen ist es ein Spiel von Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Wir haben eine Steuergutschrift in Form des Kindergeldes und genauso könnte das auch ausgestaltet sein bei einer ergänzenden Steuergutschrift zu diesem Entlastungsbetrag, das kann auch als Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet sein, aber man muss dann immer, wenn wir eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit haben, die maximale Entlastungswirkung berücksichtigen. Das heißt, wenn wir bei 50 Euro sind, dann sollte die Steuergutschrift schon auch 150 Euro sein, damit ich auch sozusagen in den unteren Einkommensgruppen die maximal mögliche Entlastung habe und da keinen Unterschied mache, weil derzeit haben wir im Grunde genommen so eine Art Badewanne.



Wir haben den Mehrbedarf im Sozialrecht, also da gibt es einen Ausgleich für Alleinerziehende. Und wir haben in hohen Einkommensgruppen den steuerlichen Entlastungsbetrag, der auch einiges sozusagen bewirkt über 2 000 Euro. Sehr viel weniger als das Ehegattensplitting, aber immerhin. Dann sinkt das Ganze ab und wenn ich kaum oder keine Steuern zahle, aber noch nicht im Sozialleistungsbezug bin, dann bekomme ich keine Förderung. Das ist meines Erachtens ungerecht. Wir sollten, wenn wir schon Mehrbedarfe von Alleinerziehenden berücksichtigen, das auch gleichermaßen in allen Einkommensbereichen tun, genau wie das ja auch die Kindergrundsicherung dann auch noch einmal andenkt.

Ergänzender Bedarf, ich bin schon drüber, aber im Grunde genommen noch einmal gucken, wie ist das mit 18-Jährigen? Damit Alleinerziehende mit mehreren Kindern und einem 18-jährigen Kind nicht aus diesem Entlastungsbetrag rausfallen. Ich denke, es muss auch Überlegungen geben zur Aufteilung des Entlastungsbetrags. Auch da ist aber wichtig, diese Steuergutschrift mit einzubeziehen, ansonsten habe ich wieder das Problem, dass nur die Person mit dem höheren Einkommen, die tatsächlich Steuern zahlt, von diesem Entlastungsbetrag profitieren würde.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächsten sind die AfD-Fraktion mit insgesamt vier Minuten. Das wird Herr Bollmann machen, denke ich. Oder, Herr Bollmann?

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Ja Frau Vorsitzende. Vielen Dank für das Wort. Heute mal per Webex das erste Mal. Ich hoffe, Sie können mich gut hören.

Die **Vorsitzende**: Alles gut, ja.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Sie können mich gut hören, prima.

Ich möchte mich an den Kollegen der Union mit anschließen, der die größeren Kinder in den Fokus genommen hat, die älteren Kinder.

Also vom Prinzip her, die Initiative der Union können wir weitgehend mittragen. Die ist im Grunde erfreulich.

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist ja in den letzten Jahren ausgeweitet worden. Früher war das ja im Alter der Teenies irgendwann vorbei. Jetzt kann das maximal, also bis zum Alter von 18 Jahren, das heißt bis zur Volljährigkeit, gewährt werden, aber auch vorher gibt es ja noch gewisse Lücken.

Voraussetzung für die Leistung für die Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch SGB angewiesen sind oder dass das alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient. Es kommt hinzu, dass dann ja bei den erwachsenen Kindern das Problem besteht, insbesondere bei Alleinerziehenden die Situation ist oft noch aus der Ehescheidung oder Trennung der Partner nicht abgeschlossen und die erwachsenen Kinder müssen sich dann mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil auseinandersetzen. Oftmals versteckt sich dann der barunterhaltspflichtige Elternteil dahinter, das Kind möge sich in erster Linie an die alleinerziehende Mutter wenden, die ja nicht die genügenden Mittel hat und der Rechtsweg wird dann nicht beschritten.

An sich ist ja Herr Rauhöft für den Steuerbereich zuständig, aber der Kollege von der Union hat sich ja auch an Sie gewendet. Herr Rauhöft, haben Sie da Ideen, wie man das noch verbessern könnte in dieser speziellen Situation der alleinerziehenden Mütter, die ja einfach auch, wenn sie es gut meinen mit dem Kind, nicht dem Kind empfehlen können: „Nimm mal deinen Vater“, ist es ja meistens, „in Anspruch vor Gericht.“ Das wäre meine Frage erst einmal.

Aber ich habe dann noch eine weitere Frage. An Alexander Nöhring geht das, er hat ja mehrere Varianten aufgezeigt, wie man sich so eine Steuergutschrift vorstellen kann. Mich würde einfach einmal interessieren, weil er ja der Fachmann hier ist, der Sachverständige, wenn er das zu entscheiden hätte, was er dann wählen würde von diesen Varianten?



Vielleicht noch eine dritte Frage an die Frau Dr. Ahner. In Ihrem Gutachten oder das Gutachten des Vereins schreiben Sie auf Seite 5, dass im Falle des Unterhaltsvorschussgesetzes die Anspruchsvernichtung bei Wiederheirat bei Bestehenbleiben des Anspruchs des Kindes gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil restriktiv und diskussionswürdig sei. Das hört sich ja erst einmal nach einer Verschlechterung an, wenn man das so wörtlich versteht, oder wie meinen Sie das? Könnten Sie das vielleicht einmal noch etwas näher erläutern, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen?

Das wären meine Fragen zunächst einmal. Vielen Dank in die Runde.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Das ist jetzt sehr schwierig für die drei Personen, das alles zu beantworten. In der Reihenfolge Herr Rauhöft, Herr Nöhring und Frau Dr. Ahner, so habe ich es verstanden. Vielleicht teilen Sie sich das redlich und solidarisch auf.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Ich kann zum ersten Teil nicht allzu viel sagen, außer, dass wir in der Beratungspraxis tatsächlich diese Fälle feststellen. Wenn wir steuerliche Beratung machen, dann kommt auch die Abfrage, inwieweit Unterhalt gezahlt wurde, weil davon abhängt, ob Freibeträge übertragbar sind. Die Probleme treten in der Tat auf. Die Frage stellt sich schon, warum da der Cut ist und wir können auch bestätigen, dass es Fälle gibt, wahrscheinlich sogar viele, in denen also das nicht geltend gemacht wird.

Also ja, es ist ein Problem, aber mehr kann ich dazu jetzt auch nicht sagen. Kann man natürlich rechtlich ändern.

So, jetzt ist die Zeit schon rum. Tut mir leid.

Die **Vorsitzende**: Wenn Sie kurz antworten, ansonsten in der zweiten Runde dann eben können wir das auch aufnehmen, würde ich vorschlagen, weil das wird dem Thema nicht gerecht. Darum

würde ich jetzt sagen, machen wir die Beantwortung dann in der zweiten Runde.

Dann kommt die Fraktion der FDP mit fünf Minuten, bitte sehr. Frau Bauer.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Vielen Dank. Sicherlich gibt es unterschiedliche Herangehensweisen, um Alleinerziehende zu entlasten, auch unterschiedliche Zielgruppen und Zeitverfahren, um die auch entsprechend genügend in den Blick zu nehmen.

Ich möchte meine Frage an die Frau Prof. Dr. Anne Lenze stellen. Und zwar, ich habe aus Ihrer Stellungnahme entnommen, dass Sie diese vorgeschlagenen Maßnahmen einerseits auch willkommen heißen, andererseits aber für zu kurzfristig sehen und dass es langfristiger größere Maßnahmenpakete braucht, um Alleinerziehende in unserem Land gebührend zu berücksichtigen.

Mich würde interessieren, wie sehen Sie das gerade im Hinblick auf die Anhebung des steuerlichen Freibetrags auf 5 000 Euro? Da gibt es auch unterschiedliche Berechnungsmaßnahmen. Wie stufen Sie diesen ein und auch die kurzfristige Einführung eines Kinderbonus, der mich an andere Bonusse in der Vergangenheit bereits erinnert? Welche familienpolitischen Leistungen würden Sie denn stattdessen als das große Ziel vorschlagen?

Die **Vorsitzende**: Prof. Lenze, bitte.

Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Dann versuche ich einmal, das in fünf Minuten zu beantworten.

Ich glaube, man muss sich von der Vorstellung verabschieden, dass man mit einer Maßnahme/einem Gesetz die Situation von armen Kindern oder von armen Ein-Eltern-Familien jetzt grundlegend ändern kann.



Deswegen, obwohl ich selber auch, das wissen auch die meisten, die sich mit dem Thema beschäftigen, auch eine Vertreterin der Kindergrundsicherung bin, ist das für mich nur das eine Ende einer langen Maßnahmenkette. Deswegen habe ich bislang auch jetzt hier sehr stark auf den Entlastungsbetrag abgestellt und habe da ja schon einiges dazu gesagt.

Ich habe vorhin doch aufgehört, als die Vertreterin der SPD gesagt hat, ja, es geht um nachhaltige Leistungen, nachhaltig Kinder aus der Armut zu holen. Ich finde, gerade bei der Nachhaltigkeit bietet die Kindergrundsicherung eine Gefahr, obwohl ich selber eine Vertreterin bin und glaube, dass man mit der Maßnahme effektiv Kinderarmut beheben kann, wenn die Kindergrundsicherung hoch genug ist.

Aber es besteht eine Gefahr und deshalb möchte ich immer wieder auch das Steuerrecht in den Blick nehmen. Die Gefahr besteht, dass man damit Frauen, die heute im SGB II-Bezug sind und sich mit so einer geringfügigen Beschäftigung, wie es viele machen, über Wasser halten, zusätzlich mit der Kindergrundsicherung, die hoffentlich dann auch generös genug bestückt ist, dazu „verleitet“, über Jahre hinweg in diesem Bereich zu bleiben.

Wir haben heute ein Transferentzugssystem. Neuere Studien von Blömer und Peichl zeigen, dass es eigentlich heute schon ökonomisch nahe gelegt ist, nicht mehr als 100 Euro zu verdienen, wenn man in SGB II-Bezug ist. Es wird noch eine ganz große Kunst sein, bei Einführung der Kindergrundsicherung hier die Entzugsrate so zu setzen, dass nicht geringfügige Beschäftigungen gefördert werden, sondern vollzeitnahe, existenzsichernde Beschäftigungen.

Da kommt eben das Steuerrecht ganz stark ins Spiel. Da müssen wir einen Freibetrag haben, der nicht sofort, sobald man zusagen jetzt über dem eigenen Existenzminimum liegt, sofort hart zugreift, wie es bislang der Fall ist. Also das Steuerrecht finde ich wichtig, weil das Ziel muss sein, dass Alleinerziehende sich und ihre Kinder, nachdem Kindergrundsicherung natürlich erst einmal die Bedarfe der Kinder realistisch deckt, dass sie

dann auch erwerbstätig sind, vollzeitnah erwerbstätig sein können, sodass sie nicht von der sogenannten Phase der Kindererziehung, in der sie schon arm sind, dann direkt, mit ein paar Jahren dazwischen, in die Altersarmut gehen.

Von daher bitte immer das Steuerrecht mitdenken und nicht einfach nur sagen: „Okay, wir haben ja die Kindergrundsicherung und das wird das Problem jetzt erstmal kurzfristig lösen.“ Man muss auch die Frauen im Blick haben, die eben die Kinder allein erziehen und dann später in die Altersarmut gehen.

Zu dem Kinderbonus kann ich jetzt gar nicht so viel sagen. Es ist natürlich immer gut, wenn kurzfristig Geld reinkommt, aber der ist in dem Antrag so nebulös ein bisschen gehalten und auch nicht näher begründet worden. Also natürlich, Geld hilft immer, aber da müsste man nochmal genauer wissen, was sich dahinter verbirgt.

Soweit erst einmal. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Noch was? Gerne.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Mich würde es eigentlich nur noch interessieren, inwiefern Sie beispielsweise auch das, was im Koalitionsvertrag zum Thema haushaltsnahe Dienstleistungen genannt ist, begrüßen oder auch das Thema Absetzung von Kinderbetreuung und vieles mehr, was auch gerade Alleinerziehende trifft.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Das mit den haushaltsnahen Dienstleistungen ist auch die Frage, wie das ausgestaltet wird. Wenn es bislang so wie die Werbungskosten abgezogen wird von der Steuerschuld, dann brauche ich natürlich auch erst einmal ein gewisses Erwerbseinkommen und ich muss eben auch Steuern zahlen, um es abzuziehen.



Wenn Sie es mit Gutscheinen machen, dann würde ich auch sagen, dass das nur dann bei den einkommensschwachen Alleinerziehenden ankommt, wenn praktisch die Gutscheine hundert Prozent der Kosten abdecken. Weil ich muss ja erst einmal Einkommen erzielen, um dann auf dem Markt selber für Entlastung sorgen zu können. Also das kommt auch sehr stark darauf an, wie das durchgeführt und gestaltet wird.

Aber natürlich, auch eine hundertprozentige Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wäre natürlich auf jeden Fall sehr entlastend, wie auch schon jetzt im Bereich der Kitabetreuung, zum Beispiel die Einführung von beitragsfreien Jahren bei der Kitabetreuung ja auch schon, gerade auch Alleinerziehende erheblich entlastet hat, weil sie das nämlich in der Regel aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten müssten.

Verbesserungen auf dem Gebiet werden auf jeden Fall entlastend wirken.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. DIE LINKE. mit zwei Minuten, bitte sehr.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Wir verfolgen auch die verschiedenen Maßnahmen der Ampelkoalition und sehen aber jetzt hier keinen konsequenten Kampf gegen Kinderarmut oder Frauenarmut oder insgesamt Armut in unserer Gesellschaft.

Ich habe zwei Fragen an Frau Jaspers. Welche strukturellen Maßnahmen sollten grundsätzlich für Alleinerziehende ergriffen werden, um Armut zu verhindern und vor allem einen Rückgriff auf Sofortmaßnahmen oder Notfallhilfen in Zukunft zu vermeiden?

Die zweite Frage, welcher Reformen bedarf es im Unterhaltsvorschussgesetz, um dieses für Alleinerziehende und deren Kinder effektiver gegen Armut und auch leichter zugänglich zu machen?

Die **Vorsitzende**: Frau Jaspers, bitte.

Daniela Jaspers (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.): Vielen Dank.

Also unserer Ansicht nach, um Armut von Alleinerziehenden zu verhindern, sollten in Zukunft, nach Ansicht des VAMV, folgende strukturelle Maßnahmen in Angriff genommen und verändert werden:

Erstens, die Rahmenbedingungen zur eigenständigen Existenzsicherung sollten verbessert werden durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen statt Minijobs und einer Individualbesteuerung statt Splitting.

Dann eine bessere Vereinbarkeit als Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit, auch in typischen Frauenberufen mit untypischen Arbeitszeiten.

Dann sollten Reformen am Arbeitsmarkt erfolgen wie Brückenteilzeit für alle, Schließen des Gender-Pay-Gap.

Große Hoffnungen setzen wir auf die Kindergrundsicherung. Wichtig ist dabei eine gute Ausgestaltung, die Armut von Ein-Eltern-Familien verhindert. Die Kindergrundsicherung muss überwiegend am Lebensmittelpunkt der Kinder ankommen.

Und, was bei der anstehenden Reform des Kindesunterhaltes uns wichtig ist, dass familienbedingte Nachteile am Arbeitsmarkt aufgefangen werden, um faire Lösungen zu finden.

Ich komme zu der zweiten Frage, die Sie gestellt haben, welcher Reformen es im Unterhaltsvorschussgesetz bedarf. Zum einen ist hier die hälftige statt die vollständige Anrechnung des Kindergeldes besonders wichtig, denn im Ergebnis ist der Unterhaltsvorschuss systematisch zu niedrig. Es fehlt immer das halbe Kindergeld.

Der nächste Punkt wäre das Schaffen der dritten Altersstufe beim Unterhaltsvorschuss. Also dieses



von 12 bis 17 Jahre, das seit 2017 eingeführt worden ist, war ein großer Fortschritt und eine wichtige Entlastung für Alleinerziehende. Nichtsdestotrotz sind die Einkommensvoraussetzungen, die ausschließlich in dieser Altersstufe gelten, nicht überzeugend. Wir haben vorhin schon etwas dazu gehört zu den Voraussetzungen. Ich lasse das jetzt mal weg.

Diese Regelung widerspricht der Gesetzeslogik des Unterhaltsvorschusses, da für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht das Einkommen von Alleinerziehenden maßgeblich ist, sondern die Frage, ob ein Kind Unterhalt erhält oder nicht. Die Einkommensvoraussetzungen in der dritten Altersstufe des Unterhaltsvorschusses sollten unserer Ansicht nach fallen gelassen werden.

Ein weiteres Problem sehen wir beim Unterhaltsvorschuss...

Die **Vorsitzende**: Schauen Sie auf die Uhr bitte?

Daniela Jaspers (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.): Ganz kurz, dass eben dieser Anspruch entfällt bei Heirat. Wir sagen, dass der zweite Elternteil weiter in der Pflicht ist und wir bitten um eine Harmonisierung. Vielen Dank und Entschuldigung.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

So, wir beginnen mit der zweiten Fragerunde. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Zeit so gedacht ist, dass sie für Fragen und Antworten gelten. Dann bitte ich auch natürlich, das mit zu berücksichtigen, wenn Sie Fragen stellen, dass die Experten dann die Gelegenheit haben, entsprechend auch antworten zu können.

Wir beginnen wieder mit der Fraktion der SPD mit elf Minuten. Macht das wieder Frau Hostert? Bitte sehr.

Abg. **Jasmina Hostert** (SPD): Herr Nöhring, Sie hatten eben in Ihrem Statement auch das Thema

der Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden angesprochen, wie wichtig das ist.

Wir wollen, ich denke mal alle hier in diesem Raum, verhindern, dass Frauen nach der Trennung in eine ökonomisch schwierige Lage geraten. Da ist die Frage, was muss man vorher tun, dass es gar nicht zu so einer Situation kommt?

Wir haben da Ideen wie die partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit, die ökonomische Gleichstellung von Frauen und Männern. Dann den Mindestlohn, den wir jetzt erhöht haben auf zwölf Euro, von dem auch überwiegend Frauen profitieren.

Aber was sind Ihrer Meinung nach die wichtigen Maßnahmen, dass wir dazu kommen, dass Alleinerziehende erst gar nicht in eine ökonomische schwierige Situation geraten?

Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring, bitte sehr.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Vielen herzlichen Dank für die große Frage. Sie haben ja schon einige Stichworte genannt, die wir als Verband sozusagen ganz zentral unterstützen.

Die Frage der Förderung von partnerschaftlicher Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit ist etwas, da sehen wir auch, dass dies sozusagen von Beginn des Familienlebens an passieren muss. Das hat erst einmal nicht so viel mit Alleinerziehenden zu tun. Es kann unter Umständen dann wirken auf Phasen nach einer Trennung. Insofern begrüßen wir auch das, was unter dem Begriff Partnerschaftspaket vielleicht, wie wir gehört haben, nach der Sommerpause kommen wird, also auch eine zusätzliche Freistellung des zweiten Elternteils direkt nach der Geburt. Weil wir wissen aus Studien, dass dieses die partnerschaftliche Aufteilung in den Familien langfristig im Familienleben sozusagen noch einmal anders austarieren kann. Das ist sicherlich wichtig, die Fragen auf dem Arbeitsmarkt, der Geschlechtersegrega-



tion, das hatten Sie ja schon angesprochen, unterschiedliche Einkommensverhältnisse in einen geschlechtersegregierten Arbeitsmarkt.

Ich möchte aber trotzdem noch einmal darauf hinweisen, es ist ja gerade ein bisschen angesprochen, sehr viele Alleinerziehende, auch wenn sie armutsbetroffen sind, gehen arbeiten, gehen einer Erwerbstätigkeit nach und sind sogar sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Insofern sehen wir das im Bündnis Kindergrundsicherung natürlich ein bisschen anders als das gerade ausgeführt wurde.

Die Kindergrundsicherung kann keine eierlegende Wollmilchsau sein, aber wir brauchen eben deswegen zusätzlich bessere Löhne auf dem Arbeitsmarkt. Eine Erhöhung der Minijob-Grenze ist gerade mit Blick auf unser Thema heute das völlig falsche Signal. Wir müssen stärker in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Wir müssen die Steuerklasse V mindestens abschaffen, das Ehegattensplitting abschaffen. Wir müssen raus aus der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

All diese Dinge liegen lange auf dem Tisch. Das sind die zentralen Maßnahmen, die dann auch bei Alleinerziehenden wirken können und ganz klar, die gute, umfassende Kindertagesbetreuung. Die brauchen gerade Alleinerziehende. Es braucht auch die Betreuung in sogenannten Randzeiten, wobei, das ist ein etwas diskriminierender Begriff, das sind sozusagen dann die Randzeitenmütter, sondern es sind eben zusätzliche flexible Betreuungsangebote zum Beispiel über die ergänzende Kindertagespflege.

Da gibt es Instrumente. Auch die liegen da. Das braucht es eben auch, dass Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit mit Kindern nachgehen können. Wie gesagt, das kommt aber sicherlich an seine Grenzen. Ein Beispiel, das sozusagen auch immer wieder genannt wird, die Erzieherin, die zwei kleine Kinder hat, alleinerziehend ist, die kann wahrscheinlich nicht mehr als 30 oder 35 Stunden in der Woche arbeiten. Die wird weiterhin aufstocken müssen. Insofern müssen wir da über eine Kindergrundsicherung Entlastung schaffen.

Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Eine weitere Frage?

Abg. **Jasmina Hostert** (SPD): Ja. Dann würde ich, wo wir gerade auch schon beim Thema Infrastruktur Punkte auch angesprochen haben, Frau Dr. Ahner, Sie auch noch fragen.

Wir haben auch im Koalitionsvertrag vereinbart, dass wir den Rechtsanspruch für die Grundschulen in Angriff nehmen bis 2026 mit dem Ziel natürlich, im schulischen Bereich weiterzukommen, aber natürlich auch den Alleinerziehenden, aber insgesamt auch Frauen die Möglichkeit zu geben, auch erwerbstätig zu sein.

Sehen Sie hier auch diese positiven Wirkungen, die wir uns auch dadurch erhoffen?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Ahner, bitte.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich kann mich da eigentlich weitgehend auch an Herrn Nöhring anschließen und noch einmal deutlich machen, dass gerade eine flächendeckende, bedarfsgerechte und verlässliche und vor allen Dingen ja auch qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung, aber natürlich dann auch im Grundschulbereich, dass das wichtig ist. Vordergründig für die Kinder, um da auch ein Stück weit auch Teilhabe zu sichern und natürlich auch, um so auch Rahmenbedingungen zu schaffen, um Eltern und insbesondere dann Frauen in der aktuellen Situation zu ermöglichen, ihrer Erwerbstätigkeit auch nachzukommen.

Insofern sind gerade infrastrukturelle Maßnahmen da ein ganz wichtiger Punkt, der auch, das ist uns auch wichtig, nicht gegeneinander ausgespielt werden darf, gegen monetäre Leistungen und gerade Kindergrundsicherung und Infrastruktur immer auch zusammengedacht werden muss und nicht gegeneinander.



Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es ist noch Zeit. Der Kollege Herr von Malottki.

Abg. **Erik von Malottki** (SPD): Auch von mir danke für die wichtigen Redebeiträge.

Ich hätte eine Frage, die Frage der Beitragsfreiheit. Oft, in manchen Bundesländern sind wir jetzt auf dem Weg zur Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung. Können Sie, wer sich angesprochen fühlt, können Sie sagen, was das für eine Bedeutung für Alleinerziehende hat?

Die **Vorsitzende**: Danke für die Frage. Wer fühlt sich angesprochen? Herr Nöhring oder Frau Dr. Ahner oder auch Herr Dantlgraber? In der Reihenfolge gerne.

Abg. **Erik von Malottki** (SPD): Ich würde gerne von Herrn Nöhring auch eine Antwort haben.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Danke, dann schreie ich „hier“. Vielen Dank. Die Beitragsfreiheit, das ist vorhin ja auch schon angeklungen, ist sicherlich ein ganz zentrales Merkmal, um insgesamt armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Familien zu helfen.

Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ in der letzten Legislaturperiode ist auch schon bundesgesetzlich ein wichtiger Schritt gegangen worden, dass sozusagen bis zum Kinderzuschlag quasi und Wohngeldbeziehende befreit sind von den Gebühren.

Insgesamt erhöht das, würden wir auch sagen, erhöht das den Zugang zur Kindertagesbetreuung, senkt Schwellen ab. Denn oftmals sind es gerade die, die knapp oberhalb der Sozialleistungsgrenze sind. Hier haben wir recht viele Alleinerziehende, die doch mitunter sehr hohe Gebühren tragen müssen. Wichtig natürlich dabei ist, bei der Beitragsfreiheit, dass auch, wie es auch einige Bundesländer machen, gleichzeitig auf die Qualität geschaut wird. Also dass wir beides haben – Beitragsfreiheit, qualitativer Ausbau, Ausbau in der Flexibilität. Das sind die zentralen Merkmale, die wir auf jeden Fall unterstützen würden.

Die **Vorsitzende**: Möchten Herr Dantlgraber, Frau Dr. Ahner noch dazu sprechen? Herr Dantlgraber, bitte.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Vielleicht nur ganz kurz zur Frage der Beitragsfreiheit. Also grundsätzlich würde ich hier folgen, aber ich glaube, dass es nicht ganz realistisch ist, die Qualität und die Beitragsfreiheit gleichzeitig zu erreichen, sodass wir sagen würden, dass es durchaus okay ist, in einer gewissen Zwischenphase auch, auf jeden Fall gut verdienenden Familien auch einen gewissen Beitrag noch abzuverlangen, auch durchaus gut verdienenden Alleinerziehenden, weil unsere Erfahrung auch ist, dass Familien auch einen Beitrag bereit sind zu zahlen, wenn sie wissen, dass dafür die Qualität sehr gut ist.

Also jedenfalls für die Zwischenphase, wo man noch nicht beides erreichen kann, ist eine gute Staffelung, also die wirklich auch unten stark entlastet und auch niedrige Beiträge nur verlangt von denen, die wenig haben, aber die von denen, die wirklich viel haben, auch ein bisschen was verlangt, das fänden wir durchaus gerecht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Jetzt weiß ich nicht, wollten Sie noch eine Frage beantwortet haben hier von den Experten? Frau Breymaier hat sich jetzt gemeldet.

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Bevor jetzt alle die gleiche Frage beantworten, würde ich noch eine weitergehende stellen.

Die **Vorsitzende**: Also gut, Frau Breymaier.

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Weil der Herr Dantlgraber mich jetzt gerade irgendwie provoziert hat. Geben Sie mir Recht, dass frühkindliche Bildung ist und dass Bildung kostenfrei sein sollte? Oder, die Ausführungen, die Sie hier machen, würden Sie die auch für Grundschule, Realschule und Gymnasium so sagen?



Die **Vorsitzende**: So, das war jetzt eine Rückfrage an Herrn Dantlgraber. Bitte sehr.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Okay, also ich wollte hier auch niemanden provozieren, um das mal klar zu stellen.

Auch für uns ist die Bildung eine ganz wichtige Geschichte und es wäre auch ein Idealfall sozusagen natürlich auch eine kostenfreie Bildung. Aber ich glaube, die Realität sieht momentan einfach noch nicht so aus, dass man das überall gleichermaßen erreichen kann.

Wir meinen, es besteht eine Gefahr für die Qualität, wenn sozusagen auch von sehr gut Verdienenden kein Beitrag verlangt wird.

Zwischenrufe (15:25:50)

Die **Vorsitzende**: Gut, die SPD-Fraktion ist dran. Wenn Sie noch eine Frage haben, die SPD-Fraktion, Frau Hostert, bitte sehr.

Abg. **Jasmina Hostert** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu einem anderen Thema an Sie, Frau Dr. Ahner. Und zwar, im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen weisen Sie darauf hin, dass man insbesondere auch nach den Gründen für ausbleibende Unterhaltszahlungen schauen müsste. Haben Sie Ideen, welche Gründe es sein können? Das ist die erste Teilfrage.

Die andere Frage ist, wo sehen Sie insgesamt beim Thema Alleinerziehende den größten Forschungsbedarf?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Dr. Ahner bitte.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank. Ich habe die Stellungnahme noch einmal dazu genutzt, gerade auf den Bereich Familienrecht und da ja auch anstehende Reformen hinzuweisen, weil das natürlich enorme Auswirkungen auch für Kinder

in Trennungsfamilien, Alleinerziehende hat und das auch mit berücksichtigt werden muss.

Da ist ein Punkt, dass der Unterhalt, der Barunterhalt, natürlich für Alleinerziehende und ihre Kinder ein ganz wesentlicher Faktor ist in der Sicherstellung der ökonomischen Lage, um auch die Kinder abzusichern. Da geben die aktuellen Ergebnisse, die es dazu gibt, die Studien, die es dazu gibt, geben da teils erschreckende Befunde, dass in sehr vielen Fällen Kindesunterhalt entweder gar nicht gezahlt wird oder jedenfalls nicht in der zustehenden Höhe.

Hier ist es ganz wichtig, darauf zu schauen, wie Sie schon sagten, noch einmal auf die Gründe. Da ist zum einen wichtig, zu gucken, dass es in vielen Fällen einfach auch schlicht die Leistungsunfähigkeit ist des Barunterhaltspflichtigen Elternteils. Da ist natürlich auch zu gucken, wie da die Situation ist, wie man das auffangen kann.

Zum anderen aber ist noch ein Befund, dass 35 Prozent der betreuenden Elternteile darauf verzichten, den Unterhalt in der zustehenden Höhe geltend zu machen und das aus Angst davor, das Verhältnis zu belasten. Und dieser Konflikt Unterhalt – Umgang ist ein sehr maßgeblicher für die Familie nach Trennung und Scheidung und das, glaube ich, ist ein wichtiger Punkt, der gerade auch im Sinne der Kinder, die natürlich, da wird ja dann für die Kinder verzichtet, der da mit aufgegriffen werden sollte.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt kommen wir wieder zur CDU/CSU-Fraktion. Wer möchte die Fragen stellen? Wer beginnt? Frau Dr. Leikert bitte.

Abg. **Dr. Katja Leikert** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende.

Ich finde es gut, dass wir das Thema hier so sensibel von allen Seiten aus auch diskutieren. Wir haben hier alle das gleiche Interesse, insbesondere in der aktuellen Situation, eine Entlastung für Alleinerziehende herzustellen, für diejenigen, die



das wirklich dringend brauchen. Ich glaube, dieser gemeinsame Geist trägt auch diese Anhörung hier. Das finde ich sehr, sehr gut.

Ich würde gern, weil viele Fragen schon im Detail auch zu dem Antrag jetzt ausführlich diskutiert wurden, Herrn Dantlgraber noch einmal etwas fragen. Und zwar ein bisschen vielleicht auch über den Antrag hinausgehend haben Sie Reformvorschläge gemacht in Ihrer Stellungnahme zur Kindergeldreform. Das würde mich noch einmal interessieren, was hier Ihre Idee ist und wie auch vielleicht Alleinerziehende davon besonders profitieren könnten und ob sie das könnten.

Die **Vorsitzende**: Herr Dantlgraber, bitte sehr.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): In der Diskussion um die Kindergrundsicherung gibt es sehr, sehr viele Modelle. Auch wir haben uns ein Modell überlegt zur Kindergrundsicherung oder zu einer Reform des Kindergeldes, um es so zu sagen.

Unser Konzept würde als wesentlichen Unterschied zu dem, was im Koalitionsvertrag geregelt ist, eben vorsehen, dass man die Steuer wieder ganz konsequent trennt von der Familienförderung. Also dass man sagt, dass jede Familie wirklich den Freibetrag bekommt, so, wie er ihr zusteht. Also jede Familie wird korrekt besteuert. Dann gibt es zusätzlich noch einen Förderbetrag, der dann aber auch bis auf null abgeschmolzen werden kann, weil die gut verdienenden Familien haben ja als Ausgleich den Freibetrag.

Unser Konzept wäre, dass man dann mit der Abschmelzung des im unteren Einkommensbereich bestehenden Betrages eben dann beginnt, wenn die Steuerfreibeträge zu wirken beginnen und ab da sozusagen abschmilzt.

Um insbesondere Alleinerziehenden zu helfen und vielleicht auch, um dieser beschriebenen Wanne etwas entgegenzuwirken, also diesem Bereich direkt nach dem Regelbedarfsbezug, wäre für uns eben wichtig, dass man die Abschmelzrate

relativ moderat und gering hält. Also wir haben da bei uns eine sehr niedrige Abschmelzrate von nur 20 Prozent, das wird natürlich auch super teuer, vorgesehen. Darüber kann man diskutieren. Aber jedenfalls eine niedrige Abschmelzrate würde genau dazu führen, dass das noch weit sozusagen hineinreicht und auch die Arbeitsanreize nicht zunichtemacht. Also gerade diese niedrige Abschmelzrate.

Dann haben wir gesagt, dass man dann im unteren Bereich natürlich, wenn man auf die Kosten schaut und so eine niedrige Abschmelzrate hat, dann es vielleicht nicht schafft, das komplette steuerrechtliche Existenzminimum abzusichern, sondern dass man dann vielleicht natürlich mindestens das sächliche Existenzminimum absichern sollte, aber dass man möglicherweise es nicht ganz schafft, die kompletten knapp 700 Euro oder wie viel sind es momentan, dann unten abzusichern. Also sozusagen vor allem auch auf eine niedrige Abschmelzrate zu setzen.

Für mehrere Kinder hätten wir noch einen Bonus bei der Abschmelzrate mit drin, weil natürlich das Problem besteht, wenn man bei mehreren Kindern gleichzeitig abschmilzt, dann hat man einen sehr hohen Verlust sozusagen bei zusätzlichem Einkommen, wenn man dann für drei Kinder gleichzeitig abschmilzt, sodass wir dann beispielsweise normalerweise mit 20 Prozent abschmelzen würden, bei mehreren Kindern nur mit 30 Prozent. Also sozusagen nicht 20 – 40 – 60 pro Kind, sondern dass wir eine reduzierte Abschmelzrate mit mehreren Kindern dann haben.

Das wäre so grob gesagt unser Konzept, mit dem wir uns auch beteiligen.

Die Trennung von Steuer und Familienförderung hätte den ganz großen Vorteil, dass man dann auch bei diesen Anrechnungen klarer wäre. Weil jetzt zeigt auch die Anhörung hier, dass diese Anrechnung beim Unterhaltsvorschuss des Kindergeldes sehr fragwürdig ist, wenn im Kindergeld sehr viel eigene Steuer drinsteht. Also wenn im Kindergeld die Steuererstattung drinsteckt, kann der Staat ja nicht ohne weiteres sagen, diese Steuererstattung, die ja eigenes Einkommen ist, die



wird jetzt einfach angerechnet.

Also, wenn man diese Trennung hätte, dann hätte man auch solche Schnittstellenprobleme wesentlich weniger und man könnte vor allem auch politisch darüber diskutieren, wie hoch jetzt die Familienförderung in bestimmten Einkommensbereichen ist. Weil momentan ist das nur scheinbar für alle gleich hoch, aber in Wirklichkeit sieht es ja, was die Förderung angeht, ganz anders aus. Da hätte man Transparenz auch für die politische Diskussion. Deshalb würden wir Steuererstattung und Förderung gerne trennen wollen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Weitere Fragen? Bitte sehr.

Abg. **Ralph Edelhäuser** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende.

Ich hätte auch eine Frage an den Herrn Dantlgraber. Und zwar, wenn man den Ersatz des Alleinerziehendenbetrages durch eine Steuergutschrift in den Blick nimmt und da auf die Vor- und Nachteile schaut, die Sie angeführt haben, da geht es jetzt ja darum, dass man im verfassungsrechtlichen Sinne, Sie ja auch angesprochen haben, dass man nicht die Ehe oder die eingetragenen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften damit benachteiligt.

Können Sie da vielleicht noch einmal Ausführungen machen, dass wir da noch etwas von Ihnen hören?

Die **Vorsitzende**: Sie dürfen weiter machen, Herr Dantlgraber.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Also wir würden es auch für richtig halten, wenn man den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berechnen würde auf der Grundlage einer tatsächlichen Mehrbelastung für Alleinerziehende, weil man dann auf jeden Fall aus den Problemen raus wäre, den rechtlichen Problemen auch. Dann hätte man keine Benachteiligung, weil man sagen könnte, es gibt Mehrbelastungen und

die berücksichtigen wir jetzt.

Wenn man das nur als Förderung und Pi mal Daumen hat, dann können schon ungerechte Situationen entstehen. Je nach Höhe dieser Gutschrift kann es natürlich dann auch einmal günstiger sein, nicht verheiratet zu sein, als sozusagen die Ehe zu schließen. Das ist eben dann auch ein verfassungsrechtliches Problem und wir würden das für einen ungünstigen Anreiz halten.

Also insgesamt würden wir es für richtig halten, diesen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende konkret und genau zu berechnen.

So eine Gutschrift würde eher in die Richtung, finde ich, einer Sozialleistung gehen, die wir dann lieber an anderer Stelle sozusagen berücksichtigen würden. Also da würden wir lieber sagen, dann lieber ein großzügiges Kindergeld wirklich im unteren Einkommensbereich, um die Alleinerziehenden da zu bekommen, also quasi so eine Sonder-sozialleistung für Alleinerziehende als Auszahlungsbetrag. Das finden wir nicht ganz so schlüssig.

Also gerade bei der Steuer sollte eine Berechnung dahinter stehen.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Tebroke bitte.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende.

Wir haben im Wesentlichen die vier Punkte, die wir in unserem Antrag aufgerufen haben, weitestgehend erörtert.

Wir haben aber einen Punkt angesprochen, der betraf die Kinderbetreuungssituation, die ja offensichtlich für Alleinerziehende besonders relevant, in manchen Teilen sogar brisant ist, sowohl, was die Kitabetreuung angeht als auch die Verfügbarkeit von Ganztagsplätzen. Jetzt rede ich nicht über die Gebührensätze für Alleinerziehende, sondern darüber, dass die Plätze überhaupt nicht verfügbar



sind. Egal, was eine Alleinerziehende zahlen könnte oder wollte.

In dem Zusammenhang wird gelegentlich erörtert, ein vorrangiges Zugriffsrecht der Alleinerziehenden auf knappe Betreuungsplätze. Herr Nöhring und Herr Dantlgraber hätte ich gerne dazu gehört. Wie stehen Sie zu diesem bevorrechtigten Zugriff auf knappe Betreuungsplätze durch Alleinerziehende?

Die **Vorsitzende**: Gut, danke sehr. Herr Nöhring, bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Herzlichen Dank für die Frage.

Bevorzugtes Zugriffsrecht für Alleinerziehende. Ich würde mal so antworten, ich glaube, im Einzelfall muss man sich das doch genau anschauen. Generell hätte ich damit vermutlich Bauchschmerzen, weil es sicherlich verschiedene Gründe geben kann, weshalb dringend Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden muss. Also ich denke zum Beispiel auch an kinderreiche Familien.

Wir haben aber jetzt in der Corona-Zeit gesehen, dass nach anfänglichen holprigen Schwierigkeiten zum Glück viele, viele Kommunen oder Bundesländer dazu übergegangen sind, den privilegierten Zugang sozusagen zur Kindertagesbetreuung, diese Notbetreuung auszuweiten eben über sogenannte „Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufsgruppen“ hinaus für Alleinerziehende und dann zum Teil auch für kinderreiche Familien.

Insofern würde ich die konkrete Betreuungssituation eher in den Vordergrund rücken, wenngleich ich glaube, dass da sehr viele Alleinerziehende sicherlich mit dabei wären, mit davon profitieren könnten. Es braucht natürlich zum Auffangen dieser Situation, das ist klar, das geht weit darüber hinaus, die Fachkräftesicherung, die bessere Bezahlung. Das sind die zentralen Stellschrauben, Fachkräftegewinnung, um diesem Problem grundsätzlich langfristig Herr zu werden.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Die Frage ging ebenso an Herrn Dantlgraber.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken): Genau, im Idealfall sollte es diese Platzknappheit nicht geben. Dafür würden wir uns auch einsetzen, dass auch jede Familie, die den Platz haben möchte oder braucht, dass die den auch bekommen kann.

Wenn es dann doch einmal Platzknappheit gibt, dann muss man gucken, wer kriegt den Platz und dann wäre es, glaube ich, nicht richtig, so pauschal zu sagen, da bin ich ganz bei Herrn Nöhring, dass das pauschal dann immer Alleinerziehende sein müssen. Sondern da muss man eine Gesamtabwägung machen, wo der größte Bedarf ist.

Diese Gesamtabwägung kann durchaus ergeben, dass das dann bei vielen Alleinerziehenden dann den Zuschlag gibt, aber man muss alle Umstände, die dann vorliegen, auch vorbringen können und die müssen auch alle gewichtet werden.

Die **Vorsitzende**: Gut, danke sehr. Es ist noch Zeit. Bitte sehr.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich glaube, das ist eine wichtige Botschaft auch in den kommunalen Bereich, wo diese Fragen nämlich ganz konkret beantwortet werden müssen.

Eine andere Frage, die ganz konkret vor Ort auch beantwortet werden muss, ist diejenige danach, wie weit Unterhaltsvorschussleistungen auch erstattet werden. Das ist meine letzte Frage an Frau Dr. Ahner.

Wir haben jetzt fast alle einvernehmlich gesagt, wir müssen die Unterhaltsvorschussleistungen nach oben anpassen durch die hälftige Anrechnung des Kindergeldes. Das führt zu höheren Unterhaltsvorschussleistungen. Wenn aber mindestens 30 Prozent, so ist im Moment, glaube ich, die Zahl, überhaupt nur erstattet werden, werden wir damit rechnen müssen, dass ein noch größerer



Teil nicht zurückerstattet wird.

Haben Sie eine Idee, wie wir damit umgehen können, dass wir auch die Entscheidenden vor Ort da beruhigen können, wenn wir hier, wie ich finde richtig, etwas großzügiger Vorschussleistungen erbringen?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Ahner, eine Idee in 36 Sekunden.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielleicht nur ganz kurz, wir haben uns intensiv auch mit dem Rückgriff beim Unterhaltsvorschuss befasst in unserer letzten Empfehlung und sehen da durchaus Optimierungsmöglichkeiten, was den Rückgriff selber angeht, aber auch die Synchronisation von Rückgriff durch Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter und ggf. noch Beistand, weil man dann ganz schnell bei der Situation ist, dass die barunterhaltspflichtigen Elternteile sich ggf. drei Gläubigern gegenüber sehen und dann natürlich auch teils dreifacher Aufwand, dreifache Mitteilungspflichten usw. für alle Beteiligten einen hohen Aufwand bedeuten.

Gerade auch im Hinblick auf die Kritik an hohen Bürokratiekosten beim Unterhaltsvorschuss ist darauf hinzuweisen, dass da ein ganz großer Teil auf den Rückgriffsbereich entfällt. Insofern lohnt es da, noch einmal genauer drauf zu schauen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt folgen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Frau Stahr.

Abg. **Nina Stahr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank.

Ich war gerade kurz irritiert bei der Erläuterung von Herrn Dantlgraber, dass jetzt Leute plötzlich aufgrund finanzieller Besserstellung nicht heiraten, weil mir das bisher tatsächlich noch nicht untergekommen ist und es eigentlich eher andersherum ist und die finanzielle Besserstellung der Ehe in der Regel das Problem ist. Deswegen würde

mich das noch einmal interessieren, auch im Kontext mit der Kindergrundsicherung, wo ich eine Frage habe. Die Frage geht jetzt zuerst einmal an Frau Dr. Spangenberg. Ist nicht eher die Abschaffung des Ehegattensplittings die größere Baustelle, wenn wir zu finanzieller Gerechtigkeit kommen wollen und dann eben hingehen wollen zu einer Kindergrundsicherung? Wäre das nicht der sinnvollere Weg?

Die Kindergrundsicherung ist heute mehrfach thematisiert worden. Ich habe große Einigkeit gehört, dass das der richtige Weg ist, was mich sehr freut. Da dann aber noch einmal die Frage Richtung Frau Jaspers: Wenn wir über die Kindergrundsicherung sprechen und gerade darüber, dass sie eben auch für Alleinerziehende eine Besserstellung oder bzw. insbesondere für die Kinder von Alleinerziehenden eine Besserstellung mit sich bringen soll, was müssten wir aus Ihrer Perspektive da dann nochmal besonders berücksichtigen? Also welche Schnittstellen sind für Kinder in alleinerziehenden Familien besonders relevant, dass wir sie bei der Kindergrundsicherung berücksichtigen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann kommt jetzt erst Frau Dr. Spangenberg und dann Frau Jaspers.

Dr. Ulrike Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Vielen Dank. Natürlich ist eine der sozusagen wirklich längerfristigen Maßnahmen oder was längerfristig wirken kann, die Abschaffung des Ehegattensplittings bzw. das, was ja auch im Koalitionsvertrag steht, dass wir eine Gleichstellung aller Familienformen haben wollen. Dazu gehört auf jeden Fall die Abschaffung der Steuerklasse V.

Ganz genau sollte man aber auch noch einmal nachdenken bei den Lohnersatzleistungen. Das habe ich jetzt aus der Stellungnahme außen vor gelassen, aber im Bereich von Corona ist ja auch noch einmal deutlich geworden, wie viele Menschen auf Lohnersatzleistungen angewiesen waren und auch da haben wir ein Ungleichgewicht zwischen Alleinerziehenden und ehelichen Familien, weil halt die Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklasse berechnet werden.



Da kann man, wie das beim Elterngeld möglich ist, auch nicht spielen zwischen III und V, sondern man ist bei II oder bei I und das bedeutet auch, zum Beispiel beim Elterngeld, trotz gleichem Bruttoeinkommen ein erheblich niedrigeres Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw. Das muss berichtigt werden, also Berechnung der Lohnersatzleistungen für alle Familien und für alle Personen in gleicher Weise und unabhängig vom Ehegattensplitting.

Zur Frage der Kindergrundsicherung. Das wäre eine Sache, die sich auf jeden Fall auch durch eine Reform des Ehegattensplittings finanzieren ließe, weil da noch einmal Gelder frei würden für eine wirklich bedarfsorientierte Familienförderung.

Für die Einzelheiten würde ich aber an Frau Jaspers abgeben.

Die **Vorsitzende**: Okay. Frau Jaspers.

Daniela Jaspers (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.): Danke schön.

Bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung muss unserer Ansicht nach das Geld beim Lebensmittelpunkt des Kindes ankommen, im paritätischen Wechselmodell bei dem Elternteil mit dem geringeren Einkommen.

Dazu ist es wichtig, beim Garantiebetrug den Halbtteilungsgrundsatz anzuwenden, wie beim Kindergeld. Der Zusatzbetrag geht und bleibt im Haushalt der Alleinerziehenden. Grundlage für die Höhe ist ihr Einkommen. Das Einkommen des anderen Elternteils wird über den Kindesunterhalt berücksichtigt.

Bei den verschiedenen Umgangsmodellen ist es wichtig, Umgangsmehrkosten zu berücksichtigen. Je mehr Umgang, desto höhere Mehrbedarfe für doppelte Anschaffung wie Wohnen, Hobbys, Kleidung.

Wichtig ist, nicht die Mangelverwaltung der temporären Bedarfsgemeinschaft auf die Kindergrundsicherung zu übertragen, Fixkosten nicht teilweise zu sparen.

Ferner ist wichtig, die Neuermittlung des Kinderexistenzminimums empirisch erfassen zu lassen. Was sind zusätzliche Bedarfe? Was wird eventuell gespart, was aber auch nicht? Hier fehlen Zahlen.

Und die Schlechterstellung von Alleinerziehenden mit hohem Einkommen, aber ohne Unterhalt ist zu vermeiden.

Der Unterhaltsvorschuss ist keine Armutsbekämpfung, sondern eine Ersatzleistung für den nichterfolgten Unterhalt. Er soll doppelte Belastung der Alleinerziehenden, also Betreuung und Unterhalt, abfedern. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke auch. Weitere Fragen?

Abg. **Nina Stahr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich schenke Ihnen die zwei Minuten.

Die **Vorsitzende**: Sehr schön, danke.

Dann gehen wir weiter zur AfD-Fraktion. Da wollten wir die Fragen von vorhin jetzt mit reinnehmen in diese vier Minuten. Herr Bollmann, wollen Sie die Frage noch einmal wiederholen oder können wir gleich einsteigen in die Beantwortung?

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Ganz schnell nur, weil das so ein bisschen hier ankam. Die Kollegin von den Grünen hat ja auf Einmütigkeit, was die Frage Ehegattensplitting und Grundsicherung angeht, abgehoben.

Das sehen wir natürlich ein bisschen anders. Ehegattensplitting ist für uns kein Gerechtigkeitsproblem und auch die Frage Grundsicherung ist an sich zu begrüßen. Die Frage ist richtig, aber da sehen wir ein Vollzugsproblem.



Sie sehen das ja anders, Frau Jaspers. Mal trotzdem ausdrücklich an Sie noch einmal ganz schnell den Dank dafür, Sie haben vorhin meine erste Frage mit aufgegriffen, wir haben da bei den größeren Kindern ein Problem.

Vielleicht noch einmal ganz schnell an Herrn Rauhöft zurück. Sie haben von einem Cut gesprochen, den da also nur der Gesetzgeber angehen könnte. Wir wissen, Sie sind der Sachverständige und nicht der Gesetzgeber. Das sind wir. Aber gleichwohl mal den Rat dann von Ihnen: Würden Sie es begrüßen, wenn wir da aktiv werden würden?

Dann kann ich nur an die anderen beiden Fragen eben erinnern, damit die Zeit noch langt, die ich also zur Frage Steuergutschrift und zur Frage Wiederheirat an Frau Dr. Ahner gestellt hatte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Jetzt ging das noch einmal an Herrn Rauhöft, so habe ich das verstanden, und dann an Frau Dr. Ahner. Bitte sehr.

Uwe Rauhöft (BVL Bundesverband Lohnsteuerhilferevereine e. V.): Ich muss einschränkend sagen, dass ich es jetzt nur aus der Beratungspraxis und der steuerrechtlichen Expertise heraus beantworten kann.

Von dem Gesichtspunkt heraus erschließt sich mir nicht, warum man hier die Unterscheidung vornimmt. Insofern wäre eine Änderung aus unserer Sicht schon zu begrüßen.

Ich überblicke aber nicht, das sage ich ausdrücklich, welche weiteren juristischen Fragen damit zusammenhängen, denn, wie gesagt, es muss ja einen Grund dafür geben, dass man bei volljährigen Kindern dort anders herangeht. Also das, wie gesagt, kann ich an der Stelle nicht beantworten.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Dr. Ahner, Sie waren noch angesprochen.

Dr. Romy Ahner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Sie haben da einen weiteren Reformbedarf angesprochen, den es im Bereich Unterhaltsvorschuss noch gibt und der auch von uns, Frau Jaspers hat es vorhin auch schon angesprochen, schon länger kritisiert wird, nämlich, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mit Wiederheirat sozusagen entfällt.

Das ist eine Stelle, da ist so ein Widerspruch zwischen Sozialrecht und Familienrecht recht deutlich, weil durch die Wiederheirat ja keine Unterhaltsansprüche gegen den neuen Ehegatten/die neue Ehegattin des Elternteils entstehen und schon gar nicht auch einklagbar sind. Also familienrechtlich durchzusetzen ist da nicht das, was sozialrechtlich dann unterstellt wird. Zudem ist auch drauf hinzuweisen, dass mit einer Heirat ja auch nicht zwingend eine wirtschaftliche Besserstellung verbunden ist. Insofern haben wir, wie Sie es schon gesagt haben, das durchaus als diskussionswürdig und restriktiv kritisiert.

Die **Vorsitzende**: Herr Bollmann, Sie haben noch eine Minute und sechs Sekunden.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielleicht dann noch an Herrn Nöhring die Frage der Ausgestaltung der Steuergutschrift.

Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring, bitte sehr.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Ich denke, das ist ja auch schon sehr intensiv erörtert worden in dieser Anhörung. Frau Dr. Spangenberg, Frau Prof. Lenze und Herr Rauhöft haben sozusagen sehr ausführlich über die drei Möglichkeiten gesprochen als Freibetrag, als Steuerabzug oder als Steuergutschrift irgendwie diesen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende umzugestalten.

Ich hatte auch darauf hingewiesen, wir würden sozusagen hier dem Koalitionsvertrag erst einmal gerne folgen wollen und dies anregen wollen, dies in eine Steuergutschrift umzuwandeln. Auch, um quasi eine soziale Förderung sozusagen auch



durch das Finanzamt, wie es vorhin genannt wurde, durchaus anzuregen.

Aber, das sei auch noch einmal gesagt, wenn quasi das zu versteuernde Einkommen eine Voraussetzung dafür ist, überhaupt in diese Entlastungswirkung zu kommen, dann betrifft das mindestens die Hälfte aller Kinder, die bei Alleinerziehenden, die werden in ihren Haushalten eben nicht besser gefördert, weil sie eben in Haushalten leben, in denen das alleinerziehende Elternteil eben nicht ein zu versteuerndes Erwerbseinkommen erzielt, sondern die leben in SGB II Haushalten zum Beispiel.

Insofern brauchen wir hier noch einmal ganz andere Fördermöglichkeiten. Die haben wir ja auch sehr breit erörtert.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann kommt jetzt die FDP-Fraktion. Macht das wieder Frau Bauer? Bitte sehr.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal zwei Fragen an Frau Prof. Dr. Lenze richten. Und zwar einerseits sprachen Sie in Ihrer Ausführung davon, dass aktuell persönliche Einschätzungen vorliegen, was die Mehrbelastung von Alleinerziehenden bedeutet. Wie könnten empirische Daten aussehen? Was wäre dazu notwendig? Sie haben das auch schon einmal kurz angerissen, aber da würde mich interessieren, was können wir konkret hierbei mehr tun? Wie können wir hierbei mehr empirische Daten, also mehr Wissenschaft zugrunde legen?

Die zweite Frage geht darum, heute wurde schon mehrfach über Ehegattensplitting usw. gesprochen. Im Koalitionsvertrag ist die Rede von Abschaffung der Steuerklasse III und IV. Wie schätzen Sie das ein, gerade im Hinblick, dass wir ja langfristig wollen, dass mehr Frauen auch aus den Sozialleistungen heraus für sich selbst sorgen können? Also Stichwort Stärkung der Individuen in unserem Land.

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Lenze, beides an Sie.

Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Vielen Dank für die Frage.

Ich hatte vorhin schon ein bisschen berichtet, was die Umfrage ergeben hatte unter vor allen Dingen Alleinerziehenden, die sich in Verbänden, zum Beispiel auch dem VAMV, in den einzelnen Landesverbänden organisieren, was sie berichten. Da hatte ich eben die Zusatzkosten vorhin schon erwähnt, was so klassische Zusatzkosten sind.

Übrigens, weil ich gleich noch einmal darauf eingehen werde, was ich noch nicht erwähnt hatte ist, dass sehr viele Alleinerziehende hohe Anwaltskosten haben. Das war mir gar nicht klar. Darüber wird sehr geklagt, über die Kosten von Ehescheidung, Unterhaltsfragen, Umgangsfragen etc., dass das auch noch einmal eine hohe finanzielle Belastung ist. Ich sage das jetzt, weil ich gleich noch einmal ganz gerne abschließend auch darauf eingehen würde.

Das könnte man natürlich feststellen, die aktuelle Mehrbelastung, indem man sich die Einkommens- und Verbrauchsstatistik, die ja Ausgaben dezidiert über alle Einkommensklassen hinweg auch auflistet, da müsste man einige Fragen noch hinzufügen in die nächste EVS und dann könnte man das sicherlich machen. Aber auch da hatte ich gesagt, darf man nicht die untersten 15 Prozent nehmen, weil da können wir die tatsächlichen Mehrbelastungen nicht feststellen, weil sie einfach unter solchen Budgetrestriktionen leiden, dass sie die Ausgaben gar nicht haben können. Also um realistische Mehrausgaben feststellen zu können, müssen wir in die untersten 30, untersten 40 gehen, um da überhaupt Aussagen zu bekommen.

Ich begrüße das sehr, die Abschaffung der Steuerklassen III und V, weil ja nicht das Ehegattensplitting das Problem ist, sondern die Steuerklassen. Dass Frauen meinen, sie arbeiten für nichts und die ganzen Steuervorteile, die das Ehegattensplitting bringt, eben bei der Steuerklasse des Mannes, Steuerklasse III, gelagert sind und dass auf jeden



Fall verzerrt das Ganze ja in ungeheurem Ausmaße. Also das kann ich nur begrüßen.

Die Abschaffung des Ehegattensplittings generell, mal in einer kleinen Randbemerkung, da bin ich nicht so optimistisch, denn ich erinnere mich an das Bundesverfassungsgericht, das vor wenigen Jahren noch enthusiastisch das Ehegattensplitting als Form der sachgerechten Besteuerung von verheirateten Paaren bezeichnet hat und das auf die Homosexuellen übertragen hat. Also ich bin mir nicht sicher, ob das durchginge, aber das müsste man entscheiden. Das ist eben..., Politik muss da eben voranschreiten, wenn sie das meint, dass das richtig ist. Ich habe da eigentlich selber keine Aktien drin.

Wenn ich vielleicht noch einmal abschließend versuchen kann, das, was ich jetzt auch gelernt habe, heute hier wieder noch einmal zusammenzufassen oder auch meine Ideen noch einmal zusammenzufassen. Man muss sich irgendwie entscheiden und das müssen Sie natürlich im politischen Prozess machen. Ich bin ja Wissenschaftlerin, Gott sei Dank. Ich muss mich da nicht entscheiden, ob ich jetzt Kinderarmut bekämpfen will in erster Linie, das ist nämlich das eine, da sind Sie ja bereit, vermutlich sehr viel Geld in die Hand zu nehmen, oder ob ich für Steuergerechtigkeit Sorge.

Letzteres, was mir ja auch sehr wichtig ist, gerade auch für die Frage des Hinübergleitens von Alleinerziehenden in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit halte ich das Steuerrecht, ich sage es noch einmal, für wichtig. Aber das sind ganz andere Prinzipien/Kriterien, die da herrschen.

Wie gesagt, da geht es um Steuergerechtigkeit und ich möchte noch einmal sagen, das hat mich sehr beeindruckt. Das sind interessanterweise Steuerberater, denen das so passiert ist, die verheiratet waren. Der andere Ehegatte war zu Hause, hat die Kinder versorgt – typische Hausfrau oder Alleinverdiener-Ehe. Da starb der – das war jeweils eine Frau und ein Mann, also Witwer und Witwe – da starb also der haushaltsführende Ehegatte und plötzlich waren die nach einer Übergangszeit plötzlich in der Steuerklasse II mit ihren Kindern,

also alleinerziehend. Das hat bei denen 7 000 Euro im Jahr ausgemacht. Also sie haben den Ehegatten verloren, der hat nicht mehr zur privaten Wohlfahrtsproduktion im Haushalt beitragen können und sie waren plötzlich in der Steuerklasse II. Das hat, wie gesagt, 7 000 Euro gemacht. Das ist ausgemacht und das ist eine Frage der Steuergerechtigkeit. Wir sind nicht in der Sozialpolitik, wir sind im Steuerrecht. Ist das in Ordnung? Ich meine, verfassungsrechtlich ist das nicht in Ordnung.

Was man dann mit denen macht, die unverheiratet zusammenleben, ist das Nächste. Sicherlich müsste man das Steuerrecht noch einmal richtig anfassen, um hier alle Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

Ich bin schon wieder über der Zeit. Darf ich noch ganz, ganz kurz vielleicht weiter ausführen. Manchmal spart man ja auch ein bisschen was.

Die **Vorsitzende**: Ganz, ganz kurz.

Prof. Dr. jur. Anne Lenze (Hochschule Darmstadt): Wenn ich jetzt träumen dürfte und müsste mich nicht beschränken, dann würde ich natürlich sagen, eine Kindergrundsicherung auf existenzsicherndem Niveau wäre das eine.

Ein Vorschlag, den ich machen möchte, das Eintreiben des elterlichen Unterhalts sollte man auf eine Stelle übertragen. Das sollen nicht mehr die Eltern machen. Das sollte die kindergeldauszahlende Stelle tun. Wir haben ähnliche Regelungen beim BAföG, bei der Hilfe zur Pflege. Da macht das auch der Staat und holt sich das von den Leuten wieder.

Und im Steuerrecht würde ich natürlich die tatsächliche Mehrbelastung von Alleinerziehenden berücksichtigen, eben Freibeträge im Wohngeldrecht und bei der Abschmelzung der Kindergrundsicherung und natürlich eine gute Kinderbetreuung. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Danke auch. Das war die geschenkte Zeit der Grünen.

Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE. Bitte sehr.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank.

Ich habe noch eine Frage an Frau Jaspers, und zwar geht es um das Thema Wohnungsnot bei Alleinerziehenden, was ja auch ein großes Thema ist. Gerade in Städten und Ballungszentren sind Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen kaum noch bezahlbar für viele Alleinerziehende, aufgrund der Inflation und aber auch jetzt Energie- und Heizkosten. Das ist für viele einfach nicht mehr bezahlbar.

Es gibt auch viele Alleinerziehende, die keinen Wohnberechtigungsschein haben oder die oberhalb der Transferleistungsgrenzen verdienen, also wo wirklich nur eine minimale Abweichung ist vielleicht von 20 oder 50 Euro im Gehalt. Welche Maßnahmen sind hier notwendig, um gerade, was das Bürgergeld anbetrifft, was ja auch von der Ampel eingeführt worden ist? Aber da sind die Sätze auch viel zu niedrig für die Mieten.

Es ist einfach untragbar. Es gibt auch Alleinerziehende, auch Student/innen, die dann teilweise bei den Eltern wohnen oder teils bei Freunden unterkommen oder eines der Kinder woanders dann unterkommt. Das sind Realitäten für viele, überwiegend Frauen, die sich keine Wohnung leisten können und auch viele Frauen, die Opfer von Gewalt werden, schaffen es nicht, aus den Frauenhäusern rauszukommen und sich eine neue Wohnung zu suchen und somit auch aus solchen Partnerschaften zu fliehen.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr, Frau Jaspers.

Daniela Jaspers (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.): Vielen Dank.

Zum einen denke ich mir oder denken wir, dass überhaupt, wer im SGB II lebt oder aufstockende Leistungen bekommt, dass die Sätze höher gesetzt werden müssen, weil sie nicht mehr die Realität abbilden, wie die Mietpreise im Moment sind.

Das nächste ist, klar muss überlegt werden, wie sind die Voraussetzungen, um diese WBS-Scheine zu bekommen mit besonderem oder auch ohne besonderen Bedarf.

Diese Anhebung des Freibetrages beim Wohngeld, da sehen wir einen guten Ansatz, wobei ich aber auch sagen muss, meistens wird erst die Wohnung angemietet und dann wird der Antrag gestellt. Also ich glaube, da muss einfach auch viel mehr, ich sage jetzt einmal, Ausbau von Sozialwohnungen stattfinden, öffentliche genossenschaftliche Wohnungsbestände müssen viel offener sein, eben auch Alleinerziehende als Mieter/innen sich vorstellen zu können.

Und, ich sage es jetzt einmal auch so, es ist nicht nachweisbar, aber Alleinerziehende sind auf dem Wohnungsmarkt nicht gerne gesehen. Auch wenn es Antidiskriminierungsgesetze gibt, ich kann es nicht nachweisen. Da habe ich als Alleinerziehende keine Chance, trotzdem eine Wohnung zu finden. Das muss man einfach ganz ehrlich sagen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Gut, ich danke Ihnen.

So, wir sind am Ende unserer Anhörung angelangt. Ich bedanke mich ganz, ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Expertise, Ihren Sachverstand und den Beitrag hier, für uns in der Gesetzgebung dann auch darauf zu achten und für uns abzuwägen, was ist das Richtige und wie wir gemeinsam demokratisch entscheiden wollen.



Ich danke den Kolleginnen und Kollegen und
wünsche uns allen noch einen schönen Tag und
eine erfolgreiche Woche. Auf Wiedersehen!

Schluss der Sitzung: 15:58 Uhr

Ulrike Bahr, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Dr. Romy Ahner Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin	Seite 43
Matthias Dantlgraber Familienbund der Katholiken Berlin	Seite 57
Daniela Jaspers Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. Berlin	Seite 68
Prof. Dr. jur. Anne Lenze Hochschule Darmstadt	Seite 75
Alexander Nöhring Berlin	Seite 83
Uwe Rauhöft BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. Berlin	Seite 92
Dr. Ulrike Spangenberg Deutscher Juristinnenbund e. V. Berlin	Seite 99

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)13a

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. anlässlich der
öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Antrag der Fraktion CDU/CSU
„Alleinerziehende in der aktuellen hohen
Inflation nicht allein lassen“
(BT-Drucks. 20/1334) am 20. Juni 2022**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 7/22) vom 9. Juni 2022

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Vorgeschlagene Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende (BT-Drs. 20/1334)	4
Steuerliche Entlastung Alleinerziehender	4
Anrechnung Kindergeld auf Unterhaltsvorschuss	5
Kinderbonus	6
2. Weitere Vorschläge zur Verbesserung auch der Unterstützung Alleinerziehender im bestehenden System	6
Anrechnung Kindergeld im SGB II und SGB XII	7
Aufteilung der Wohnkosten	8
3. Weitergehende Reformen/Handlungsbedarfe	9
Einführung einer Kindergrundsicherung	9
Reform des Familienrechts	10
Notwendiges konsistentes Gesamtkonzept	12

Vorbemerkung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. begrüßt die Anhörung zum Antrag der Fraktion CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“ und die damit verbundene Befassung mit der besonderen Situation Alleinerziehender, ihrer Unterstützungsbedarfe sowie entsprechender politischer Handlungsbedarfe. Nicht zuletzt aufgrund des erhöhten Armutsrisikos alleinerziehender Elternteile und ihrer Kinder ist es dem Deutschen Verein ein wichtiges Anliegen, die Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder zu verbessern. Alleinerziehende, überwiegend Frauen, weisen eine überdurchschnittliche Armutsrisikoquote und mit einem mittleren Einkommen nur knapp oberhalb der sog. 60-Prozent-Schwelle insgesamt die ungünstigste Einkommensposition aller Haushaltstypen auf.¹ Dabei sind die alleinerziehenden Mütter weit überwiegend erwerbstätig; fast die Hälfte arbeitet in Vollzeit oder vollzeitauf.² In vielen Fällen reicht jedoch die eigene Erwerbstätigkeit nicht aus, um das eigene Existenzminimum und das der Kinder zu decken, sodass ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezogen werden müssen: 40 % der alleinerziehenden Leistungsbeziehenden sind sog. Aufstocker/innen.³ Angewiesen auf nur das eigene Erwerbseinkommen stellt die aktuelle Preisentwicklung sie in besonderem Maße vor große Herausforderungen. Alleinerziehende sehen sich zudem seit Beginn der Corona-Pandemie in besonderem Maße großen Herausforderungen gegenüber im Bestreben, die mit der Pandemie einhergehenden Belastungen, Einschränkungen, Ängste und Sorgen und insbesondere den Spagat zwischen Erwerbstätigkeit, Haushalt und Kinderbetreuung unter schwierigen Bedingungen zu bewältigen. Die Situation von Alleinerziehenden, die sich durch die alleinige bzw. überwiegende Verantwortung für die finanzielle Situation der Familie,⁴ das Wohlergehen und die Betreuung der Kinder sowie die Bewältigung des Haushalts und Familienalltags auszeichnet, hat sich somit zuletzt für viele alleinerziehende Elternteile sicherlich deutlich verschärft. Insoweit ist das Anliegen, konkret die Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern zu verbessern, zu unterstützen.

Der der Anhörung zugrundeliegende Antrag richtet sich auf Sofortmaßnahmen, die eine kurzfristige und möglichst unbürokratische Unterstützung in den aktuellen Zeiten hoher Inflation bewirken sollen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt im Folgenden zu einzelnen Punkten des Antrags Stellung. Darüber hinaus werden weitere Vorschläge zur kurzfristigen Verbesserung (auch) der Lebenssituation Alleinerziehender unterbreitet und der Blick abschließend noch einmal auf notwendige weitere Handlungsbedarfe gerichtet. Dabei handelt es sich nicht immer um zielgruppenspezifische Themen. Allerdings profitieren al-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner

1 Lebenslagen in Deutschland – Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 45, 54, <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/armuts-und-reichtumsbericht.html;jsessionid=1A03BAB7DC6196856B26C30F90C54385> (9. Juni 2022).

2 Lenze, A.: Alleinerziehende weiter unter Druck, 2021, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf (9. Juni 2022); Lietzmann, T./Wenzig, C.: Erwerbstätigkeit und Grundsicherungsbezug, Bertelsmann Aufstockerstudie, 2021, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Erwerbstätigkeit_und_Grundsicherungsbezug_Aufstocker_innen_2021.pdf (9. Juni 2022).

3 Wie zuvor.

4 Kindesunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss spielen in Alleinerziehendenhaushalten eine wichtige Rolle. Hierzu s.u.

leinerziehende Familien auch – bzw. teils auch in besonderem Maße – von der Verbesserung des derzeitigen Unterstützungssystems für Familien und Kinder.

1. Vorgeschlagene Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende (BT-Drs. 20/1334)

Der Antrag der Fraktion CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“ sieht vor, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 5.000 € anzuheben und diesen perspektivisch in einen Steuerabzugsbetrag umzuwandeln, das Kindergeld nur noch hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, kurzfristig und unbürokratisch einen Kinderbonus i.H.v. 150 € einzuführen sowie den Freibetrag nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende nochmal um 20 % anzuheben. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die drei erstgenannten Punkte.

Steuerliche Entlastung Alleinerziehender

Der Deutsche Verein spricht sich schon länger dafür aus, Alleinerziehende im Steuerrecht stärker zu entlasten.⁵ Bei der aus Sicht des Deutschen Vereins notwendigen Überprüfung des derzeitigen Steuerrechts und der grundsätzlichen Überprüfung der starken steuerrechtlichen Ausrichtung derzeitiger Familienpolitik ist neben der stärkeren Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern eine stärkere Unterstützung von Alleinerziehenden anzustreben. In diesem Sinne ist die zuletzt vorgenommene Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu begrüßen. Eine weitere Anhebung kann ein weiterer Schritt sein, Alleinerziehende stärker zu entlasten. Allerdings ist an dieser Stelle auch deutlich darauf hinzuweisen, dass steuerliche Entlastungen nur bei denjenigen Familien überhaupt (voll) greifen können, die auch ein entsprechendes Einkommen haben. Insoweit dürfte sich die Entlastung bei Alleinerziehenden mit geringem und mittlerem Einkommen in deutlichen Grenzen halten. Die Frage, ob und inwieweit eine andere Ausgestaltung der steuerlichen Entlastung, bspw. wie vorgeschlagen durch eine Umwandlung des Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag, zu einer besseren Entlastung führt, kann an dieser Stelle nicht näher bewertet werden. Auch der Koalitionsvertrag sieht an dieser Stelle jedoch eine Änderung vor: „Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, entlasten wir mit einer Steuergutschrift.“⁶ Deren konkrete Ausgestaltung wird abzuwarten sein.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, an welchen Stellen durch Verbesserungen der steuerlichen Entlastung ggf. unerwünschte Wechselwirkungen entstehen.⁷ Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist daher das System steuerlicher Entlastungen insgesamt im Zusammenspiel mit insbesondere monetären Famili-

5 Vgl. hierzu Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützungen von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348–360.

6 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (9. Juni 2022).

7 Bspw. der drohende Wegfall der Anspruchsberechtigung auf Wohngeld (und daraus folgend Leistungen für Bildung und Teilhabe, Befreiung von Kita-Gebühren), vgl. hierzu Lenze, A.: Alleinerziehende weiter unter Druck, 2021, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf (9. Juni 2022).

enleistungen in den Blick zu nehmen. Gerade bei der Einführung der Kindergrund-sicherung ist daher auch die Gestaltung der Schnittstelle zum Steuerrecht wichtig.

Anrechnung Kindergeld auf Unterhaltsvorschuss

Mit dem Unterhaltsvorschuss steht Alleinerziehenden bzw. deren Kindern im der-zeitigen System eine spezifische Unterstützungsleistung zur Verfügung, die in Fällen ausbleibender oder unzureichender Unterhaltszahlung zur Existenzsiche-rung des Kindes beitragen soll. Die Ergebnisse der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen haben gezeigt, dass diese für Alleinerziehende und ihre Kinder zentrale familienpolitische Leistung Armutsrisiken vermindert und als spezielle Leistung sehr effizient ist. Erfreulicherweise sind im Rahmen der letzten Reform dieser Leistung zum 1. Juli 2017 einige der langjährig angemahnten Kritik-punkte aufgegriffen worden. Dies betrifft insbesondere die bis dahin bestehenden Regelungen zur maximalen Bezugsdauer und zur Altersgrenze. Mit der Anrech-nung des Kindergeldes greift der der Anhörung zugrunde liegende Antrag einen weiteren Kritikpunkt auf. Seit vielen Jahren kritisiert der Deutsche Verein die An-rechnung des vollen Kindergeldes.⁸ Die Leistungen nach dem UVG richten sich direkt nach dem Mindestunterhalt (§ 2 Abs. 1 UVG) und sollen das sächliche Exis-tenzminimum abdecken. Allerdings wird davon – ausschließlich beim UVG – das volle Kindergeld (in Höhe des Betrages für das erste Kind) in Abzug gebracht. Dies steht im Widerspruch zur Funktion des Kindesgeldes und den Regelungen zur Be-messung des Barunterhalts. Das Kindergeld dient vorrangig der Steuerfreistellung des kindlichen Existenzminimums, das sowohl das sächliche Existenzminimum als auch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf umfasst (§ 31 EStG). § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB sieht vor, dass der betreuende Elternteil im Regel-fall⁹ seine Unterhaltungspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Aus der hieraus abgeleiteten Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt folgt der Grundsatz gleicher Teilhabe beider Eltern am Kindergeld. Da bei getrenntle-benden Elternteilen im Regelfall der barunterhaltspflichtige Elternteil allein das sächliche Existenzminimum sichern soll, wird deshalb das halbe Kindergeld (das der betreuende Elternteil direkt erhält) vom Unterhaltsbetrag in Abzug gebracht (§ 1612b BGB). Der Abzug des hälftigen Kindergeldes, das dem betreuenden El-ternteil zusteht, der gerade nicht zur Deckung des sächlichen Existenzminimums verpflichtet ist, führt daher dazu, dass mit dem Unterhaltsvorschuss das sächliche Existenzminimum nicht gedeckt ist. Insofern greift der Antrag der Fraktion CDU/CSU einen seit Jahren formulierten Reformbedarf auf und ist zu unterstützen. Der Deutsche Verein weist im Bereich des UVG darüber hinaus seit langem darauf hin, dass die Anspruchsvernichtung bei Wiederheirat bei Bestehenbleiben des An-spruchs des Kindes gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil restriktiv und diskussionswürdig ist. Zudem ist nach Ansicht des Deutschen Vereins der Rückgriff im UVG gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zu optimie-

8 Vgl. zuletzt Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterent-wicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstel-len-monetaerer-leistungen.pdf (9. Juni 2022).

9 Abweichungen hiervon werden bspw. in Fällen gemacht, in denen der betreuende Elternteil über wesent-lich günstigere Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügt als der barunterhaltspflichtige Eltern-teil.

ren sowie der doppelte Rückgriff durch SGB II-Stellen und UV-Kassen zu synchronisieren.¹⁰

Kinderbonus

Der Antrag sieht weiter vor, kurzfristig und unbürokratisch einen Kinderbonus in Höhe von 150 € einzuführen. Nähere Ausführungen zu konkreter Ausgestaltung und Umsetzung sind an dieser Stelle nicht aufgeführt. Inwieweit die Höhe ausreichend ist, um Alleinerziehende wirksam in der aktuellen Inflation zu unterstützen, soll an dieser Stelle nicht bewertet werden. Bei der Ausgestaltung ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings auf folgende Punkte zu achten: Um Alleinerziehende tatsächlich zu erreichen und angesichts der aktuellen hohen Inflation zu unterstützen, muss das Geld auch da ankommen, wo das Kind (überwiegend) lebt und damit die entsprechenden Ausgaben (zum größten Teil) getätigt werden müssen. Bisher wurden für die Sonderzahlungen im Rahmen der Kinderboni weitgehend die Regelungen für das Kindergeld angewendet. Dies ermöglicht sicher eine möglichst einfache und unbürokratische Umsetzung. D.h. aber insbesondere auch, dass eine Verrechnung im Bereich des Kindesunterhalts erfolgte. Somit konnte bei getrenntlebenden Eltern der barunterhaltspflichtige Elternteil den hälftigen Kinderbonus vom Unterhalt abziehen. Für einen Bonus, der Alleinerziehende im Hinblick auf die aktuellen Belastungen aufgrund hoher Inflation insbesondere im Bereich Energiekosten und Nahrungsmittelpreise entlasten soll, muss dies geändert werden. Auf die Festlegung, dass keine Verrechnung mit Grundsicherungsleistungen und Leistungen nach dem UVG vorgenommen wird, muss – wie bisher – ebenso geachtet werden. Dass ein Kinderbonus wie das Kindergeld bei der steuerlichen Vergleichsberechnung berücksichtigt wird, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins mit Blick auf begrenzte finanzielle Ressourcen und eine bedarfsgerechte und sozial ausgewogene Unterstützung sinnvoll.

2. Weitere Vorschläge zur Verbesserung auch der Unterstützung Alleinerziehender im bestehenden System

Der Deutsche Verein hat immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Weiterentwicklung des derzeitigen Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder notwendig ist, um Kinder und Familien gut zu unterstützen. Dabei ist er sich bewusst, dass die notwendige Um- bzw. Neustrukturierung des derzeitigen Systems eine komplexe Aufgabe ist, die nicht kurzfristig zu erreichen ist. Aus diesem Grund hat der Deutsche Verein zuletzt 2019 erste Schritte aufgezeigt, die im bestehenden System insbesondere zu einer besseren Abstimmung der vielfältigen Leistungen aufeinander und zum Abbau von Inkonsistenzen und nicht beabsichtigten Wechselwirkungen führen. Mit diesen würde auch eine bessere Unterstützung von Alleinerziehenden und ihren Kindern erreicht.

¹⁰ S. hierzu im Detail Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf (9. Juni 2022).

Anrechnung Kindergeld im SGB II und SGB XII

Der Deutsche Verein sieht im Bereich der Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes im SGB II Handlungsbedarf. Hier sieht § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II vor, dass das Kindergeld dem Kind als Einkommen anzurechnen ist, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Dies führt dazu, dass insbesondere in Fallkonstellationen mit auskömmlichem Unterhalt dieser dem Kind nicht in vollem Umfang zukommt. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist diese Regelung dahingehend abzuändern, dass neben Kindesunterhalts- bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen jedenfalls das hälftige Kindergeld einschränkungslos für die Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden ist.

Anspruchsberechtigt bezüglich des Kindergeldes sind nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich die Eltern. Ausgezahlt wird es in der Regel an denjenigen Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹¹ Statt jeweils beiden Elternteilen die Hälfte zu zahlen, wird bei getrennt lebenden Elternteilen die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende Kindergeldhälfte bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil berücksichtigt. D.h. das Kindergeld wird komplett an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und dann die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende Kindergeldhälfte vom Kindesunterhalt, den er für das Kind zahlen müsste, abgezogen. Der dem Kind zustehende Kindesunterhaltsanspruch besteht somit in der Praxis aus Zahlungsbetrag (Unterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil zahlt) und hälftigem Kindergeld (Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welcher an den betreuenden Elternteil ausgezahlt worden ist). Die Hälfte des Kindergeldes, welches vom Tabellenbetrag des Kindesunterhalts abgezogen worden und – aufgrund der Auszahlung des kompletten Kindergeldes an den betreuenden Elternteil – faktisch bereits im Haushalt des Kindes ist, müsste daher nicht als Kindergeld, sondern als Kindesunterhalt behandelt werden und damit anrechnungsfrei bleiben.

Kindesunterhalt ist grundsätzlich Einkommen des Kindes und damit nur für dieses einzusetzen. Sofern er bedarfsdeckend ist, fällt das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Dies müsste an sich für den gesamten Kindesunterhalt (d.h. Zahlungsbetrag plus hälftiges Kindergeld) gelten, unabhängig davon, über welche Wege er ausgezahlt wird. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II sieht jedoch vor, dass das Kindergeld dem Kind als Einkommen anzurechnen ist, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. D.h. umgekehrt, dass der für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigte Anteil des Kindergeldes für die Sicherung des Lebensunterhalts der übrigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist. Damit wird auch die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende Kindergeldhälfte ggf. auf die restliche Bedarfsgemeinschaft angerechnet, obwohl diese Hälfte Teil des Barunterhalts des Kindes ist. Als Einkommen des Kindes anzurechnen, und damit nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zu behandeln, wäre daher in jedem Fall das halbe Kindergeld sowie ein ggf. gezahlter (restlicher) Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss. Hierfür spricht auch, dass der Kindesunterhalt

¹¹ Auch das BSG verweist in seiner Entscheidung vom 14. Juni 2018 (B 14 AS 37/17R) auf die „kindergeldrechtliche Unterscheidung zwischen materieller Anspruchsinhaberschaft einerseits und Bezugsberechtigung andererseits, wonach zwar beiden Elternteilen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht (§§ 62 Abs. 1 Satz 1 EStG, 1 BKGG), es im Interesse der Verfahrensvereinfachung aber nur einem Berechtigten gezahlt wird (§§ 64 Abs. 1 EStG, 3 Abs. 1 BKGG).

den Barunterhalt des Kindes sichern soll (§ 1612b BGB) und damit beim Kind verbleiben muss; dass das Kind über den Unterhalt aber ebenso am Lebensstandard beider Elternteile (und damit auch am Lebensstandard des ggf. mehr verdienenden Barunterhaltspflichtigen) teilhaben soll. Die (mittelbare) finanzielle Unterstützung des Ex-Partners/der Ex-Partnerin bzw. anderer, nicht unterhaltsberechtigter Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Konsequenz der Anrechnungsvorschriften des Kindergeldes sein kann, ist hingegen nicht Zweck des Kindesunterhalts.¹²

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) weist § 1612b BGB seit seiner Neuregelung 2008 familienrechtlich bindend und unabhängig vom Außenverhältnis zwischen Bezugsberechtigten und Familienkasse das Kindergeld dem Kind als dessen eigenes Einkommen zu.¹³ Es findet daher familienrechtlich keine Berücksichtigung als elterliches Einkommen, etwa im Rahmen der Berechnung des Trennungs- oder Geschiedenenunterhalts. Das Bundessozialgericht (BSG) hält diesbezüglich allerdings in ständiger Rechtsprechung daran fest, dass § 1612b BGB als unterhaltsrechtliche Regelung der Anrechnung des Kindergeldes nach § 11 Abs. 1 SGB II nicht entgegenstehe.¹⁴ Solange der Gesetzgeber an der Zuordnungsregelung des § 11 Abs. 1 SGB II festhalte, könne dies im Wege gerichtlicher Auslegung nicht korrigiert werden.¹⁵

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die Anrechnung des Kindergeldes im SGB II daher entsprechend abgeändert werden. Da § 82 Abs. 1 SGB XII eine dem § 11 Abs. 1 SGB II im Wesentlichen vergleichbare Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes vorsieht, ist auch hier eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Aufteilung der Wohnkosten

Ein weiteres Beispiel für fehlende Konsistenz im bestehenden System sind nach Ansicht des Deutschen Vereins die unterschiedlichen Methoden für die (fiktive) Aufteilung bzw. Zurechnung der Wohnkosten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts in den verschiedenen Systemen des Sozialrechts einerseits und des Steuerrechts und daran anknüpfend des Unterhaltsrechts andererseits.

Nach Rechtsprechung des BVerfG¹⁶ ist bei dem steuerrechtlichen Existenzminimum der Wohnbedarf nicht nach der Pro-Kopf-Methode, sondern nach dem Mehrbedarf zu berechnen. Dieser Methode folgen somit der Existenzminimumbericht der Bundesregierung und damit auch Steuerrecht und Unterhaltsrecht. Im Bereich des SGB II und des Wohngelds werden die Kosten der Unterkunft (KdU) nach der Pro-Kopf-Methode aufgeteilt. Diese Aufteilung nach Anzahl der Personen unabhängig von Alter und Nutzungsintensität ist in § 11 Abs. 3 WoGG gesetzlich fixiert und durch ständige Rechtsprechung des BSG¹⁷ (zurückgehend auf eine Entscheidung des BVerwG aus 1988¹⁸) bestätigt. Ausnahmen sind in Sonderfällen möglich, bspw. im Falle der mit dem Wegfall von KdU-Leistungen verbundenen

12 Vgl. Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht 2012; zur Problematik zudem Anmerkung Schürmann zu BSG vom 14. Juni 2018, FamRZ 2018, 1902 f.

13 BVerfG vom 14. Juli 2011, 1 BvR 932/10.

14 S. zuletzt BSG vom 21. März 2019, B 14 AS 42/17 R.

15 BSG vom 14. Juni 2018, B 14 AS 37/17 R.

16 BVerfG vom 10. November 1998, 2 BvL 42/93.

17 Vgl. BSG vom 23. Mai 2013 (B 4 AS 67/12 R), vom 27. Februar 2008 (B 14/11b AS 55/06 R), vom 18. Juni 2008 (B 14/11b AS 11/07).

18 BVerwG vom 21. Januar 1988, 5 C 68.85.

Sanktion eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft oder Fälle der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsmitglieds.

Eine Ausnahme wird ebenso bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlags gemacht. Hier sieht § 6a Abs. 5 Satz 3 BKGG vor, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen sind, das sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt, also nach einem prozentualen Anteil der jeweiligen Mitglieder. Bei der hinsichtlich der Ermittlung der Höhe des Gesamtkinderzuschlags notwendigen Vergleichsberechnung findet für die Berechnung des Gesamtbedarfs der Eltern im Sinne des SGB II damit auch in diesen Fällen die Pro-Kopf-Methode keine Anwendung.

Die Anwendung unterschiedlicher Methoden für die (fiktive) Aufteilung bzw. Zurechnung der Wohnkosten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts führt zu praktischen Problemen insbesondere an der Schnittstelle Kindesunterhalt und Bemessung von Leistungen nach SGB II¹⁹ sowie beim Zusammentreffen von Leistungen der Grundsicherung und BAföG-Leistungen.²⁰

Der Deutsche Verein spricht sich hinsichtlich der Aufteilung der Wohnkosten dafür aus, Lösungen zu finden, mit denen eine Harmonisierung erreicht und die Verwerfungen zwischen den Systemen durch die teils deutlich unterschiedliche Gewichtung bzw. Zuweisung der Unterhaltskosten behoben/vermindert werden können.

3. Weitergehende Reformen/Handlungsbedarfe

Einführung einer Kindergrundsicherung

Die dargestellten einzelnen Schnittstellenprobleme und Handlungsbedarfe zeigen, dass die Neu-/Umstrukturierung des Systems monetärer Leistungen dringend notwendig ist. Die Einführung einer Kindergrundsicherung, wie sie im Koalitionsvertrag verankert und im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen angegangen worden ist, stellt dabei eine grundlegende Reform des derzeitigen Systems des Familienlasten- und -leistungsausgleichs dar. Auch der Deutsche Verein sieht in der Einführung einer Kindergrundsicherung eine Möglichkeit, Kinderarmut effektiver zu bekämpfen und Chancengerechtigkeit fördern zu können sowie gleichzeitig das derzeitige System zu vereinfachen, transparenter zu machen und zu entbürokratisieren. Ziel einer solchen Reform ist es, Kinder aus dem Leistungsbezug nach SGB II auszugliedern und ihr Existenzminimum außerhalb des SGB II-Bezugs abzusichern. Ohne sich für ein konkretes Modell auszusprechen, hat der Deutsche Verein Eckpunkte und offene Fragen formuliert, die in der Ausgestaltung dieser neuen Leistung notwendig zu beachten sind²¹ und begleitet den aktuellen Prozess um die Einführung einer Kindergrundsicherung eng. Dabei muss vor allem das vom Deutschen Verein als grundlegend angesehene strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder gelöst werden. Ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht

19 S. hierzu Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht 2012, S. 173 f.

20 S. hierzu auch Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützungen von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348–360.

21 S. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetar-er-leistungen.pdf (9. Juni 2022).

berechnetes soziokulturelles Existenzminimum für Kinder muss hier Ausgangspunkt für alle Systeme sein. Insoweit ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen ein ganz entscheidender Punkt im angekündigten Neustart der Familienförderung.

Sowohl bei der Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern als auch bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung muss die Situation von Kindern in Alleinerziehendenhaushalten bzw. in Trennungsfamilien berücksichtigt werden. Die besondere Situation von Kindern mit getrennt lebenden Eltern ist insbesondere bei der Bemessung der Leistung und ggf. Mehr-/Sonderbedarfen sowie an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht zu berücksichtigen. Daran anknüpfend ist auch die Schnittstelle zum UVG zu berücksichtigen. Da das UVG nicht allein der Existenzsicherung des Kindes, für das kein Unterhalt gezahlt wird, dient, sondern hierdurch auch die diesbezügliche Mitverantwortung des anderen Elternteils deutlich sowie höheren Opportunitätskosten von Alleinerziehenden Rechnung getragen wird, sieht der Deutsche Verein eine vorschnelle Aufgabe dieser Leistung im Rahmen einer Kindergrundsicherung als kritisch an.

Reform des Familienrechts

Eine weitere, Alleinerziehende und ihre Kinder im besonderen Maße betreffende Reform wird seit mehreren Jahren im Familienrecht diskutiert und ist nunmehr auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Bezüglich einer Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts hat der Deutsche Verein Empfehlungen formuliert und auf bestehende Reformbedarfe hingewiesen.²²

Insbesondere der Unterhalt spielt für die materielle Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder eine wichtige Rolle. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in einer Vielzahl der Fälle kein (ausreichender) Unterhalt gezahlt wird. Nicht zuletzt angesichts dieser Lücke zwischen Unterhaltsanspruch und tatsächlichen Unterhaltszahlungen im Bereich des Kindesunterhalts bedarf es nach Ansicht des Deutschen Vereins sowohl im Unterhaltsrecht als auch im Unterhaltsvorschussrecht weiter- und tiefgehender Diskussionen, um eine Unterdeckung des Existenzminimums des Kindes zu vermeiden.²³ Dabei ist insbesondere auch nach den Gründen für ausbleibende Unterhaltszahlungen zu schauen. Bei den bisherigen Erkenntnissen sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins neben der fehlenden Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltsverpflichteten insbesondere auch in den Blick genommen werden, dass 35 % der betreuenden Elternteile angeben, auf die Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten.²⁴ Die Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Umgang und Unterhalt stellt daher ein wichtiges Anliegen dar.

Bei der anstehenden Reform des Familienrechts sollten nach Ansicht des Deutschen Vereins – unabhängig vom konkreten Betreuungsmodell – die schwierige

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (9. Juni 2022).

23 S. bereits Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 16. Juni 2015, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-11-15-unterhaltsrecht.pdf> (9. Juni 2022).

24 Huber/Neuberger/Franz, 2020.

Situation von Trennungsfamilien zum Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskussion gemacht, dabei aber auch weiterhin den besonderen Bedürfnissen Alleinerziehender Rechnung getragen werden.²⁵ Ziel einer Reform konkret des Unterhaltsrechts sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins eine möglichst einfache, leicht anzuwendende Regelung sein, die diverse Modelle der Aufteilung von Betreuung und Verantwortung abbildet. Bei der Ausgestaltung des Kindesunterhalts und der weiteren Rahmenbedingungen muss im Blick gehalten werden, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten abgesichert ist und die Lasten einer Trennung/Scheidung nicht einseitig verteilt werden. Die strukturelle Benachteiligung des bis zur Trennung die Hauptlast der Betreuung der Kinder tragenden Elternteils ist nach Ansicht des Deutschen Vereins zu berücksichtigen.

Inwieweit aktuell die Sätze der Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt grundsätzlich ausreichend bemessen sind, kann durchaus hinterfragt werden. Zum einen hat der Deutsche Verein bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das sächliche Existenzminimum Bezugspunkt des Mindestunterhalts bereits der ersten Altersstufe sein sollte. Außerdem ist die konkrete Umsetzung dieser Anbindung des Mindestunterhalts an das sächliche Existenzminimum zu kritisieren.²⁶ Zum anderen ist auch an der grundlegenden Bemessung des Existenzminimums, welches dann auf den Kindesunterhalt durchschlägt, deutliche Kritik zu formulieren.²⁷ Schließlich ist auch das Problem der unterschiedlichen Anknüpfung von Mindestbedarf und Selbstbehalt des/der Unterhaltsverpflichteten, welche zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung steigender Bedarfe bei Kindern und Unterhaltspflichtigen führt, noch nicht gelöst.²⁸ Konkret bei den Wohnkosten werden aktuell der Wohnbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes einerseits und die Wohnkosten des barunterhaltspflichtigen Elternteils andererseits unterschiedlich berücksichtigt. Erstere werden aufgrund der Verknüpfung mit dem Existenzminimum im Rahmen einer Pauschale (aktuell 110,- €²⁹ im Rahmen des Mindestbedarfs in der zweiten Altersgruppe) berücksichtigt. Letztere sind im Rahmen der Bemessung des Selbstbehalts abgebildet und sollen bei Überschreitung des eingestellten Betrages zu einer Erhöhung des Selbstbehaltes führen, sofern sie nicht unangemessen sind. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind hier Lösungen zu diskutieren, die der Berücksichtigung von Wohnkosten beim Bedarf des Kindes und dem Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils ein einheitliches Konzept zugrunde legen.

25 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (9. Juni 2022).

26 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 16. Juni 2015, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-11-15-unterhaltsrecht.pdf> (9. Juni 2022).

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf (9. Juni 2022).

28 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 16. Juni 2015, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-11-15-unterhaltsrecht.pdf> (9. Juni 2022).

29 Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2021 und 2022 (13. Existenzminimumbericht), https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-09.23-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (9. Juni 2022).

Bei der Diskussion, wie unterschiedliche Betreuungsmodelle sachgerecht berücksichtigt werden können, geht es neben der Frage, ab welchem Umfang und wie die Betreuungsanteile zu berücksichtigen sind, insbesondere auch um Fragen der Umgangs-/Trennungsmehrkosten, insbesondere der (erhöhten) Wohnkosten, Fahrtkosten, Kosten für doppelte Anschaffungen usw., die in den Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle noch nicht berücksichtigt sind. Bei der Gestaltung des Kindesunterhalts ist deshalb darauf zu achten, dass die Existenzgrundlage des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Die Auswirkungen insbesondere für den einkommensschwächeren Elternteil sind sorgfältig zu prüfen. Dabei sollte klar sein, dass der Aufenthalt des Kindes in beiden Haushalten die Kosten erhöht und damit eine schlichte Aufteilung der für das Residenzmodell berechneten Bedarfe auf zwei Haushalte den tatsächlichen Bedarfen der Kinder nicht gerecht werden kann.

Notwendiges konsistentes Gesamtkonzept

Letztlich ist auch und – angesichts ihrer eingangs geschilderten Situation – insbesondere im Sinne von Alleinerziehenden ein kohärentes und verlässliches Gesamtangebot infrastruktureller, zeitpolitischer und monetärer Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen zu fordern und in den Blick zu nehmen. Hier spielen viele Maßnahmen und Ressorts mit hinein. Besonders für Alleinerziehende ist eine flächendeckende, bedarfsgerechte, verlässliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung essenziell. Hier sollte der Bund die Länder auch weiterhin unterstützen, ein solches Angebot zur Verfügung zu stellen und die Mittel für das KiQuTG verbindlich verstetigen.³⁰ Zudem ist aus eingangs genannten Gründen bspw. auch der Bereich der Arbeitsmarktintegration sowie der Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein wichtiger Punkt.³¹

Dass die aktuellen Herausforderungen alle vor erhebliche Probleme stellen und auch noch weiter beschäftigen werden, dass hier an vielen Stellen auch Diskussionen um die Finanzen entstehen und notwendig sein werden, ist der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durchaus bewusst. An der Stelle der Kindergrundsicherung wird allerdings von der Bundesregierung erwartet, dass sie eines der zentralen Projekte dieser Legislaturperiode bleibt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die angekündigte Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche geworfen wird. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die Um- bzw. Neugestaltung des gegenwärtigen Systems familienbezogener Leistungen, die notwendig ist, um für Kinder und Jugendliche bestehende Armutsrisiken zurückzudrängen sowie bestehende Inkonsistenzen und

30 S. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen vom 11. September 2013, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-33-12-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen.pdf> (9. Juni 2022) sowie Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BT-Drucks. 18/11408) vom 20. März 2017 <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-03-17-kitabetreuung.pdf> (9. Juni 2022).

31 S. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden vom 11. März 2015, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-23-14-alleinerziehende.pdf> (9. Juni 2022) sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 30. April 2020, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-22-19-bildung-berufliche-weiterbildung.pdf> (9. Juni 2022).

auch soziale Disparitäten abzubauen, auch die Bereitstellung finanzieller Mittel erfordert. Bei der Einführung einer Kindergrundsicherung, die einen konsequenten Vorschlag für die Sicherung des kindlichen Existenzminimums darstellt, müssen daher die finanziellen Auswirkungen bei der Ausgestaltung im Blick gehalten und die Gestaltung der Finanzierung intensiv diskutiert werden. Bei dieser Diskussion sollten jedoch nach Ansicht des Deutschen Vereins die mittel- und langfristigen Folgen, die für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit einer besseren Absicherung zu erwarten sind, angemessen mit eingestellt werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Familienbund der Katholiken Littenstr. 108, 10179 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

zum

Antrag der Fraktion CDU/CSU: Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation
nicht allein lassen
(BT-Drucksache 20/1334)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages am 20. Juni 2022**

1. Einleitung

Am 05.04.2022 hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den Antrag ‚Alleinerziehende in der aktuellen Inflation nicht allein lassen‘ gestellt. Dieser Antrag wurde am 06.05.2022 in erster Lesung im Bundestag beraten.

Hintergrund des Antrags ist die stark gestiegene Inflationsrate, die gerade Familienhaushalte und insbesondere auch Alleinerziehende vor große wirtschaftliche Probleme stellt. Seit Jahresbeginn gibt es eine starke Preissteigerung, die im Mai zuletzt bei 7,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat lag.¹ Expertinnen und Experten zufolge ist davon auszugehen, dass die Inflation über einen längeren Zeitraum anhalten und auf einem ähnlich hohen Niveau verbleiben wird.² Hervorgerufen werden die Preissteigerungen überwiegend durch die wirtschaftlichen Pandemiefolgen sowie den Krieg in der Ukraine, aber auch durch Mitnahmeeffekte und Spekulation. Insbesondere Energiekosten und Lebensmittelpreise haben sich dadurch erheblich verteuert. Zieht man den Vormonat als Vergleichsgröße heran, sind die Preise in diesen Bereichen erneut um 38 bzw. 11 Prozent gestiegen.³ Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die seit Jahren steigenden Mieten und Immobilienpreise, vor allem in Ballungsräumen, unter denen Familien aufgrund ihrer Haushalts- und Einkommensstruktur sowie ihrer Wohnbedarfe besonders leiden.

Die gegenwärtige Situation trifft Alleinerziehende mit besonderer Härte. Beinahe die Hälfte aller Alleinerziehenden galt bereits vor der Inflation als einkommensarm und lebte mit ihren Kindern in prekären Verhältnissen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die meist angespannte wirtschaftliche Lage hängt jedoch überwiegend damit zusammen, dass viele Alleinerziehende die gesamte Verantwortung aus Kindererziehung und Erwerbsarbeit allein tragen und deshalb Abstriche bei ihrem Verdienst oder generell bei der Erwerbstätigkeit hinnehmen müssen. Ein weiterer wichtiger Grund sind ausbleibende bzw. nur unvollständige Unterhaltszahlungen.⁴ Viele Alleinerziehende und deren Kinder sind daher auf die staatliche Ersatzleistung des Unterhaltsvorschusses angewiesen, der dieser Bedeutung bisher aber nur eingeschränkt gerecht wird, wie noch im Folgenden gezeigt wird.

¹ Schätzung des Statistischen Bundesamts, Pressemitteilung vom 30.05.2022.

² Tagesschau 31.05.2022 Teuerung in Deutschland: Inflation steigt auf 7,9 Prozent | tagesschau.de (Stand 02.06.2022).

³ Ebd.

⁴ DJI-Studie Alleinerziehend – alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. 2016.

Vor diesem Hintergrund schlägt die CDU/CSU-Fraktion in ihrem Antrag vor, Alleinerziehende in mehrfacher Hinsicht zu entlasten. So soll die Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss verändert, der Steuerentlastungsbetrag angehoben und gegebenenfalls in einen direkten Abzug von der Steuerschuld umgewandelt sowie ein Kinderbonus von einmalig 150 Euro gezahlt werden. Mit Blick auf die gestiegenen Wohnungskosten schlägt die CDU/CSU zusätzlich eine Anhebung des Freibetrags im Wohngeldgesetz für Alleinerziehende um 20 Prozent vor.

Die vorliegende Stellungnahme legt ihren Schwerpunkt auf die beiden erstgenannten Vorschläge. Dabei unterstützt der Familienbund ausdrücklich das Ziel einer hälftigen Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss und zeigt sich grundsätzlich offen gegenüber einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden, die aufgrund der geschilderten Einkommenssituation allerdings nur bei wenigen von ihnen ankommen dürfte. Beim Kinderbonus ist unklar, ob diese Maßnahme nur Alleinerziehenden zugutekommen soll. Als Leistung für alle Familien wäre ein solcher Bonus begrüßenswert, wenngleich der Familienbund davor warnt, eine stringente Familienpolitik durch Einmalleistungen zu ersetzen.

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

2.1 Nur das hälftige Kindergeld auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Sozialleistung mit engem Bezug zum Unterhaltsrecht, aber auch zum Sozial- und Steuerrecht. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen und vom anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB erhalten. Dieser Mindestunterhalt bildet gleichzeitig den Maßstab für die Höhe des Unterhaltsvorschusses (§ 2 Abs. 1 UhVorschG). Da sich der Mindestunterhalt wiederum aus dem im Existenzminimumbericht der Bundesregierung festgehaltenen sächlichen Existenzminimum für Kinder ergibt und dieses direkt aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen für Kinder ermittelt wird, deckt der Unterhaltsvorschuss aufgrund dieser Systematik ausschließlich die existenziellen Mindestbedarfe des Kindes ab. Darüber hinausgehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil bleiben unberücksichtigt.

Verschiedene Studien haben in der Vergangenheit bereits deutlich gemacht, wie groß die ökonomische Bedeutung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehenden-Haushalte ist. Demnach wird bei

Trennung oder Scheidung nur in rund der Hälfte der Fälle regulärer Unterhalt für das Kind gezahlt. Selbst dort, wo Unterhalt gezahlt wird, bleibt dessen Höhe noch zur Hälfte unterhalb des Mindestunterhalts.⁵ Der Unterhaltsvorschuss ist damit für das Haushaltseinkommen von alleinstehenden Elternteilen essenziell und dient zugleich als ein wesentliches Instrument zur Armutsvermeidung bei Alleinerziehenden

Trotz der deutlichen Parallelen zum gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt nach § 1612a BGB und trotz der erheblichen Bedeutung dieser Leistung im Alltag von Alleinerziehenden und ihren Kindern bleibt der Unterhaltsvorschuss in seiner ökonomischen Auswirkung auf die Einkommenssituation von Alleinerziehenden spürbar hinter dem Mindestunterhalt zurück. Grund dafür ist die ungleiche Anrechnung des Kindergeldes, das einmal hälftig (Unterhalt), einmal vollumfänglich (Unterhaltsvorschuss) vom Unterhaltsbetrag abgezogen wird. Diese Abweichung hat erhebliche Auswirkungen auf die Einkommenssituation von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Sie erscheint zudem willkürlich, da sie sich systematisch nicht begründen lässt. Sowohl aus systematischen Gründen wie auch zur stärkeren Unterstützung Alleinerziehender hält der Familienbund daher eine Veränderung für dringend geboten.

Rein systematisch ist das Kindergeld wirtschaftlich dem Einkommen der Eltern zuzuordnen. Denn es stellt in den allermeisten Fällen mindestens anteilig eine laufende Steuerrückvergütung dar, die sachgemäß den steuerpflichtigen Eltern zuzurechnen ist.⁶ Auch dort, wo das Kindergeld als reine Sozialleistung wirkt, erhöht es zunächst das Einkommen der Eltern. Es ist daher vom Grundsatz her gerade kein Einkommen des Kindes. Das Unterhaltsrecht nimmt jedoch eine Sonderstellung ein, indem es davon abweichend das Kindergeld als Einkommen des Kindes definiert und ihm den Zweck der Existenzsicherung der kindlichen Bedarfe zuweist (§ 1612b BGB). Diese Zuschreibung setzt sich beim Unterhaltsvorschuss fort. In beiden Rechtskreisen wird das Kindergeld entsprechend als zweckgebunden für das Kind zu verwendendes Einkommen auf die staatliche Leistung angerechnet. Beim regulären Unterhalt erfolgt diese Anrechnung hälftig: Das Kindergeld des jeweiligen Kindes wird zunächst fiktiv beiden Eltern zu gleichen Teilen „zugeteilt“. Anschließend wird die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil „zustehende“ Hälfte von dem zu leistenden Unterhaltsbetrag abgezogen, da in

⁵ Vgl. Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? DIW/SOEP papers 660 / 2014. Auch DJI-Studie Alleinerziehend – alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. 2016.

⁶ Da die rechtlich notwendige Freistellung der existenznotwendigen Unterhaltsbedarfe von Kindern jeweils erst mit der Günstigerprüfung bei der jährlichen Steuerveranlagung erfolgt, ist das Kindergeld mehrheitlich eine pauschale Erstattung unterjährig zu viel gezahlter Steuern auf eben dieses steuerfrei zu stellende Existenzminimum.

der Regel der betreuende Elternteil bereits den vollen Kindergeldbetrag ausbezahlt bekommt. In dem Haushalt, in dem das Kind lebt, steht damit der gesamte (Mindest-)Unterhalt für das Kind zur Verfügung, plus das hälftige Kindergeld. Anders dagegen beim Unterhaltsvorschuss. Hier wird das Kindergeld vollständig vom Betrag des Mindestunterhalts abgezogen, wenn auch durchweg als Betrag eines ersten Kindes, so dass den Alleinerziehenden als Zahlungsbetrag ausschließlich der Mindestunterhalt für das Kind zur Verfügung steht, ganz ohne zusätzliche Kindergeldanteile.

Das hat spürbare Folgen für die Einkommensverhältnisse des Haushalts der Alleinerziehenden, was folgende Beispielrechnung für eine Alleinerziehende mit zwei Kindern deutlich macht:

	Unterhalt (U)		Unterhaltsvorschuss (UV)	
	Kind 1 (5 Jahre)	Kind 2 (8 Jahre)	Kind 1 (5 Jahre)	Kind 2 (8 Jahre)
Mindestunterhalt	396€	455€	396€	455€
Kindergeld	219€	219€	219€	219€
Abzug Kindergeld halb/voll	109,50€	109,50€	219€	219€
Zahlungsbetrag	286,50€	345,50€	177€	236€
Summe U/UV + Kindergeld	505,50€	564,50€	396€	455€

Angesichts dieser systematisch nicht zu rechtfertigenden Abweichung im Unterhaltsrecht unterstützt der Familienbund den Antrag der CDU/CSU-Fraktion, das Kindergeld auch beim Unterhaltsvorschuss nur hälftig anzurechnen. Der Familienbund hat diese Forderung bereits bei anderen Gelegenheiten wiederholt vertreten.

Würde diese Maßnahme umgesetzt, hätten Alleinerziehenden-Haushalte im Monat gut 100 € mehr verfügbares Einkommen pro Kind (das jeweils hälftige Kindergeld für erste Kinder). Mit der nur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes ließe sich zudem die Fallzahl der Alleinerziehenden verringern, die zusätzlich zum Unterhaltsvorschuss noch Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Kinder beantragen müssen, um ihr Existenzminimum zu sichern. Zusätzlich würde die ausbleibende Notwendigkeit ergänzender SGB II-Leistungen den Zugang zum Unterhaltsvorschuss für all jene Alleinerziehende mit Kindern ab 12 Jahren erleichtern, die diese Leistung gerade nur dann erhalten kön-

nen, wenn das Kind nicht parallel auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist. Vor dem Hintergrund, dass nicht wenige Alleinerziehende ausschließlich aufgrund des ausbleibenden Unterhalts des anderen Elternteils auf den Bezug sogenannter Hartz IV-Leistungen angewiesen sind, ist aus Sicht des Familienbundes die mit einer veränderten Anrechnung des Kindergeldes einhergehende Vermeidung von Sozialleistungsbezügen ein weiteres erstrebenswertes Ziel zur Verbesserung der Gesamtsituation von Alleinerziehenden und ihrer Kinder.

Wie stark viele Alleinerziehende und ihre Kinder, häufig trotz Erwerbstätigkeit, von staatlichen Leistungen der Existenzsicherung abhängen, zeigt ein Blick auf die Zahlen. Im Jahr 2020 waren gut die Hälfte der Familien im Leistungsbezug von SGB II Alleinerziehende, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur bei etwa 18 Prozent liegt. Zudem stammten rund 45 Prozent der Kinder im (zusätzlichen) SGB II-Bezug aus alleinerziehenden Familien.⁷

Der Familienbund plädiert daher für eine vollständige Angleichung der Anrechnung des Kindergeldes im Unterhaltsrecht und beim Unterhaltsvorschuss. Er hält die hälftige Anrechnung von Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss für dringend notwendig, um die vielfach prekäre ökonomische Situation von Alleinerziehenden breitenwirksam und nachhaltig zu verbessern.

2.2 Alleinerziehende mit höherem Freibetrag entlasten

Alleinerziehende haben zusätzlich zum Grundfreibetrag und zum Kinderfreibetrag Anspruch auf den steuerlichen Entlastungsbetrag. Er soll im Wesentlichen die Mehrbelastungen ausgleichen, die durch eine ganz überwiegend allein zu erbringende Erziehungsleistung bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit entstehen. Dazu gehören etwa finanzielle Aufwendungen für eine umfangreichere Kinderbetreuung oder allein zu tragende größere Anschaffungen für den Familienhaushalt. Aktuell hat der Entlastungsbetrag eine Höhe von 4.008 Euro.⁸ Er wurde im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes im Jahr 2020 von damals 1.908 Euro auf diesen Wert mehr als verdoppelt, um zusätzliche Lasten durch die Corona-Pandemie zu berücksichtigen.⁹ Für viele Alleinerziehende hat diese Erhöhung zu

⁷ Bertelsmann-Studie Armutsrisiko alleinerziehend – wieso, weshalb, warum? 2021.

⁸ Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Betrag zusätzlich um 240 Euro pro weiterem Kind.

⁹ Bei seiner Einführung im Jahr 2004 betrug der Entlastungsbetrag 1.308 Euro, er blieb bis zur Anhebung 2015 auf 1.908 Euro unverändert. Er war de facto eine Antwort auf den doppelten Grundfreibetrag, den verheiratete Paare geltend machen können.

einer Reduzierung der Steuerlast und damit zu einer verbesserten Einkommenssituation geführt. Allerdings fällt die Entlastung, wie bei jedem Freibetrag, im unteren und mittleren Einkommensbereich geringer aus als bei höheren Einkommen.¹⁰ Grundsätzlich muss zunächst überhaupt ein Einkommen vorliegen, das über der Steuerfreigrenze liegt, was, wie die obigen Zahlen zeigen, trotz Erwerbstätigkeit nur ein Teil der Alleinerziehenden überhaupt erreicht. Rund ein Drittel der Alleinerziehenden (34 Prozent) ist auf (ergänzende) Leistungen nach SGB II angewiesen, bei alleinerziehenden Haushalten mit mehr als zwei Kindern sind es sogar zwei Drittel.¹¹

Die CDU/CSU-Fraktion schlägt nun vor, diesen Betrag zur Entlastung von Alleinerziehenden angesichts der Inflation auf 5.000 Euro zu erhöhen und eine Umwandlung des Freibetrags in einen Abzug von der Steuerschuld zu prüfen.¹² Der Familienbund befürwortet grundsätzlich den Gedanken, Alleinerziehende aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände sowie angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen finanziell stärker zu entlasten. Aus diesem Grund hält er die geplante Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gerade angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage für eine gute Möglichkeit der Unterstützung. Er weist allerdings darauf hin, dass der Entlastungsbetrag nur für jene Alleinerziehenden tatsächlich eine Entlastung bringt, die ein entsprechendes steuerpflichtiges Einkommen erzielen. Er befürwortet die Anhebung daher vor allem als eine zusätzliche Maßnahme.

Die Umwandlung des Entlastungsbetrags in eine Steuergutschrift muss nach Auffassung des Familienbundes gut überlegt werden. Ob eine solche Umwandlung befürwortet werden kann, hängt auch von der Höhe der geplanten Steuergutschrift ab. In dieser Hinsicht ist der Antrag nicht ganz klar. Einerseits könnte er so gelesen werden, dass der Abzug von der Steuerschuld ebenfalls in Höhe von 5.000 Euro erfolgen soll. Andererseits könnte auch intendiert sein, dass bei einer Umwandlung des Steuerfreibetrags in einen Abzug von der Steuerschuld eine Reduzierung des Betrags erfolgen muss, wenn der Systemwechsel nicht zu einer weiteren (deutlichen) Erhöhung der möglichen Steuerersparnis führen soll.

Die Umwandlung in eine Steuergutschrift hat einige Vorteile, kann aber möglicherweise auch unerwünschte Effekte haben. Einerseits würde die Entlastung im unteren Einkommensbereich größer, da

¹⁰ Bundesministerium der Finanzen. FAQ zum Kinderbonus 2020 und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-07-29-FAQ-Kinderbonus-Entlastungsbetrag.html>

¹¹ Bertelsmann-Studie Armutsrisiko alleinerziehend – wieso, weshalb, warum? 2021.

¹² Auch die Regierungskoalition plant laut Koalitionsvertrag die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende.

Alleinerziehende in vielen Fällen gar keine Einkommenssteuer mehr abführen müssten.¹³ Außerdem würde die Steuergutschrift unabhängig von der Einkommenshöhe für alle in gleicher Höhe gelten, was verteilungs- und gleichheitspolitisch vorteilhaft gegenüber einem Steuerfreibetrag erscheint, bei dem sich abhängig vom jeweiligen Grenzsteuersatz sehr unterschiedliche Steuerersparnisse ergeben. Trotz identischem Abzugsbetrag greift jedoch auch hier eine steuersystematisch bedingte unterschiedliche Entlastungswirkung, da im unteren Einkommensbereich für Alleinerziehende zwar eine Steuerschuld von mehreren hundert Euro jährlich entfällt, diese Entlastung bei steigendem Einkommen der Alleinerziehenden jedoch deutlich größer ausfällt, bis hin zum Nennwert des jeweiligen Abzugsbetrags. Bei einer Steuergutschrift, die über der maximalen derzeitigen Entlastungswirkung liegt, würde sich die Spreizung der Entlastungen vergrößern, so dass nicht in jeder Hinsicht mehr Gleichheit erreicht würde. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit bei einer hohen Gutschrift die im Antrag benannte prekäre ökonomische Situation für Alleinerziehende noch im Vordergrund steht. Wie bei dem Entlastungsbetrag als Freibetrag muss zudem bedacht werden, dass auch eine Steuergutschrift viele Alleinerziehende nicht erreicht, da sich ein großer Teil von ihnen im SGB II-Bezug oder in prekären Einkommensverhältnissen befindet und kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt.¹⁴ Nach Ansicht des Familienbundes sollte bei einer Steuergutschrift (und ebenso bei einer Erhöhung des Entlastungsbetrages) genau geprüft werden, ab welchem Betrag weitere Erhöhungen nur noch eine sehr kleine Anzahl von Alleinerziehenden erreichen. Erhöhungen über diesen Punkt hinaus wären weder effektiv noch im Sinne des sozialen Anliegens zielgenau, so dass andere Maßnahmen vorzugswürdig wären.

Der Familienbund weist ergänzend darauf hin, dass die Familienpolitik trotz der hohen Belastung von Alleinerziehenden auch die Entlastung anderer Familienformen im Blick behalten und sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vermeiden muss. Eine Entlastung von Alleinerziehenden durch die Umwidmung zur Steuergutschrift darf – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 6 Abs. 1 GG) – nicht zu einer Benachteiligung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften führen. Genau dies könnte jedoch bei einer hohen Gutschrift der Fall sein, wie ein Blick auf die Steuertabelle zeigt. Bei einer Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 5.000 Euro und dessen kompletter Umwandlung in einen Abzug von der Steuerschuld müssten laut der geplanten Neuregelung Alleinerziehende

¹³ Bei einer Steuergutschrift in Höhe von 5.000 Euro würden nach unseren Berechnungen Alleinerziehende bis zu einem Bruttojahresgehalt von um die 40.000 Euro vollständig von der Einkommenssteuer befreit.

¹⁴ Nach Daten von 2019 waren 42,7 Prozent der Alleinerziehenden von Einkommensarmut betroffen, gut 33 Prozent der Alleinerziehendenfamilien bezogen Leistungen nach dem SGB II. Siehe: Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Factsheet Alleinerziehende in Deutschland. S.6. 2021.

mit einem zu versteuernden Einkommen von 25.000 Euro keine Einkommenssteuer mehr zahlen, ein verheiratetes Paar mit demselben Einkommen müsste dagegen etwa 800 Euro an Einkommenssteuern an den Fiskus abführen.

2.3 Kinderbonus und Erleichterungen beim Wohngeld für alle Familien

Als zusätzliche Förderung zum Ausgleich besonderer Härten schlägt die CDU/CSU-Fraktion in ihrem Antrag vor, einen kurzfristigen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einzuführen sowie den Freibetrag beim Wohngeld für Alleinerziehende von derzeit 1.320 Euro um 20 Prozent (1.584 Euro) jährlich zu erhöhen.

Bei dem Kinderbonus bleibt unklar, ob er ausschließlich für Alleinerziehende gedacht ist oder an alle Familien ausgezahlt werden soll. Folgt man den Begründungen zur Einführung der vorangegangenen Kinderboni in den Jahren 2020 und 2022, so liegt das primäre Ziel einer solchen Leistung in der Stärkung der Kaufkraft von Familien in Krisenzeiten. Die wirtschaftlichen Pandemiefolgen und die anhaltende Inflation treffen, ebenso wie gestiegene Mieten, jedoch alle Familien. Als relativierender Faktor wirkt hier die individuelle Einkommenssituation, nicht aber die grundsätzliche Familienkonstellation. Soll der Kinderbonus ausschließlich an Alleinerziehende ausgezahlt werden, gingen andere Familienformen leer aus, obwohl sie sich in ähnlich prekären wirtschaftlichen Lebenslagen befinden. Ein solcher Vorschlag erscheint dem Familienbund daher weder zielführend noch gut begründbar. Er plädiert stattdessen dafür, die vorgeschlagene Kinderbonuszahlung auf alle Familien auszuweiten. Grundsätzlich weist er darauf hin, dass Einmalzahlungen nur zur Überbrückung akuter Notlagen eingesetzt werden sollten, jedoch eine systematische Förderung und gerechte Besteuerung (mit hinreichend hohen Steuerfreibeträgen) von Familien keinesfalls ersetzen dürfen.

Zu den geplanten Veränderungen beim Wohngeld ist festzuhalten, dass aufgrund der häufig schwierigen Einkommensverhältnisse die steigenden Mieten Alleinerziehende besonders hart treffen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass sich ein erhöhter Unterhaltsvorschuss durch die nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes auch auf die Höhe des Wohngeldes auswirken wird, da er dort als Einkommen zu berücksichtigen ist. Insofern wäre es folgerichtig, den Freibetrag für Alleinerziehende beim Wohngeld anzuheben. Allerdings stellen Inflation und wirtschaftliche Pandemiefolgen zusammen mit den hohen Wohnkosten auch für andere Familienkonstellationen in niedrigen Einkommensbereichen ein Armutsrisiko dar, das von der Politik nicht ignoriert werden sollte. Zwar müssen Alleinerziehende die gesamten Wohn- und Haushaltskosten in der Regel allein tragen, was zweifellos eine

besondere Belastung darstellt, aber auch in Paarfamilien können vergleichbare Bedingungen vorliegen, etwa durch Arbeitslosigkeit oder die Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen oder Kindern. Eine ausschließliche Ausweitung des Freibetrags für Alleinerziehende erscheint aus dieser Perspektive daher zu kurz gegriffen. Stattdessen sollte zusätzlich überlegt werden, die Wohngeldhöhe für alle Haushalte anzuheben, wovon Alleinerziehende erneut profitieren würden.¹⁵

3. Unterstützung von Alleinerziehenden im Rahmen eines allgemeinen Ausbaus der Familienförderung und durch eine realistische Neuberechnung des Kinderexistenzminimums

Der Familienbund befürwortet, Alleinerziehende insbesondere auch im Rahmen einer allgemeinen Reform der Familienförderung zu unterstützen, die einerseits alle Familien im Blick hat und andererseits einen besonderen Schwerpunkt auf den unteren und mittleren Einkommensbereich legt, in dem auch die Einkommen der meisten Alleinerziehenden liegen.

Der Familienbund hat ein eigenes Modell zur Kindergeldreform vorgelegt, das armutsgefährdete Familien stärker unterstützt und das bisherige Kindergeldmodell konsequent entflechtet: Die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums wird unabhängig vom Kindergeld über einen monatlich zu berücksichtigenden Steuerfreibetrag gewährleistet, während das zusätzlich gezahlte Kindergeld nur noch der Familienförderung dienen soll.¹⁶ Es unterstützt diejenigen Familien besonders stark, die durch die steuerlichen Freibeträge nicht entlastet werden: mit einem Betrag in Höhe der Summe von Kindergeld und Kinderzuschlag (jeweils aktuelle Werte). Mit steigendem Einkommen und stärkerer Entlastung durch die Steuerfreibeträge wird das Kindergeld moderat reduziert. Das Kindergeld soll nicht vollständig auf die Grundsicherung angerechnet werden, um die Erziehungsleistung aller Familien zu berücksichtigen. Das Kindergeld des Familienbundes ist somit sozial gerecht und sorgt für Klarheit, in welcher Höhe Familien eine echte Förderung bekommen.

Im Hinblick auf die derzeitige Inflation und die große Anzahl von Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug ist es zudem dringend geboten, die Existenzminima im Sozialrecht unverzüglich neu und realistisch zu berechnen. Die Ermittlung der Regelbedarfe für Grundsicherungsleistungen muss

¹⁵ Zum einen durch die zusätzliche finanzielle Entlastung, zum anderen kann mithilfe des Wohngeldes durch das dann erhöhte Einkommen auch der Bezug von SGB II-Leistungen verhindert werden.

¹⁶ Derzeit hat das Kindergeld eine Doppelfunktion. Es dient gem. § 31 S. 1 f. EStG in erster Linie der steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums und nur insoweit, als es betragsmäßig darüber hinausgeht, der Familienförderung. Faktisch erhalten daher viele Familien keine Familienförderung, sondern nur das, was ihnen im Rahmen einer verfassungskonformen Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zusteht.

einheitlich, transparent, methodisch konsistent, sach- und realitätsgerecht erfolgen und umgesetzt werden. Die Praxis nachträglicher Abschlüsse und die Einbeziehung ebenfalls armutsgefährdeter Haushalte in die Bedarfsermittlung konterkarieren das gewählte Statistikmodell und müssen beendet werden. Zugleich ist zu prüfen, ob die Regelbedarfe tatsächlich noch alle relevanten Lebenshaltungskosten beinhalten, immerhin hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2005 einiges verändert. Als Beispiel seien hier digitale Zugänge und Geräte genannt. Eine Anpassung der Regelbedarfe würde mittelbar auch zu einer Anhebung des steuerrechtlichen Existenzminimums und der Kinderfreibeträge führen, so dass auch hier Alleinerziehende im Rahmen einer allgemeinen Entlastung von Familien profitieren würden.

4. Schlussbemerkung

Der Familienbund unterstützt die gezielte Entlastung von Alleinerziehenden aufgrund ihrer besonders herausfordernden Lebenslagen. Die Vorschläge des Antrags der CDU/CSU-Fraktion sind mehrheitlich begrüßenswert, da sie die Belastungen von Alleinerziehenden tatsächlich und teils erheblich reduzieren können. Besonders hervorzuheben ist aus systematischen und ökonomischen Überlegungen die Umsetzung der hälftigen Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss.

Gleichzeitig gibt der Familienbund zu bedenken, dass Entlastungsmaßnahmen für Alleinerziehende nicht dazu führen dürfen, dass Paarfamilien in vergleichbaren Lebenslagen übersehen oder sogar benachteiligt werden. Daher sollte bei allen Maßnahmen darauf geachtet werden, dass es dabei weniger um die Unterstützung einer bestimmten Familienform geht als vielmehr um die Entlastung aufgrund erheblicher ökonomischer Problemlagen. Diese finden sich in der aktuellen Krise auch bei anderen Familienkonstellationen. Die Unterstützung von Alleinerziehenden im Rahmen eines allgemeinen Ausbaus der Familienförderung wäre zu begrüßen.

Generell weist der Familienbund daraufhin, dass kurzfristige, einmalige Aktionen für bestimmte Gruppen höchstens als Übergangslösungen dienen können. Das Ziel muss eine systematische, schlüssige und langfristig orientierte Familienpolitik bleiben.

Berlin, 13. Juni 2022

Familienbund der Katholiken

Kontakt: Matthias Dantlgraber, Ivonne Famula

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)
zur öffentlichen Anhörung am 20. Juni 2022 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zum Thema „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“**

1. Ausgangslage

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der VAMV teilt die Einschätzung des Antrags, dass Alleinerziehende von den Folgen der aktuellen Inflation stark betroffen sind. Familien mit kleinen Einkommen und somit viele Alleinerziehende treffen die steigenden Lebenshaltungspreise und Energiekosten besonders hart. Denn aufgrund des mit 43 Prozent¹ übermäßig hohen Risikos in Armut zu leben, haben viele Alleinerziehende keine finanziellen Puffer für Ungeplantes. Sparen durch günstigeres Einkaufen ist kaum möglich – auch beim Discounter steigen die Preise. Die Zeit, zu drei Supermärkten mit unterschiedlichen Sonderangeboten zu gehen, haben Alleinerziehende nicht. Zwischen Job, Kindern und Haushalt ist Zeit sowieso Mangelware. Wo das Geld kaum die laufenden Ausgaben deckt, wird jede Extraausgabe zu einer Herausforderung: das Taschengeld für den anstehenden Wandertag, die Brille, die Zahnspange, die kaputte Schultasche, wenn die neue Hose schon ein Loch hat. Das bedeutet für noch mehr Kinder, oft nicht dabei sein zu können – nicht mit zur Eisdiele, ins Kino gehen zu können.

Armut hat Folgen für das ganze Leben: Sie grenzt aus, sie schmälert die Bildungs- und Erwerbschancen, sie kann sich nachteilig auf die persönliche Gesundheit auswirken. Fast jedes zweite Kind (49 Prozent) aus einem alleinerziehenden Haushalt ist von Armut bedroht.² Mit Blick auf den Einkommensverlauf über fünf aufeinander folgende Jahre erleben 62 Prozent der Kinder aus Einelternfamilien und 12 Prozent der Kinder aus Paarfamilien dauerhafte oder wiederkehrende Armutsrisikolagen.³

Obwohl viele Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgehen, reicht der Arbeitslohn häufig nicht, um das Existenzminimum für sich und ihre Kinder zu sichern. Alleinerziehende sind überwiegend Mütter und von deren existierenden Benachteiligungen am Arbeitsmarkt besonders stark betroffen. Frauen erhalten pro Arbeitsstunde im Schnitt immer noch circa ein Fünftel weniger Lohn als Männer. Alleinerziehende arbeiten mit 46 Prozent deutlich häufiger in Vollzeit als Mütter in Paarfamilien mit 29 Prozent.⁴ Viele Alleinerziehende, die in Teilzeit beschäftigt sind, würden ihre Arbeitszeit gerne ausweiten; der Arbeitsmarkt bietet dies aber

¹ Bundeszentrale für politische Aufklärung (2020): <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrungsquoten/>

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 43, S. 46 f

³ Ebd.

⁴ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 26

nicht an. Hatte ein Paar sich gemeinsam dafür entschieden, dass die Mutter zugunsten ihrer Kinder ihre Arbeitszeit reduziert, wirkt sich dies auch nach der Trennung aus. Die im Lebensverlauf entstandenen familienbedingten Nachteile am Arbeitsmarkt, zeigen sich z.B. wenn Mütter nach einer Trennung gegen ihren Willen in der Teilzeitfalle feststecken. Unter allen Haushaltsformen weisen alleinerziehende Familien das höchste Risiko auf, ihr Arbeits-einkommen aufstocken zu müssen. Mehr als jede*r sechste erwerbstätige Alleinerziehende bezieht zusätzlich SGB II – Leistungen.⁵

Um Alleinerziehende und ihre Kinder zu unterstützen, braucht es also einen umfassenden Ansatz, der von vornherein Armut in Einelternfamilien verhindert.

2. Bewertung des Antrags „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“ (Drs. 19/1334) der Fraktion der CDU/CSU

Der Antrag sieht vier konkrete Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende vor.

a. Steuerlichen Entlastungsbetrag für AE auf 5.000 Euro anheben, perspektivisch Umwandlung in Steuerabzugsbetrag prüfen

Der VAMV begrüßt Vorhaben, welche zu mehr Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende beitragen. Denn die steuerliche Benachteiligung von Alleinerziehenden gegenüber Ehepaaren, die durch den Splittingeffekt eine geringere Steuerlast zu tragen haben, gibt vielen Alleinerziehenden das Gefühl, eine Familie 2. Klasse zu sein statt eine gleichermaßen anerkannte und gewertschätzte Familienform. Solange es das Ehegattensplitting gibt, sollte der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG in der Höhe an den steuerlichen Grundfreibetrag gekoppelt werden. Dann gäbe es zumindest im Eingangsteuerbereich eine vergleichbare steuerliche Entlastung von Ehepaaren und Alleinerziehenden, die „oft alleine eine doppelte Verantwortung tragen“, wie es treffend im Antrag formuliert ist.

Auch ein höherer steuerlicher Entlastungsbetrag von 5.000 statt 4.008 Euro würde bei der aktuellen Inflation vielen Alleinerziehenden jedoch wenig helfen, da ihre Einkommen im Schnitt so klein sind, dass sie von Steuerentlastungen generell wenig profitieren. 38 Prozent der Alleinerziehenden hat ein Haushaltseinkommen unter 1.400 Euro.

Grundsätzlich wäre die Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem Steuerabzugsbetrag ein Fortschritt, da hiermit auch Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen besser erreicht werden können: Ein Abzug von der Steuerschuld statt vom zu versteuernden Einkommen würde bei kleinen Einkommen mit geringer Steuerlast zu einer spürbaren Entlastung führen. Im Koalitionsvertrag der Ampel ist sogar eine Steuergutschrift verankert. Dieses Vorhaben würde nach Einschätzung des VAMV noch weiter gehen: Eine Gutschrift würde bedeuten, dass es zu einer Auszahlung kommt, wenn die Steuerschuld die Höhe des Steuerabzugsbetrages nicht erreicht. Für eine Bewertung ist die Höhe einer Steuergutschrift/eines Steuerabzugsbetrags entscheidend. Um keine Alleinerziehende schlechter zu stellen, muss sich eine Steuergutschrift an der aktuellen maximalen Entlastungswirkung nach § 24b EStG orientieren, derzeit ca. 1.800 Euro. Bei der Ausgestaltung ist auf eine Dynamisierung zu achten, um auch in Zukunft zumindest für einen Inflationsausgleich zu sorgen.

b. Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen

Der Unterhaltsvorschuss ist systematisch zu niedrig: Wegen der vollständigen Anrechnung des Kindergeldes auf diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Unterhalt hat ein Kind stets ein halbes Kindergeld weniger zur Verfügung, als wenn es den Mindestunterhalt bekommen

⁵ Bertelsmann Stiftung (2021): Pressemitteilung Trotz Arbeit auf Sozialleistungen angewiesen: Alleinerziehende haben das höchste Risiko

würde. Konkret: Ein 9-jähriges Kind erhält momentan 236 Euro Unterhaltsvorschuss im Monat. In der Haushaltskasse sind zudem 219 Euro Kindergeld pro Monat, also zusammen 455 Euro. Würde der unterhaltspflichtige Elternteil Kindesunterhalt zahlen, läge der Mindestunterhalt bei einem bereinigten Nettoeinkommen⁶ von bis zu 1.900 Euro bei 455 Euro (gesetzlicher Mindestunterhalt als 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle). Der unterhaltspflichtige Elternteil kann die Hälfte des Kindergeldes abziehen, der Zahlbetrag liegt somit bei 345,50 Euro. Das Kindergeld in Höhe von 219 Euro fließt in den Haushalt der Alleinerziehenden, unterm Strich stehen hier 564,50 Euro zur Verfügung. Die Differenz von 109,50 Euro (halbes Kindergeld) fehlt dem Kind, das Unterhaltsvorschuss erhält. Daraus ergibt sich eine eklatante Ungleichbehandlung der Kinder, die auf Unterhaltsvorschuss angewiesen sind, gegenüber denjenigen die Unterhalt erhalten. Im Jahr 2018 gaben Alleinerziehende durchschnittlich 710 Euro für ein im Haushalt lebendes Kind aus, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro belaufen.⁷ Eine Harmonisierung zwischen Unterhaltsrecht und der Ersatzleistung Unterhaltsvorschuss ist überfällig. Bis zur Unterhaltsrechtsreform 2008 wurde auch beim Unterhaltsvorschuss das Kindergeld lediglich zu 50 und nicht zu 100 Prozent angerechnet.⁸

Das Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, würde Alleinerziehende angesichts aktueller Inflation und Preissteigerungen wirksam entlasten und zudem zur Abfederung der strukturellen Nachteile und Benachteiligungen gegenüber Paarfamilien beitragen.

Desweiteren möchte der VAMV auf **weiteren Reform- bzw. Klarstellungsbedarf beim Unterhaltsvorschuss** hinweisen:

- In den Richtlinien des BMFSFJ zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist seit 2019 verankert, dass ab einem Drittel Mitbetreuung des anderen Elternteils in der Regel kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, da keine häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil nach UVG bestehe (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“): „Keine Alleinerziehung liegt vor, wenn das Kind nicht eindeutig seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, der ganz überwiegend die Erziehungsverantwortung trägt. [...] Als Mitbetreuung, die einer Alleinerziehung entgegensteht, ist die Verantwortungsübernahme zu mehr als einem Drittel anzusehen.“⁹ Diese rein quantitative Einordnung beruht auf der Anzahl von Übernachtungen, die aufs Jahr hochgerechnet werden. Da die Ferien mitzählen, ist ein Drittel Mitbetreuung jedoch schnell erreicht. Das Gegenteil kann im Einzelfall nachgewiesen werden: „Ergeben sich insbesondere nach den Ausführungen des antragstellenden Elternteils Anhaltspunkte, dass trotz des typisierend ermittelten zeitlichen Anteils der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil ausnahmsweise dennoch Alleinerziehung im Sinne des UVG vorliegen könnte, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.“ Anhand qualitativer Kriterien ist zu prüfen, ob die dem UVG zugrundeliegende typisierende Annahme der Doppelbelastung durch Betreuung und Erziehung und finanzieller Belastungen doch gegeben sein könnte.¹⁰

Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen widersprechen den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.10.2012 (BVerwG 5 C 20.11) aufgestellten Kriterien zum Vorliegen der Anspruchsvo-

⁶ Das bereinigte Nettoeinkommen berechnet sich, indem von den Bruttoeinkünften u.a. folgende Posten abgezogen werden: Lohn- und Einkommenssteuer; Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit; berufsbedingte Aufwendungen und Werbungskosten; Kinderbetreuungskosten; berücksichtigungswürdige Schulden (Gerhardt in Wendt/ Dose – Das Unterhaltsrecht in der familien-richterlichen Praxis; 10. Auflage - § 1 Rn 1007)

⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/publikationen-innen-konsumausgaben-familien.html>

⁸ Vgl. Scheiwe/Wersig: Cash und Care – Kindesunterhalt und Geschlechter(un)gleichheit, Göttingen 2011, S. 86f

⁹ UV-Richtlinie 2022, S. 15

¹⁰ Vgl. UV- Richtlinie 2022, S. 15ff

raussetzung. Das Bundesverwaltungsgericht fordert grundsätzlich eine umfassende Würdigung des Einzelfalls. Die Richtlinie zum UVG ist daher kurzfristig dahingehend zu ändern, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Alleinerziehung bei einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von zeitlich gesehen mehr als einem Drittel grundsätzlich im Wege einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls erfolgt. Eine Ablehnung von Unterhaltsvorschuss allein aus dem Grund einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von mehr als einem Drittel darf nicht erfolgen. Es muss immer auch eine qualitative Beurteilung der Betreuungsleistungen stattfinden. Nach Überzeugung des VAMV ist ein hauptbetreuender Elternteil jedoch auch bei erweitertem Umgang grundsätzlich alleinerziehend, da hier die Hauptverantwortung für Erziehung und Betreuung sowie für die Organisation des Alltags mit dem Kind mit all der notwendigen Flexibilität liegt. Die Erwerbsmöglichkeiten sind in Folge in der Regel eingeschränkt, der Kindesunterhalt fehlt umso mehr. Auch der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ kritisiert, dass der Unterhaltsvorschuss entfalle, obwohl Barunterhalt geschuldet werde. Eine gezielte Unterstützung des Kindes werde verfehlt. Im Verhältnis der Eltern werde zudem aufseiten des hauptbetreuenden Elternteils ein negativer Anreiz gegen eine substanzielle Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils an der Betreuung gesetzt. Dieser könne Konflikte um die Kinderbetreuung schüren.¹¹ **Umso wichtiger ist eine gesetzliche Klarstellung, dass auch bei erweitertem Umgang grundsätzlich ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen muss.**

- Das Schaffen der 3. Altersstufe beim Unterhaltsvorschuss (12-17 Jahre) seit 2017 war ein großer Fortschritt und eine wichtige Entlastung für Alleinerziehende. Nichtsdestotrotz sind die Einkommensvoraussetzungen, die ausschließlich in dieser Altersstufe gelten, nicht überzeugend: Voraussetzung ist, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Unterhaltsvorschuss, ggf. zusätzliches Einkommen des Kindes und/oder das Kindergeld den Regelbedarf des Kindes decken. Das kann insbesondere bei geringen Wohnkosten möglich sein. Alternativ ist Voraussetzung, dass ein*e Alleinerziehende*r über ein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt. Diese Regelung widerspricht der Gesetzeslogik des Unterhaltsvorschuss, ist somit systemfremd, da für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht das Einkommen von Alleinerziehenden maßgeblich ist, sondern die Frage, ob ein Kind Unterhalt erhält oder nicht. Der Staat fordert bekannterweise durch den Rückgriff diesen Vorschuss auf den zu zahlenden Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück. Für Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss eine sehr wichtige Leistung und Entlastung, mit welcher der Staat verlässlich Verantwortung übernimmt, wenn der andere Elternteil dies nicht tut. **Die Einkommensvoraussetzungen in der 3. Altersstufe des Unterhaltsvorschuss sollten fallen gelassen werden.**
- Ein weiteres Problem beim Unterhaltsvorschuss besteht darin, dass bei einer erneuten Heirat des alleinerziehenden Elternteils der Anspruch wegbricht, da die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG („ledig“) entfällt. Durch die Heirat entstehen aber keine zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes auf Unterhalt gegenüber dem Stiefelternteil, sondern der zweite Elternteil ist weiter in der Pflicht. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich allein durch eine Heirat die ökonomische Situation der Familie verbessert.¹² Der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ kritisiert auch hier, dass der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt nicht angemessen berücksichtigt werde.¹³ **Hier ist**

¹¹ Vgl. Walper, S, Kreyenfeld, M. et al und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021): Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 23

¹² Vgl. auch Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 7.12.2011, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-28-11.pdf>

¹³ Vgl. Walper, S, Kreyenfeld, M. et al und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021): Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 23

eine Harmonisierung mit dem Zivilrecht hin zu einem Weiterbestehen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss auch bei Wiederheirat notwendig.

c. Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einführen

Kinderboni wurden bereits 2009 und 2020/2021 als Elemente von Konjunkturpaketen realisiert, aktuell für Juli 2022 als Teil eines Entlastungspaktes. Handwerklich sind die Kinderboni bislang als einmalige Kindergelderhöhungen umgesetzt. Das bedeutet für Alleinerziehende, dass ein unterhaltszahlender Elternteil den Kindesunterhalt um den halben Kinderbonus kürzen kann, da hier die gleichen Regelungen wie beim Kindergeld greifen. Das Ergebnis – volle Mehrbelastung, halber Bonus – sorgt bei Alleinerziehenden für viel Unverständnis und Empörung. Bei einem erneuten Kinderbonus ist die Klarstellung notwendig, diesen nicht wieder als Kindergelderhöhung umzusetzen, damit er in voller Höhe im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils seine Wirkung entfalten kann. Die steigenden Ausgaben müssen am Lebensmittelpunkt des Kindes aufgefangen werden, dort wo die höheren (Energie-)Kosten entstehen. Eine gerechte Ausgestaltung muss sich an der tatsächlichen Lebensrealität orientieren. Bei 96 Prozent¹⁴ aller Trennungsfamilien hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil. Beim Wechselmodell schlägt der VAMV eine hälftige Verteilung vor.

Der VAMV hat bereits 2020 einen Formulierungsvorschlag¹⁵ vorgelegt, mit dem der Kinderbonus voll bei Alleinerziehenden ankommen kann, ohne das Unterhaltsrecht grundlegend ändern zu müssen. Zentral sind zwei Punkte: Erstens den Kinderbonus nicht *als* Kindergelderhöhung auszugestalten, sondern diesen *wie* Kindergeld zu behandeln. Zweitens das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kindesbonus zu ergänzen und darin klar zu regeln, dass der § 1612b BGB nicht greift und somit der Kinderbonus nicht (wie das Kindergeld) zur Hälfte mit dem Kindesunterhalt verrechnet wird. Die erwünschte sozialpolitische Verteilungswirkung kann so weiter erreicht werden. Um in diesem Zusammenhang einen unterhaltszahlenden Elternteil mit hohem Einkommen nicht zu benachteiligen, sollte geprüft werden, ob bei der steuerlichen Günstigerprüfung der Kinderbonus im Gegenzug voll bei den Alleinerziehenden anzusetzen ist. Eine pauschale Aufteilung des Kinderbonus ist jedoch eine Benachteiligung von Alleinerziehenden, welche angesichts im Schnitt kleiner Einkommen, hoher Mieten und steigender Lebensmittelpreisen die hohen Energiekosten besonders hart treffen.

Insgesamt stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, inwieweit eine einmalige Unterstützung geeignet ist, eine dauerhafte Belastung durch Preissteigerungen und Geldentwertung aufzufangen. Es braucht langfristige Unterstützung und nicht nur Einmalzahlungen wie einen Kinderbonus, der zudem hälftig dem unterhaltszahlenden Elternteil zu Gute kommt. Um gezielt Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, sollte der Sofortzuschlag für Kinder mindestens 78¹⁶ statt 20 Euro betragen. Da dieser an den Bezug von SGB II/XII, KIZ, BuT oder AsylbLG geknüpft, würde das passgenau Familien mit kleinen Einkommen unterstützen und somit viele AE.

¹⁴ Das paritätische Wechselmodell mit einer etwa hälftigen Aufteilung wurde 2018 von lediglich ca. 4 Prozent praktiziert, vgl. Walper, Sabine (2018), Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16-17, oder: Lenze, Anne, Bertelsmann Stiftung (2021): a.a.O.; S. 66

¹⁵https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/VAMV_Kinderbonus_Gesetzesformulierungsvorschlag_18062020.pdf

¹⁶ Aktuell sind die Regelsätze für Kinder künstlich kleingerechnet, da bei den Ausgaben der Referenzgruppe willkürlich Beträge als „nicht regelbedarfsrelevant“ abgezogen wurden. Hierdurch fehlen Kindern in der Grundversorgung durchschnittlich 78 Euro des Regelsatzes: Vgl. Becker, Irene: Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, S. 18ff https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Bericht_Teil_1_Regelbedarfe_final_ib.pdf

Die Strompreise sind innerhalb eines Jahres um 40 Prozent gestiegen.¹⁷ Während die Wohnungsmiete und Heizkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) übernommen werden, müssen Stromkosten jedoch aus dem Regelsatz beglichen werden. Der Anteil für Strom in den aktuell geltenden Regelbedarfen bemisst sich aus der EVS 2018 und spiegelt in keiner Weise die derzeitigen Preisentwicklungen wider. Wie die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der Jobcenter bereits feststellte, wird sich „die wirtschaftliche Situation der SGB II-Haushalte (...) in der Konsequenz immer mehr zuspitzen.“¹⁸ Der Gesetzgeber muss hier zeitnah reagieren.¹⁹ In der Grundsicherung und bei Wohngeldempfängern sollten tatsächlich entstandene Energiekosten komplett übernommen werden.

d. Freibetrag für AE beim Wohngeld um 20 Prozent anheben

Die steigenden Wohnkosten sind für Alleinerziehende ein riesiges Problem. Auch ohne Inflation und steigende Energiekosten haben Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen mit knapp 50 Prozent des Haushaltsbudgets bereits eine viel zu hohe Wohnkostenbelastung.²⁰ Dabei sind sie besonders auf eine familiengerechte Wohnung in einem geeigneten Umfeld angewiesen. Im Gegensatz zu Paarfamilien steht ihnen jedoch nur ein (meist kleines) Erwerbseinkommen zur Verfügung. Da Einelternfamilien mehrheitlich Zwei- oder Dreipersonenhaushalte sind, fragen sie am Wohnungsmarkt nach Wohnungsgrößen, die auch für kinderlose Paare oder Paarfamilien in Frage kommen. Bei Wohnungsbewerbungen werden sie gegenüber besser verdienenden Haushalten oft den Kürzeren ziehen. Diese Situation wird sich weiter verschärfen, wenn es durch die Inflation zu deutlichen Mieterhöhungen kommt, wie jüngst von einem der größten Wohnungskonzerne Deutschlands angekündigt wurde.²¹ Die Anhebung des Freibetrags beim Wohngeld ist daher ein richtiger und zielgenauer Ansatz. Dies entlastet Alleinerziehende spürbar und könnte zudem dazu beitragen, Nachteile auf dem Wohnungsmarkt abzumildern.

Angesichts dessen, dass bezahlbarer Wohnraum zunehmend knapp und hart umkämpft ist, müssen gleichzeitig politische Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Der VAMV fordert daher ein weitergehendes politisches Umdenken im Sinne eines Ausbaus und einer verstärkten Förderung von Sozialwohnungen mit unbefristeter Sozialbindung sowie von öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbeständen. Die Politik muss sicherstellen, dass für Alleinerziehende ausreichend Wohnraum angeboten wird, der auch mit geringen bzw. nicht auskömmlichen Einkommen bezahlbar ist. Nicht selten werden Alleinerziehende angesichts steigender Mietpreise in prekäre Wohngebiete mit schlechter Infrastruktur verdrängt. Der VAMV fordert daher, bei der Vergabe von Wohnungen Einelternfamilien zu priorisieren.

¹⁷ https://www.focus.de/finanzen/news/vergleichsportal-rechnet-vor-40-prozent-teurer-strompreise-fuer-privathaushalte-so-stark-gestiegen-wie-noch-nie_id_43555399.html

¹⁸ https://harald-thome.de/files/pdf/2022/220216_JC-RW_an_Min_Heil%20Auswirkungen%20Energiepreise.pdf

¹⁹ BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144: Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (oben C II 2 e bb). Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.

²⁰ Als üblicher Richtwert gilt, dass nicht mehr als 1/3 für Wohnkosten aufgewandt werden sollte; Tobsch, Verena (2019): Allein(erziehend) wird's teuer – Wohnkosten unterschiedlicher Familienformen, in: Familie braucht ein Zuhause. Bezahlbaren und ausreichenden Wohnraum für Familien schaffen! Dokumentation der Fachtagung von ZFF und FES am 6. Juni 2019 in Berlin, Friedrich Ebert Stiftung/ Zukunftsforum Familie e. V., S. 8f

²¹ Vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/steigende-mieten-vonovia-inflation-101.html>

3. Fazit

Die aktuelle Inflation trifft viele Alleinerziehende so hart, da sie aufgrund ihres überproportional hohen Armutsrisikos keine finanziellen Puffer haben, um Preissteigerungen aufzufangen. Der Antrag gibt insbesondere mit der Forderung nach einer nur noch hälftigen Anrechnung des Kindesgeldes auf den Unterhaltsvorschuss, einer Erhöhung des Alleinerziehenden-Freibetrags beim Wohngeld sowie der Weiterentwicklung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem Steuerabzugsbetrag gute Ansätze, akut Alleinerziehende zu unterstützen, auch wenn hier noch weitergehende Reformbedarfe bestehen. Gleichzeitig ist jedoch ein umfassender Politikansatz notwendig, um von vornherein das Armutsrisiko von Alleinerziehenden zu senken. Alleinerziehen bedeutet, die Hauptverantwortung für ein oder mehrere Kinder im Haushalt zu tragen. Das umfasst sowohl die Verantwortung für die unbezahlte Fürsorgearbeit im Alltag als auch häufig die alleinige Verantwortung für die finanzielle Absicherung der Familie. Um das zu meistern, brauchen sie unterstützende gesellschaftliche Rahmenbedingungen: Alleinerziehende wollen eine Arbeit, von der sie leben können, eine gute Kinderbetreuung, die zu ihren Arbeitszeiten passt bzw. Arbeitszeiten, die zur vorhandenen Kinderbetreuung passen, eine bezahlbare Wohnung, ein Steuersystem, das sie nicht benachteiligt und familienpolitische Leistungen, bei denen sie nicht länger durchs Raster fallen. Insgesamt ist in der Lebensverlaufsperspektive ein roter Faden hin zu einer eigenständigen Existenzsicherung Erwachsener mit Fürsorgeaufgaben notwendig, um das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu senken.

Mit der handlungsleitenden Zielsetzung Familien zu stärken und Kinder durch eine Kindergrundsicherung aus der Armut zu holen muss es gelingen, auch sozio-ökonomische Teilhabe mit Anschluss an eine Mehrheitsgesellschaft zu ermöglichen. Ein bloßes Festhalten am sächlichen Existenzminimum als Maßstab, wäre hingegen mit dem Festschreiben eines Lebens an der Armutsgrenze gleichbedeutend. Das vollständige Anrechnen des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss darf nicht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden, wenn Kinderarmut bekämpft werden soll.

Politik für Alleinerziehende ist Querschnittspolitik: Insbesondere eine tatsächlich bedarfsdeckende Kinderbetreuung – die auch Randzeiten und Wochenenden abdeckt – ist für Alleinerziehende existentiell. Auf der anderen Seite braucht es ein Wahlrecht für Arbeitnehmer*innen hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit und es Arbeitsortes. Fehlanreize, die einer eigenständigen Existenzsicherung entgegenstehen und nach einer Trennung das hohe Armutsrisiko Alleinerziehender begünstigen, sollen abgebaut werden. Hier ist insbesondere die Kombination von Ehegattensplitting, Minijobs und beitragsfreier Mitversicherung zu nennen. Um den Gender Pay Gap zu schließen, fordert der VAMV effektive Maßnahmen für Entgeltgerechtigkeit, gleiche Aufstiegschancen für beide Geschlechter und eine Aufwertung frauentypischer Berufe hin zu einem gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Viele Mütter stecken nach einer Trennung gegen ihren Willen in einer „Teilzeitfalle“ fest. Der VAMV fordert eine Brückenteilzeit für alle Arbeitnehmer*innen, also das Recht, vorübergehend die eigene Arbeitszeit einzuschränken und anschließend flexibel bis zum ursprünglichen Arbeitsumfang zurückzukehren.

*Berlin, 13. Juni 2022
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*

www.vamv.de

Prof. Dr. Anne Lenze
Hochschule Darmstadt
Adelungstr. 51
64283 Darmstadt

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)13c

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen (BT-Drucksache 20/1334)

Montag, den 20. Juni 2022, 14.00

I. Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende auf 5.000 Euro.

Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist grundsätzlich zu begrüßen.

Um seine Erhöhung auf 5000 € zu beurteilen, muss zunächst auf die Geschichte des Freibetrages, seinen Sinn und Zweck eingegangen werden (1.). Es muss sodann entschieden werden, ob es sich um eine reine sozialpolitische Fördermaßnahme handelt oder um die Berücksichtigung der eingeschränkten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden, die verfassungsrechtlich zwingend einzuräumen ist (2) und deren erforderliche Höhe auch empirisch zu ermitteln wäre (3).

1. Sinn und Zweck des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

Bei seiner Einführung als „Haushaltsfreibetrag“ war er als Kompensation zum Ehegattensplitting gedacht und sollte Alleinerziehende und verheiratete Paare steuerlich gleichstellen. Viele Jahre entsprach er der Höhe nach einem zweiten Grundfreibetrag für Erwachsene. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es, „alleinstehende Personen mit Kindern zumindest im Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs den zusammenveranlagten Ehegatten gleichzustellen“ (BT-Drs. 7/1470, S. 222,283). Da zu dieser Zeit die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen mit ihren Einkommen nicht die Progressionszone des Steuertarifes erreichte und sich in der Proportionalzone das Ehegattensplitting lediglich wie die Übertragung eines zweiten Grundfreibetrages auswirkte, bestand zunächst keine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Eltern und Alleinerziehenden. Dies änderte sich allerdings ab Mitte der 1970er Jahre, als durch steigende Einkommen und Inflation immer mehr Steuerpflichtige nach der Progressionszone besteuert wurden. In diesem Einkommensbereich erzielt das Ehegattensplitting jedoch in Form einer Progressionskappung deutlichere Wirkungen. Gleichzeitig war der Sonderfreibetrag für Alleinerziehende nicht mehr dynamisiert worden und konnte die steuerliche Gleichbehandlung mit Ehepaaren nicht mehr gewährleisten.

In seiner Entscheidung vom 3. 11. 1982 stellte das BVerfG fest, dass die Besteuerung im Vergleich zur Ehegattenbesteuerung mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sei, weil das geltende Einkommensteuerrecht die Tatsache außer Betracht lasse, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert sei, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfällt oder, wenn beide Partner berufstätig sind, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden könne (BVerfGE 61, 319, 347). Daraufhin wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende erhöht. Er betrug zuletzt im Jahr 1998 5.616 DM.

Eine Zäsur erfuhr die steuerliche Entlastung Alleinerziehender mit der Entscheidung des BVerfG vom 10.11. 1998, als das Gericht den Haushaltsfreibetrag gleichsam in einen Erziehungsfreibetrag für alle Eltern „umwidmete“ (BVerfGE 99, S. 216 ff.; vgl. ausf. Lenze, 2021, S. 48 ff.) mit der Folge, dass eine spezielle Entlastung Alleinerziehender zunächst vollständig entfallen sollte. 2004 wurde er dann aber auf Betreiben des Bundesrates als steuerlicher Entlastungsbetrag wieder eingeführt, allerdings – im Vergleich mit dem alten Haushaltsfreibetrag – mit 1.308 Euro um mehr als die Hälfte gekürzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Funktion einer steuerlichen Entlastung als Kompensation zum Ehegattensplitting verloren gegangen. Auch die weiteren Erhöhungen – 2015 auf 1.908 € – und 2020 auf 4.008 € – folgten eher sozialpolitischen Erwägungen, nicht aber steuerrechtlich-systematischen Gründen.

2. Sozialpolitische Fördermaßnahme oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit Alleinerziehender

Um Stellung zu nehmen zu dem Antrag der CDU/CSU zur Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehenden von derzeit 4.008 € auf 5.000 € muss zunächst die Grundsatzfrage beantwortet werden, ob der steuerliche Entlastungsbetrag des § 24b EstG einer **tatsächlichen Mehrbelastung** Rechnung trägt, die die steuerliche Leistungsfähigkeit Alleinerziehender im Verhältnis zu gemeinsam erziehenden Paaren beeinträchtigt, **oder** lediglich eine **sozialpolitische Kompensation** einer schwierigen Lebenslage ist. Dies hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 22.5.2009 (BvR 310/07) bedauerlicherweise ausdrücklich offengelassen.

Wäre der Entlastungsbetrag lediglich eine sozialpolitische Fördermaßnahme, so wäre der Gesetzgeber frei, sozialpolitische Erwägungen, z.B. Belastungen in der Corona-Pandemie oder Belastungen durch die Inflation – zu berücksichtigen und freihändig den Entlastungsbetrag zu erhöhen, so wie auch der der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion vorgeht, der keine begründete Herleitung des Betrages enthält, sondern eine sozialpolitische Überlegung anbietet: Alleinerziehende sollen angesichts der derzeit hohen Inflation entlastet werden.

Wäre der Entlastungsbetrag hingegen Kompensation einer tatsächlichen Mehrbelastung Alleinerziehender, die ihre steuerliche Leistungsfähigkeit einschränkt, so müsste der Gesetzgeber das Ausmaß dieser Mehrbelastung ermitteln und den Betrag entsprechend festsetzen. Eigene Forschungsergebnisse (Lenze, 2021, S. 42) zeigen, dass Alleinerziehende relevante Mehrbelastungen aufweisen, die ihre steuerliche Leistungsfähigkeit einschränken und daher auch zwingend berücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Aufwendungen:

- Kostenpflichtige Unterstützung dritter Personen wegen alleiniger Zuständigkeit für die Kindererziehung bei Arztterminen, Schulterminen, Rand- und Wochenend-Diensten muss in Anspruch genommen werden.
- Krankentage für Kinder müssen allein übernommen werden mit den entsprechenden Kürzungen des Nettoeinkommens.
- Alleinerziehenden müssen im Vergleich zu Alleinstehenden teurere Wohnungen anmieten.

- Aus nur einem Einkommen müssen Familienwohnung und Anschaffungen finanziert werden.
- Synergie-Effekte des gemeinsamen Wirtschaftens mit einer 2. erwachsenen Person entfallen.
- Energie-, Versicherungs-, Internet- und Telefonkosten können nicht geteilt werden.
- Bei knappen Zeitbudget wegen Vollzeittätigkeit erfolgt ein verstärkter Rückgriff auf bezahlte Dienstleistungen und Fertigprodukte.
- Teurere Einkäufe, wenn Zeit für den Preisvergleich fehlt.
- Hohe Ausgaben für das Kind bzw. die Kinder, die nicht im Barunterhalt des anderen Elternteils enthalten sind, müssen bestritten werden: Betreuungskosten für Kita und Hort, Schulkosten: Kopiergeld, Bücher, Schulausstattung, digitale Endgeräte fürs Lernen, Spielsachen und Fahrräder, Kosten für Freizeitaktivitäten, Schulmittagessen, Brille und Zahnsparungen, Geschenke für Einladungen zu Kindergeburtstagen etc.
- Viele Alleinerziehende berichten außerdem von hohen Kosten für Anwälte und Gerichtsverfahren in Bezug auf Unterhalt und Umgang.

Es spricht daher vieles dafür, dass die Besteuerung der Einkommen von Alleinerziehenden gegenwärtig den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt. Dies wird deutlich, wenn die Eltern-Familien mit anderen Haushaltskonstellationen verglichen werden:

- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als ein alleinverdienender verheirateter Mann mit Unterhaltspflichten gegenüber Ehefrau und einem Kind – obwohl aus beiden, gleich hohen Erwerbseinkommen jeweils zwei Unterhaltsberechtigte zu unterhalten sind.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der alleinverdienende Ehemann, der nur einer Person – seiner nichterwerbstätigen Frau – gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der geschiedene Mann, der den Unterhalt für seine Ex-Frau bis zu einem Betrag in Höhe von 13.805 Euro im Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen kann (§ 10 Abs. 1a EStG).

In allen drei Konstellationen erzielt die Alleinerziehende ihr Einkommen unter schwierigen Umständen, da sie Kindererziehung, Haushalt und Beruf zu vereinbaren hat, während dem Alleinverdiener-Ehemann der Rücken freigehalten wird, die nichtberufstätige Ehefrau zur häuslichen Wohlfahrtsproduktion beitragen kann und alle Familienangehörigen über einen größeren Zeitwohlstand verfügen (vgl. Haupt/Becker, DStR 2015, 1529 ff.).

Es ist nicht ersichtlich, wie diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden könnte, vor dem Hintergrund, dass auch die hinterbliebene und die getrenntlebende Familie ebenso von Art. 6 Abs. 2 GG geschützt ist wie die Ehe. Es besteht nicht nur eine Ungleichbehandlung auf der Ebene der Steuerpflichtigen, sondern auch im Hinblick auf die Kinder der Steuerpflichtigen: Kinder aus einer Alleinverdiener Ehe kommen sowohl in den Genuss einer längeren persönlichen Betreuung durch einen Elternteil als auch in den materiellen Genuss einer steuerlich geförderten Familienform. Kinder einer erwerbstätigen Alleinerziehenden müssen größere Verzichtsleistungen erbringen und erleiden durch die Besteuerung des Elternteils Nachteile.

Auch im internationalen Vergleich lässt sich zeigen, dass der deutsche Staat besonders intensiv auf die Einkommen von Alleinerziehenden zugreift (Lenze, 2014, S. 58)

3. Empirische Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrages

Bislang existiert lediglich ein erfahrungsbasierter Eindruck der finanziellen Bedarfe, die regelmäßig in Haushalten von Alleinerziehenden anfallen. Wünschenswert wäre jedoch eine empirische Feststellung anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), so wie dies bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Ein-Personen- und Familienhaushalte praktiziert wird. Um die typischen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden im Vergleich zu Alleinstehenden feststellen zu können, wäre es allerdings wichtig, sich nicht an den Ausgaben der nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20 Prozent oder gar 15 Prozent der Alleinerziehenden zu orientieren. Um nicht von einem begrenzten Budget auf den Bedarf zu schließen, müssten die Verbrauchsausgaben der mittleren Einkommen zugrunde gelegt werden, etwa des vierten oder fünften Dezils.

Solange eine solche empirisch untermauerte Sonderauswertung der EVS noch nicht vorliegt, kann das von Garbuszus, Ott, Pehle und Werding vorgelegte Messkonzept ansatzweise weiterhelfen: In ihrer Studie von 2018 konnten sie empirisch untermauern, dass im Bereich niedriger Einkommen bis 1.800 Euro die Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind zumeist ein genauso hohes, fallweise sogar ein höheres Haushaltseinkommen benötigen als Paarhaushalte ohne Kinder, um ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu erreichen. (Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept, S. 82). Auch dies spricht für die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers und des BVerfG, dass Alleinerziehende einen zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrag eingeräumt bekommen müssen, damit die Wirkungen des Ehegattensplittings – zumindest im Bereich von Geringverdienenden – erzielt werden kann. Ein zweiter Erwachsenen-Grundfreibetrag aber beträgt im Jahr 2022 9.984 €. Das würde bedeuten, dass das Einkommen einer Alleinerziehenden *monatlich* in Höhe von 1.664 nicht besteuert würde.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gerade in dem Bereich prekärer Einkommen Verbesserungen auf der einen Seite neue Lücken auf der anderen Seite reißen können: Bei der Erhöhung des Entlastungsbetrages auf 4.008 € im Jahr 2020 ist es zu einer neuen Schnittstellenproblematik gekommen, die mit Verschlechterungen für bestimmte Alleinerziehende verbunden war. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages sind Alleinerziehende in einem bestimmten Einkommensbereich ganz aus der Steuerpflicht herausgefallen. In Folge wurden bei der Berechnung des Wohngeldes nicht mehr pauschal 10 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen. In einigen Fällen ist dadurch der gesamte Wohngeldanspruch entfallen, an dem wiederum die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Befreiung von den Kitagebühren hängen. Minimalen Steuereinsparungen standen so erhebliche Verluste gegenüber: Die Übernahme der Kosten für das Schulmittagessen, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, die Schulbedarfspauschale von 150 € im Jahr und der Teilhabebetrag von 15 € im Monat, evtl. noch die Kosten für Nachhilfe. Eine solche nicht intendierte Folge kann abgefangen werden, indem der Freibetrag beim Wohngeld erhöht bzw. die Anrechnung beim Kinderzuschlag noch weiter verbessert wird, denn über diese beiden Sozialleistungen ist der Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes weiter gewährleistet.

II. Häftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss

Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhielten im Dezember 2018 805.799 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz.

Die Ansprüche aus dem UVG sind im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen von Alleinerziehenden besonders interessant, weil sie eine Möglichkeit bieten, die Einkommenssituation von Alleinerziehenden zu verbessern. Es ist eine der wenigen kindbezogenen Leistungen, die sich speziell auf Alleinerziehende bezieht und die bedürftigkeitsunabhängig gewährt wird. Sie erhöht

Anreize für eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Elternteile, weil sie eine Chance haben, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung entfällt. Die UVG-Leistungen können daher – ebenso wie der Barunterhalt, den sie ersetzen sollen – einen wichtigen Beitrag leisten, damit Alleinerziehende unabhängig von SGB-II-Leistungen den Unterhalt ihrer Familie bestreiten können.

Umso bedauerlicher ist es, dass hier 2008 eine Verschlechterung der Rechtslage eingetreten ist, u.a. weil seitdem nicht mehr nur das hälftige, sondern das gesamte Kindergeld von der UVG-Leistung in Abzug gebracht wird. Jede Kindergelderhöhung führt seitdem zu einer Kürzung der UVG-Leistungen (Scheiwe 2009: 51, 67). Dies widerspricht dem Unterhalts- und Steuerrecht, mit dem eine Rechtsvereinheitlichung erzielt werden sollte. Kinderfreibetrag und Kindergeld stehen jeweils zur Hälfte beiden Elternteilen zu und sollen ihre Unterhaltslast erleichtern. Zudem sind der Unterhalt in Form von Geld und der Unterhalt in Form der Betreuung und Erziehung gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB gleichwertig. Da das gesamte Kindergeld an den Elternteil überwiesen wird, bei dem das Kind lebt, kann im Unterhaltsrecht der Barunterhaltspflichtige die Hälfte des Kindergeldes von seiner Unterhaltsverpflichtung abziehen. Geht es nun darum, die ausbleibenden Unterhaltszahlungen des nicht betreuenden Elternteils vorzuschießen oder zu ersetzen, so ist es rechtssystematisch nur überzeugend, wenn die Hälfte des Kindesgeldes von der UVG-Leistung abgezogen wird. Dies entspräche dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Folgerichtigkeit (BVerfGE 105, S. 73, 125; 107, S. 27, 46; 117, S. 1, 30), weil sich die Regelung des UVG ausdrücklich an die Regelungen des Steuerrechts und des Unterhaltsrechts anlehnt. Der Finanzbedarf des Staates oder eine knappe Haushaltslage reichen für sich allein nicht aus, um ungleiche Belastungen durch eine entsprechende Ausgestaltung der steuerrechtlichen Grundentscheidungen zu rechtfertigen. Auch wenn der Staat auf Einsparmaßnahmen angewiesen ist, muss er auf eine gleichheitsgerechte Verteilung der Lasten achten (BVerfGE 116, S. 164, 182). Hinzu kommt, dass die Barunterhaltspflicht des einen Elternteils nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abdeckt, während „Pflege und Erziehung“ des naturalunterhaltspflichtigen Elternteils von den Unterhaltszahlungen nicht abgedeckt sind (Scheiwe/Wersig 2011: 83).

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Anrechnung nur noch des hälftigen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist daher voll und ganz zu unterstützen. Durch eine entsprechende Rechtsänderung ließe sich die materielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern verbessern.

III. Kurzfristige Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 €

Eine Stellungnahme gestaltet sich schwierig, weil aus dem Antrag nicht hervorgeht, für welchen Personenkreis der Bonus gezahlt werden soll. Zielt er nur auf die Kinder Alleinerziehender ab oder auf alle? Soll er einen Inflationsausgleich darstellen? Soll er nur gelten, bis der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht und nur noch die Hälfte des Kindergeldes auf den UVG angerechnet wird, oder handelt es sich um einen dauerhaften Bonus?

IV. Erhöhung des Freibetrages nach § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um 20 %

Die letzte Anhebung des Freibetrages nach § 17 Nr. 3 Wohngeldgesetz erfolgt mit Gesetz vom 2.10.2015 (BGBl I S. 1610) zum 1.1.2016, und zwar von seinerzeit 600 € auf 1.320 €. Laut Gesetzesbegründung orientiert sich Höhe und Ausgestaltung des Freibetrages am Entlastungsbetrag

für Alleinerziehende im EstG in der Fassung zum 1.1.2015 (Drucksache 18/4897 (neu) S. 92). Seitdem bestimmt § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes, dass bei der Ermittlung des Gesamteinkommens die folgenden jährlichen Freibeträge 1 320 Euro abzuziehen sind, wenn a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und b) mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird.

Die Einräumung eines realistisch hohen Freibetrages bei der Berechnung von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen bestimmt mit darüber, wer die Leistung erhält und in welcher Höhe. Für die Alleinerziehenden im SGB II-Bezug kann es den Sprung aus Hartz IV ermöglichen: Allein durch die Erhöhung des Freibetrags zum 1.1.2016 von 600 auf 1320 € erhöhte sich die Zahl der Alleinerziehendenhaushalte im Wohngeld um etwa 11 000, darunter sind rund 6 000 Haushalte aus dem SGB II-Bezug ins Wohngeld gewechselt. Zusätzlich gab es rund 5 000 Haushalte, die erstmalig einen Wohngeldanspruch erhalten werden. Insgesamt wurde seinerzeit damit gerechnet, dass die Zahl der Alleinerziehenden mit Wohngeldbezug durch die Reform zum 1.1.2016 um etwa 27 000 Haushalte steigen würde (Drucksache 18/4897 (neu) S. 92).

Alleinerziehende und ihre Kinder leiden in Deutschland von allen Bevölkerungsgruppen am meisten unter beengten Wohnverhältnissen. So betrug bei ihnen die sogenannte „Überbelegungsquote“ 19 Prozent im Vergleich zur Betroffenheit der Gesamtbevölkerung von etwa 8 Prozent. Nach Definition der Überbelegungsquote dürfen sich zwei Kinder unter 12 Jahren unabhängig von ihrem Geschlecht noch ein Zimmer teilen, während dies für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren nur noch in Frage kommt, wenn sie dasselbe Geschlecht haben. Andernfalls gilt ein eigenes Zimmer als angemessen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020).

Wenn Haushalte neu in den Wohngeldbezug kommen, sind daran außerdem weitere Sozialleistungen geknüpft, wie z.B. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 6b BKGG), die vollständige Befreiung von den Kitagebühren (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII), kommunale Sozialpässe etc.

Im Sinn des verfassungsrechtlichen Gebotes der Folgerichtigkeit hätte der Freibetrag im Wohngeldgesetz zum 1.1.2020 mit der Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages auf 4.008 € entsprechend steigen sollte. Dadurch hätte sich die materielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern in Form des Zugangs zu Wohngeld und anderen Sozialleistungen merklich verbessern lassen.

V. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vor dem Hintergrund der familienpolitischen Agenda der Ampelkoalition

Verschiedene familienpolitischen Maßnahmen, auf die sich die Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag verständigt hat, sind jedoch ebenfalls geeignet die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern.

Hervorzuheben sind hierbei die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, die als Zulagen- und Gutscheinsystem ausgestaltet werden sollen und die zunächst Alleinerziehenden und Familie mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen zugutekommen sollen. Dies soll zusätzlich zu der schon bestehenden Absetzbarkeit der Kosten der Kinderbetreuung in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4000 €, als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG hinzukommen. Auch die Kindergrundsicherung, die als einkommensunabhängiger Garantiebetrug und einem von

Elterneinkommen abhängigen gestaffelten Zusatzbetrag bestehen soll, wird insbesondere Alleinerziehenden zugutekommen, die häufig mit ihren Kindern im unterem Einkommensbereich angesiedelt sind. Zusätzlich ist im Koalitionsvertrag enthalten, dass Alleinerziehende mit einer Steuergutschrift entlastet werden sollen, ohne dass dies jedoch näher ausgeführt wird.

Werden diese Vorhaben in Beziehung zum vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion gesetzt, so ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Fördermaßnahmen unterschiedliche Gruppen von Alleinerziehenden fördern:

Eine **Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages** für Alleinerziehende zielt vor allem auf die durchschnittlich und gut verdienenden Alleinerziehenden, weil die Wirkung von Freibeträgen im Steuerrecht mit steigendem Einkommen *zwangsläufig immer* steigt. Dies liegt an unserem progressiven Steuertarif, der seinerseits Ausdruck einer sozialstaatlichen Besteuerung ist, weil starke Schultern einen größeren Teil der staatlichen Ausgaben schultern sollen als schwache Schultern. Für die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages sprechen jedoch auch ordnungspolitische Gründe: So ist es immer besser, wenn Menschen aus ihrem selbsterwirtschafteten Einkommen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder selber bestreiten können, als wenn der Staat zu stark mit Steuern zugreift und sie dann mit Sozialleistungen unterstützen muss. Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist daher richtig, schafft aber nur eine Entlastung für durchschnittlich und besser verdienenden Alleinerziehende.

Anders würde sich ein **Abzug von der Steuerschuld** auswirken, indem ein fester, für alle gleicher Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Hiervon würden alle erwerbstätigen Alleinerziehenden, in gleicher Weise profitieren, zumindest wenn sie ein relevantes Einkommen über ihrem Existenzminimum erzielen.

Auch die **Ausweitung der Regelung für haushaltsnahe Dienstleistungen** würde wohl vor allem auf besserverdienende Alleinerziehende abzielen, weil erst einmal ein nennenswertes Einkommen zur Verfügung stehen muss, damit am Markt haushaltsnahe Dienstleistungen erworben werden können, die dann steuerlich in Abzug gebracht werden können. Es wären wohl vermutlich eher besserverdienende Alleinerziehende, die jemanden einstellen können, um sich im Haushalt und bei der Kinderbetreuung zu entlasten. Um die mehrheitlich geringverdienenden Alleinerziehenden zu erreichen, müssten die Zulagen bzw. Gutscheine so hoch sein, dass sie im Fall von Geringverdienerinnen die gesamten Kosten der Dienstleistung abdecken können.

Die **Einführung einer Kindergrundsicherung** hingegen ist eine Maßnahme, mit der effektiv Kinderarmut bekämpft werden kann. Sie würde vor allem Alleinerziehenden und ihren Kindern im SGB II – Bezug und im Bereich von niedrigen Einkommen zugutekommen. Mit steigendem Einkommen würde die Leistung sinken. Hierbei wird die Kunst darin bestehen, die Abschmelzungsregeln so zu gestalten, dass sie sich nicht kontraproduktiv zur Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit auswirken.

Literatur:

Garbuszus, Ott, Pehle und Werding, Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept, 2018

Haupt, Heiko/Becker, Reina, Verfassungskonforme Besteuerung von Eltern – Realität oder Trugbild, in: DStR 2015, 1529 ff.).

Lenze, Anne, Alleinerziehende unter Druck. Rechtlichen Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf, 2014

Lenze, Anne; Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, 2021

Scheiwe, Kirsten, Kindesunterhalt und Sozialleistungen, in SDRV, 2009, S. 51 ff.

Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria, Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, 2011

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ausschussdrucksache
20(13)13b

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des
Deutschen Bundestages am 20. Juni 2022
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
"Alleinerziehende in der aktuellen hohen
Inflation nicht allein lassen" (Drucksache
20/1334)

13. Juni 2022



1. Anlass

Der Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 25.05.2022 den ZFF-Geschäftsführer Alexander Nöhring als Sachverständigen zur o.g. öffentlichen Anhörung am 20.06.2022 geladen und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, bis zum 13.06.2022 zum Antrag der CDU/CSU schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Lebenslagen von Alleinerziehenden

In etwa 90 Prozent sind Alleinerziehende weiblich und sie sind, im Vergleich zu anderen Familienformen, überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet oder arm. Gleichzeitig gehen fast 71 Prozent einer Erwerbsarbeit nach und dies zu einem großen Anteil in Vollzeit bzw. in vollzeitnaher Teilzeit.¹

Im europäischen Vergleich ist in Deutschland die Armutsquote von Alleinerziehenden im Verhältnis zu Paarfamilien besonders hoch: Alleinerziehende haben ein viermal höheres Armutsrisiko als Paarfamilien.² Gründe hierfür liegen u.a. in der traditionellen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern. Diese sind zum einen bedingt durch die nach wie vor hohe Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt, die sich u.a. durch finanziell abgewertete frauendominierte Berufe kennzeichnet. Zum anderen sorgen auch Instrumente wie das Ehegattensplitting oder die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine innerfamiliäre Arbeitsteilung mit einem männlichen Haupternährer in Vollzeit und einer weiblichen Zuverdienerin in Teilzeit („Ernährer-Zuverdiener-Modell“). In dessen Folge kehren viele Frauen nach der Geburt eines Kindes nach langen Erwerbspausen nur in eine geringfügige Beschäftigung bzw. eine nicht existenzsichernde Teilzeittätigkeit auf den Arbeitsmarkt zurück. Kommt es bspw. zu einer Trennung, so ist ihre Existenz nicht eigenständig gesichert.³ Fehlt es zusätzlich an guter und flexibler Kinderbetreuung oder an ausreichendem Kindesunterhalt, so ist es für Alleinerziehende fast unmöglich, der Armutsspirale zu entkommen.

Die Corona-Krise, aber auch die anhaltend hohe Inflation stellen Familien und insbesondere Alleinerziehende vor besondere Herausforderungen. Fehlende Kinderbetreuung, Homeoffice und kaum oder keine Unterstützung durch einen zweiten Elternteil haben Alleinerziehende vielfach an ihre Belastungsgrenze gebracht. Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung in der letzten, aber auch in der aktuellen Legislaturperiode, einige Maßnahmen zur Unterstützung von Familien auf den Weg gebracht. Hierzu zählen u.a. die Verdoppelung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, der Notfall-Kinderzuschlag, zusätzliche Kinderkrankentage, Kinderbonus-Zahlungen 2020 und 2022 oder der

¹ Vgl. Bertelsmann-Stiftung [Hrsg.]: Lenz, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, S. 26, [online]: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unter-druck>

² Vgl. BMFSFJ [Hrsg.] (2021): Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland (Drs. 19/27200), S. 32, [online]: [BMFSFJ - Starke Familien für ein starkes Land - der Neunte Familienbericht der Bundesregierung](https://www.bmfsfj.de/StarkeFamilien-fuer-ein-starkes-Land-der-Neunte-Familienbericht-der-Bundesregierung)

³ Vgl. ebenda

Kinderfreizeitbonus.⁴

Viele Maßnahmen gehen aber an Alleinerziehenden vorbei oder erreichen sie nur unzureichend, weil z.B. durch Verrechnungen mit dem Kindesunterhalt Leistungen nur zur Hälfte beim alleinerziehenden Elternteil ankommen (Kinderbonus) oder das Einkommen so gering ist, dass Steuerentlastungen gar nicht spürbar sind.⁵

Ab dem 01. Juli gilt zudem das „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz“, mit welchem erwachsene Bezieher*innen von Sozialleistungen mit einer Einmalzahlung sowie Kinder und Jugendliche mit einem Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat – bis zur Einführung der Kindergrundsicherung – unterstützt werden. Auch diese Maßnahme hilft auf Grund ihrer hohen Armutsbetroffenheit Alleinerziehenden in besonderem Maße. Gleichzeitig haben wir deutlich kritisiert, dass die angesetzten Beträge bei weitem nicht ausreichend sind, um die derzeitigen finanziellen (Zusatz-) Belastungen abzufedern.⁶

3. Der Antrag der CDU/CSU "Alleinerziehende in der aktuellen Inflation nicht alleine lassen" (Drucksache 20/1334)

Der Antrag der CDU/CSU Fraktion fordert die Bundesregierung auf, Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende zu ergreifen, um deren großer Armutsbetroffenheit entgegenzuwirken und die derzeitige Inflation auszugleichen.

Diese Sofortmaßnahmen beinhalten

1. eine Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 5.000 Euro und perspektivisch eine Umwandlung des Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag, das heißt Abzug von der Steuerschuld, zu prüfen,
2. eine hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss,
3. eine kurzfristige und unbürokratische Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro sowie
4. eine Anhebung des Freibetrags nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um nochmals 20 Prozent.

⁴ Vgl. ZFF (2021): „Familien auch in Krisenzeiten gut absichern! Positionspapier des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF) zur Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Corona-Pandemie“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_Familien-auch-in-Krisenzeiten-gut-absichern_Positionspapier_Juni_21.pdf

⁵ Vgl. VAMV-Bundesverband (2021): Dokumentation. Lehren aus der Corona-Krise: Bessere Politik für Alleinerziehende, [online]: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/VAMV_Doku_2021_Web.pdf

⁶ Vgl. „Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" (BT-Drs. 20/1502) und "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" (BT-Drs. 20/1504)" vom 05.05.2022, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20220503_Stellungnahme-Anhoerung-Sofortzuschlag_ZFF_endg.pdf

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die darin geforderten Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende. Allerdings gehen uns die geforderten Maßnahmen zur Unterstützung Alleinerziehender nicht weit genug. Zudem fehlt leider an vielen Stellen die Begründung und damit die konkrete Erläuterung der Maßnahmen, um diese fachlich präzise einschätzen zu können.

Zur Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

Besonders begrüßen wir die Forderung nach einer nur noch hälftigen Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss. Für viele Alleinerziehenden-Haushalte stellt kein oder nur in unzureichender Höhe zufließender Kindesunterhalt ein besonderes Armutsrisiko dar. Der Unterhaltsvorschuss kann hier zumindest teilweise Abhilfe schaffen und zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität und zur sozialen Teilhabe der betroffenen Familien beitragen. Breits die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen hat ergeben, dass die Wirkung des Unterhaltsvorschusses zielgenau und präzise auf die Zielgruppe der Alleinerziehenden zugeschnitten und deshalb von hoher Effizienz ist.⁷ Die Reform des Unterhaltsvorschusses im Jahr 2017, die neben der Abschaffung der maximalen Bezugsgrenze von 72 Monaten die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre hochgesetzt hat, hat den Kreis der Berechtigten enorm ausgeweitet.⁸ Allerdings blieb die langjährige Forderung des ZFF und vieler weiterer Verbände nach einer nur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes bisher ungehört. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da der Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld eigentlich das sächliche Existenzminimum des Kindes abbilden sollte. Ebenfalls würde eine nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes im Unterhaltsvorschuss Ungerechtigkeiten gegenüber dem derzeitigen Unterhaltsrecht beseitigen: hier verbleibt dem betreuenden Elternteil die Hälfte des Kindergeldes.⁹

Des Weiteren können wir auch der Forderung nach einer Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrages auf 5.000 Euro zustimmen, wenngleich die Wirkung dieses Entlastungsbetrages überschätzt wird. Vor allem im niedrigen Einkommensbereich ist die Entlastung eher gering.¹⁰ Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass es durch eine Erhöhung nicht zu weiteren Verwerfungen kommt: Durch die Verdoppelung des Entlastungsbetrages im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes und dessen Verstetigung seit dem Jahr 2021 müssen einige Alleinerziehende keine Einkommenssteuer mehr bezahlen. Dadurch steigt das für das Wohngeld relevante

⁷ Vgl. BMFSFJ [Hrsg.]: Prognos, A.G. (2014): „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht.“[online]:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-in-deutschland-96084>

⁸ Vgl. Bertelsmann-Stiftung [Hrsg.]: Lenze, Anne (2021): „Alleinerziehende weiter unter Druck“, S. 14, [online]: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf

⁹ Vgl. ebenda

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 15

Einkommen, da die Steuern auf das Einkommen gemäß §16 des Wohngeldgesetzes nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Verlieren Alleinerziehende dadurch ihren Wohngeldanspruch, entfallen wiederum mit dem Wohngeld verknüpften Ansprüche auf BuT sowie auf eine Befreiung von Kita-Gebühren.¹¹ Zudem kommt auch diese vorgeschlagene Erhöhung kaum an die Entlastungswirkung des Ehegattensplittings heran, um so die Familienformen steuerrechtlich gleichzustellen.

Die Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag, wie sie der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorschlägt, ist für uns nur teilweise nachvollziehbar. Zwar würde eine solche Umwandlung eine deutlich bessere steuerliche Entlastung für steuerpflichtige Alleinerziehende bedeuten, jedoch ginge auch diese an der Lebens- und Einkommenssituation vieler Alleinerziehender vorbei, die auf Grund ihrer Armutsbetroffenheit (s. oben) nicht oder nur in geringem Umfang überhaupt steuerpflichtig sind. Für deutlich wirkungsvoller halten wir die im aktuellen Koalitionsvertrag vorgeschlagene Einführung einer **Steuergutschrift**,¹² mit der es bspw. denkbar wäre, dass Alleinerziehende mit nur geringem Einkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer unterstützt werden.

Die Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für Alleinerziehende bewerten wir grundsätzlich positiv. Bei der Gestaltung eines Kinderbonus für Alleinerziehende sollte aus Sicht des ZFF aber darauf geachtet werden, dass die derzeitigen Verwerfungen des Kinderbonus in den Entlastungspaketen der Bundesregierung vermieden werden: Durch die systematische Koppelung des Bonus an das Kindergeld und somit auch an die hälftige Verrechnung mit der Barunterhaltungspflicht kommen die Kindergeldbonus-Zahlungen (auch nicht aktuell im Rahmen des Zweiten Entlastungspaketes) nicht vollständig bei den Alleinerziehenden bzw. deren Kindern an.¹³

Grundsätzlich befürwortet das ZFF, den Freibetrag nach §17 Nummer 3 Wohngeldgesetz für Alleinerziehende um weitere 20 Prozent anzuheben. Dadurch würde sich das zu berücksichtigende Einkommen für Alleinerziehende um 1.534 Euro (anstatt wie derzeit um 1.320 Euro) reduzieren und sich ggf. der Wohngeldanspruch für einige Alleinerziehenden-Haushalte erhöhen. Die überdurchschnittliche hohe Mietkostenbelastung von Alleinerziehenden lässt sich aber nicht allein mit einer Freibetragsgrenze im Wohngeld beheben. Hier sind weitreichende Maßnahmen notwendig (siehe hierzu Kapitel 4).¹⁴

¹¹ Vgl. Offener Brief der AGIA, Diakonie Deutschland, SHIA und des VAMV (2021): „Korrigieren Sie das Wohngeldgesetz, damit Steuerentlastungen Alleinerziehenden nicht auf die Füße fallen!“, [online]: https://landesfamilienrat.de/wp-content/uploads/2021/04/Offener-Brief-Wohngeld_13042021.pdf

¹² Vgl. ZFF 2021: „Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ‚Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit‘. Bewertung des Zukunftsforum Familie e.V.“, S. 9, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF-zum-Koalitionsvertrag-2021_endg.pdf

¹³ Vgl. VAMV-Bundesverband (2021): „Lehren aus der Corona-Krise: Bessere Politik für Alleinerziehende. Dokumentation“, S. 18, [online]: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/VAMV_Doku_2021_Web.pdf

¹⁴ Vgl. ZFF-Positionspapier (2022): „Familie braucht ein Zuhause. Bezahlbaren und ausreichenden Wohnraum für Familien schaffen!“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2021_FamilieWohnen.pdf

4. Weitergehende Forderungen

Aus Sicht des ZFF muss die Unterstützung für Alleinerziehende weitaus umfassender angelegt sein, um sie wirklich aus der Armut zu holen und die steigende Inflation abzufedern:

Alleinerziehende brauchen gute und existenzsichernde Arbeit

Zwar wird politisch zunehmend eine, wenn auch nicht konsistent umgesetzte, Version des Doppelverdiener-Modells propagiert. Allerdings geschieht die Erwerbsintegration von Frauen oftmals in Teilzeitbeschäftigung und/oder in Form eines Minijobs.¹⁵ Die daraus entstehenden Nachteile kumulieren sich im Laufe der Erwerbsbiografie und nach einer Trennung oder Scheidung ist es häufig zu spät, um sie auszugleichen bzw. eine eigenständige Existenzsicherung aufzubauen.¹⁶ Die genannten Faktoren tragen daher auch langfristig zu schlechteren eigenständigen Alterssicherungseinkommen („Gender Pension Gap“) bei.¹⁷

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, müssen geringfügige Beschäftigung in die soziale Sicherung integriert und Minijobs zurückgedrängt werden. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die im Koalitionsvertrag vorgeschlagene Erhöhung der Minijobgrenze im Zuge der Anhebung des Mindestlohns als gleichstellungs- und armutspolitisch fatales Instrument ab. Da vor allem Frauen nach einer nur vorübergehend geplanten Teilzeit oft keinen Anspruch darauf haben, ihre Arbeitsstunden wieder zu erhöhen, weil sie besonders häufig in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) arbeiten, muss zudem die Brückenteilzeit endlich an die gegebenen Realitäten angepasst werden. Die Überarbeitung der Überforderungsklausel, wie der Koalitionsvertrag sie benennt, ist richtig und wichtig.¹⁸ Notwendig ist es darüber hinaus eine familienfreundliche Arbeitskultur mit flexiblen Arbeitszeitmodellen zu fördern und bessere Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu schaffen.

Teilen sich die Eltern Erwerbs- und Sorgearbeit von Beginn an partnerschaftlich auf, so kann auch nach einer Trennung gut an das bisher gelebte Familienleben angeknüpft werden und macht eine eigenständige Existenzsicherung wahrscheinlicher. Wir unterstützen daher Ansätze der Förderung von Partnerschaftlichkeit wie u.a. die geplante zusätzliche Freistellung für den zweiten Elternteil direkt nach der Geburt eines Kindes, die Ausweitung nicht-übertragbarer Elterngeld-Monate und setzen uns ein für eine Familienarbeitszeit mit Familiengeld.

Alleinerziehende brauchen bessere Betreuung und Bildung für ihre Kinder

Gute und ausreichende Kinderbetreuung ist für viele Alleinerziehende essentiell, um die Vereinbarkeit mit einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

¹⁵ Vgl. Sommer, Lisa/Schopp, Nikola (2022): Alleinerziehend, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Barbara Budrich, S. 404

¹⁶ Vgl. Haller, Lisa (2022): Unterhalt, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Verlag Barbara Budrich, S.163

¹⁷ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019) "Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?" (Juni 2019), S.6, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf

¹⁸ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 3

Aus unserer Sicht sind die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der frühkindlichen Bildung mit der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards nach dem Gute-Kita-Gesetz, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege sowie des Programms „Sprach-Kitas“ ein guter Weg, um Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Insbesondere Alleinerziehenden müssen daneben flexiblere

Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden, etwa über den Ausbau ergänzender Kindertagespflege.¹⁹ Wir begrüßen zudem das erneute Bekenntnis zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie den Willen, außerschulische Angebote stärker mit einzubeziehen²⁰ und fordern deren zügige Umsetzung.

Alleinerziehende brauchen ein Sozial- und Unterhaltsrecht, das den vielfältigen Bedarfen von Trennungsfamilien gerecht wird

Das ZFF unterstreicht seine grundsätzliche Haltung, dass bei Reformen des Unterhaltsrechts das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt werden muss. Daneben muss berücksichtigt werden, dass Alleinerziehende häufig unter Armut leiden und Trennungsfamilien vielfältige Bedarfe haben. Daher sollte aus Sicht des ZFF die ökonomische Situation des wirtschaftlich schwächeren Elternteils bei allen unterhaltsrechtlichen Regelungen mitbedacht werden. So muss sich die Aufteilung der Barunterhaltspflicht zum einen an der Aufgabenteilung vor der Trennung, zum zweiten an der finanziellen Leistungsfähigkeit nach der Trennung und zum dritten an dem Anteil der tatsächlichen Verantwortungsübernahme orientieren, denn diese braucht Zeit, die ggf. nicht für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen kann.²¹ In diesem Sinne hoffen wir, dass es bald gelingt, eine entsprechende Reform des Unterhaltsrechtes anzugehen und begrüßen entsprechende Aussagen dazu im aktuellen Koalitionsvertrag.

Als ZFF kritisieren wir es, dass das Sozialrecht egalitäre Betreuungsmodelle nicht abbildet. Möchten Alleinerziehende oder gemeinsam erziehende Trennungseltern die Verantwortung für die Kinder teilen, geht das im Fall von Familien mit keinem oder geringem Einkommen derzeit nur über eine Kürzung der Leistungen.²² Das ZFF setzt sich daher mit vielen weiteren Verbänden für die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs ein, der die entstandenen Mehrkosten abfedert und Kürzungen im Haushalt der*des alleinerziehenden Elternteils verhindert.²³

Alleinerziehende brauchen eine Kindergrundsicherung in einer ausreichenden Höhe

Das ZFF begrüßt es ausdrücklich, dass sich die aktuelle Koalition vorgenommen hat, endlich eine Kindergrundsicherung einzuführen. Hierfür sollen das sozio-kulturelle Existenzminimum der Kinder neu ermittelt, aktuell bestehende Leistungen wie das Kindergeld, das Sozialgeld oder der Kinderzuschlag zusammengeführt und weitgehend

¹⁹ Vgl. ZFF-Positionspapier „Fifty-Fifty“ (2019), a.a.O., S. 8

²⁰ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 10

²¹ Vgl. ebenda

²² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2020): „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts“, S.25, [online]: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf

²³ Vgl. ZFF u.a. (2021): „Verbändebündnis fordert Umsetzung des Koalitionsvertrags für Alleinerziehende und Trennungsfamilien“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Verbaendeerklaerung_SGB-II.pdf

unbürokratisch und möglichst automatisiert berechnet ausgezahlt werden. Seit der Gründung des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG 2009 setzt sich das ZFF intensiv für die Realisierung einer sozial gerechten Kindergrundsicherung ein.

Für Alleinerziehende, der mit Abstand am stärksten von Armut betroffenen Familienform, kann die Kindergrundsicherung einen wesentlichen Schritt aus der Armut bedeuten. Schon alleine der geplante einfache Zugang zu der Leistung kann dafür Sorge tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen die Leistungen auch wirklich erhalten, die ihnen zustehen. Hierfür ist es darüber hinaus aber von zentraler Bedeutung, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen, welches die maximale Höhe der Kindergrundsicherung darstellen soll, ausreichend bemessen ist, um Schlechterstellungen im Vergleich zum Status Quo zu vermeiden und ein angemessenes Aufwachsen sowie ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe zu ermöglichen. Ebenso müssen aus Sicht des Bündnisses bei der Abschmelzung der Leistung, der so genannten „Transferentzugsrate“, Mehrbedarfe von Alleinerziehenden-Haushalten Berücksichtigung finden (das Bündnis schlägt eine Verschiebung der Abschmelzpunkte von 150 Euro vor).²⁴ Schließlich ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Absicherung des Existenzminimums auch aus dem Steuerrecht in die Kindergrundsicherung übertragen wird und die Kinderfreibeträge darin aufgehen. So wird es endlich möglich sein, dass das Existenzminimum in allen drei Rechtsgebieten – Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht – angeglichen wird, wie dies bereits in der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen angemahnt wurde.²⁵

Mit Blick auf die Schnittstelle von Kindesunterhalt und Kindergrundsicherung ist es für uns von besonderer Bedeutung, an einer Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt festzuhalten sowie an einer Berechnung der Kindergrundsicherung, die sich am Einkommen des Elternteils orientiert, in dessen Haushalt das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.²⁶

Alleinerziehende brauchen bezahlbaren Wohnraum und ein gutes Lebensumfeld

Im Jahr 2019 hat eine Studie von Dr. Verena Tobsch im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung und unter Mitarbeit des ZFF gezeigt, wie stark die Belastungen für Alleinerziehende mit geringem Einkommen auf dem Wohnungsmarkt sind: Innerhalb eines kurzen Zeitraums von vier Jahren (2014 bis 2017) ist für diese Haushaltstypen die Wohnkostenbelastung um sieben bis neun Prozentpunkte gestiegen. Alleinlebende und Alleinerziehende am untersten Einkommensrand geben damit knapp die Hälfte ihres Einkommens für die Miete aus und sind damit stark überbelastet. Dieser Befund wird besonders drastisch, wenn man bedenkt, dass darin Transferzahlungen wie Wohngeld oder die Erstattung von Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung bereits enthalten sind.²⁷

²⁴ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2021): „Aktualisierung der Kostenschätzung“, S. 3, [online]: http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/download/Zusammenfassung_Kostenschaetzung_Buendnis_KGS_2021_FINAL.pdf

²⁵ Vgl. Ott, Notburga/Schürmann, Heinrich/Werding, Martin (2012): Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Nomos

²⁶ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2021): „Stellungnahme zur Kindergrundsicherung im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP von 2021 -2025“, S. 5

²⁷ Vgl. Tobsch, Verena (2019): „Allein(erziehend) wird's teuer!“ [online], <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/15886-20191220.pdf>

Neben dem Zugang zu passendem und bezahlbarem Wohnraum darf nicht vergessen werden, dass Wohnen auch Leben bedeutet. Nicht nur der Wohnungsbestand, sondern auch das Wohnumfeld und die vorhandene kommunale Infrastruktur sind auf Familiengerechtigkeit zu prüfen. Gerade Alleinerziehende sind in besonderem Maße auf ein Wohnumfeld angewiesen, das kurze Wege zur Kita und Schule bereithält und Nachbarschaften fördert.²⁸

Berlin, 13. Juni 2022

²⁸ Vgl. ZFF-Positionspapier „Familie braucht ein Zuhause“ (2022), a.a.O., S. 9



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Berlin, 15. Juni 2022

**Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL)
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU am 20. Juni 2022**

**„Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“
(Bundestagsdrucksache 20/1334)**

Der BVL bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses des Deutschen Bundestags am 20. Juni 2022 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“.

Der BVL begrüßt die mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Zielsetzung, Alleinerziehende aufgrund der aktuellen hohen Inflation zu entlasten und stärker zu unterstützen. Alleinerziehende tragen die alleinige Verantwortung im Haushalt für ein oder mehrere Kinder. Viele Alleinerziehende sind daher von den stark gestiegenen Lebensmittelpreisen, Energiekosten und Mietpreisen besonders betroffen. Aber auch ohne die Inflation müssen Alleinerziehende im Gegensatz zu Paaren häufig mit weniger Einkommen auskommen. Aufgrund eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten und dem ungeachtet von Betreuungseinrichtungen ebenfalls erforderlichen persönlichen Zeitaufwand für ihre Kinder können die meisten Alleinerziehenden nur in Teilzeit arbeiten. Eine Vollzeitarbeit ist oft nicht mit der Verantwortung und der Betreuung der Kinder vereinbar. Daraus resultiert eine Benachteiligung Alleinerziehender bei der Einkommenserzielung.

Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 5.000 Euro

Der BVL hält eine regelmäßige Anpassung des jährlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für sachgerecht. Die letzte Erhöhung des Steuerfreibetrags von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erfolgte im Jahr 2020. Sowohl die Erhöhung als auch die Entfristung dieser Regelung waren richtig und zielführend. Während des Lockdowns waren viele Familien durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen großen Herausforderungen ausgesetzt. Besonders betroffen und stark belastet waren alleinerziehende Eltern. Mit der Verdoppelung des Freibetrags konnte für berufstätige Alleinerziehende der insbesondere durch die Corona-Pandemie ausgelösten zusätzlichen Belastung finanziell entgegengewirkt werden.

Allerdings wurde bisher nicht untersucht, an welchen Reverenzwert die Höhe des Entlastungsbetrags zu bemessen ist. Der Vorläufer des Entlastungsbetrags, der frühere Haushaltsfreibetrag, diente nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausgleich für den fehlenden Splittingtarif bei der Steuerfestsetzung (vgl. Urteil vom 03.11.1982, 1 BvR 620/78). Hierzu ist festzustellen, dass ein Freibetrag keinen vollständigen Ausgleich zum Splittingverfahren schaffen kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen besteht auch kein solcher Anspruch auf Gleichbehandlung beim Steuertarif (vgl. u.a. BFH-Beschluss vom 29.09.2016, III R 62/13; BFH-Beschluss vom 27.05.2013, III B 2/13).

Zutreffender lässt sich das Ziel des Entlastungsfreibetrags damit beschreiben, die höheren Kosten für die eigene Lebens- oder Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und mit keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt (vgl. u.a. BT-Drs. 15/3339, Seite 11 f.). Die alleinige Verantwortung für sich und die Kinder engt Gestaltungsspielräume sowohl bei der Alltagsbewältigung als auch bei der Berufsausübung und beruflichen Weiterentwicklung ein und führt hierdurch zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung von Alleinerziehenden. Nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des Entlastungsbetrags soll dieser die Mehrbelastungen an erhöhten Lebenshaltungskosten pauschalierend abgelten, dem Alleinerziehende ausgesetzt sind. Alleinerziehende Eltern haben aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände regelmäßig höhere Kosten für die Haushaltsführung gegenüber Eltern, die einen gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil oder einer anderen erwachsenen Person führen können. Aus dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU geht allerdings nicht hervor, ob zu der Ableitung der Höhe des Entlastungsbetrags empirische Daten herangezogen wurden und anhand welcher Kriterien der typische Mehrbedarf von Alleinerziehenden zu

bewerten ist. Zudem sollte der als Jahresbetrag ausgestaltete Entlastungsbetrag durch zwölf teilbar sein, weil der Entlastungsbetrag zeitanteilig (Monatsprinzip) gewährt werden kann.

Aufgrund der Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen, die mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft bleiben, hält der BVL eine regelmäßige Überprüfung und eine jährliche Anpassung des Entlastungsbetrags für erforderlich und zielgerichtet. Da sachlich insbesondere Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden sollen, schlagen wir vor, den Entlastungsbetrag zumindest im Verhältnis der Erhöhung des Grundfreibetrags anzupassen. Dadurch könnte der entstehende Mehrbedarf bei alleinerziehenden Personen aufgefangen werden.

Nach dem geltenden Gesetz erhöht sich der Entlastungsbetrag von 4.008 Euro ab dem zweiten Kind um 240 Euro je weiterem Kind. Dieser Erhöhungsbetrag wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nicht angehoben. Insoweit sollte auch dieser Betrag überprüft und angepasst werden.

Der zusätzliche Betrag für jedes weitere Kind wirkt sich nicht automatisch beim Lohnsteuerabzug über die Steuerklasse II aus und kann im laufenden Jahr nur über einen Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Anderenfalls würde sich die steuerliche Entlastung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Das Verfahren bewirkt somit einen zusätzlichen Aufwand, der nicht vollständig automatisierbar ist. Bis 2014 wurde der Freibetrag alleinerziehenden Eltern unabhängig von der Anzahl der Kinder gewährt. Wir regen an zu prüfen, ob eine ausreichende Anhebung des Entlastungsbetrages mit einem Wegfall der Staffelung verbunden werden kann, um eine Vereinfachung zu erreichen.

Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrag in einen Steuerabzugsbetrag

Die Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag würde zu einer einheitlichen steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden führen, unabhängig vom individuellen Steuersatz. Allerdings durchbricht diese Regelung die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die sich im progressiven Steuertarif niederschlägt. Vor dem Hintergrund, dass der Entlastungsbetrag eine Mehrbelastung ausgleichen soll, die insbesondere Alleinerziehende mit geringen Einkommen stärker finanziell einschränkt als Personen mit höheren Einkommen, und weil der Entlastungsbetrag über das bereits im Grundfreibetrag enthaltene, von der Besteuerung freizustellende Existenzminimum hinausgeht, kann eine solche Regelung zulässig sein und zielgenau wirken. Allerdings wirkt auch diese Maßnahme ausschließlich bei

Alleinerziehenden, die aufgrund ihres Einkommens in entsprechender Höhe Steuern zahlen. Um ebenso Alleinerziehenden mit einem geringeren Einkommen eine solche Entlastung zukommen zu lassen, könnte der Steuerabzugsbetrag so ausgestaltet werden, dass er bei zu geringer Steuerfestsetzung als Negativsteuer festgesetzt und ausgezahlt wird.

Hälfte Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss

Der BVL befürwortet die vorgeschlagene hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss. Für viele Kinder, bei denen ein Elternteil keinen Unterhalt leistet, hat der Unterhaltsvorschuss eine essentielle Bedeutung, der zur Existenzsicherung des Kindes und zur Abwendung eines Armutsrisikos erheblich beitragen kann.

Bis Ende 2007 wurde das Kindergeld nur zur Hälfte von der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung abgezogen. Seit 2008 gilt im Unterhaltsvorschussgesetz die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss. Mit der Änderung der Rechtslage ist eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, weil der hälftige Kindergeldanteil des betreuenden Elternteils einbezogen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der betreuende Elternteil im Unterhaltsvorschuss die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes anrechnen lassen muss, obwohl der Unterhaltsvorschuss nur den Wegfall der Unterstützung des anderen Elternteils abdeckt und bei regulärer Kindesunterhaltszahlung durch den anderen Elternteil ebenfalls nur das hälftige Kindergeld anzurechnen ist. Durch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtslage würde sich die finanzielle Situation des alleinerziehenden Elternteils und dessen Kinder deutlich verbessern.

Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro

Die Fraktion der CDU/CSU schlägt weiterhin vor, kurzfristig und unbürokratisch einen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einzuführen. Damit würden die bisher bereits erfolgten Sonderzahlungen ausgeweitet. Der Antrag präzisiert nicht, ob der Kinderbonus pro Kind und pro Jahr gewährt werden oder als einmalige Sonderzahlung erfolgen und ob der Bonus ausschließlich Alleinerziehenden zugutekommen soll. Diese fehlenden Angaben erschweren eine Bewertung.

Eine einmalige Bonuszahlung kann angesichts der Preisentwicklungen ein wirksames Mittel sein, um Alleinerziehende und ihre Kinder gezielt finanziell zu unterstützen. Die einmalige

Zahlung ist jedoch nicht geeignet, eine dauerhafte Belastung durch Inflation und Preissteigerungen aufzufangen. Wird der Kinderbonus nur Alleinerziehenden ausgezahlt, würden andere Familien mit Kindern benachteiligt werden. Dies gilt auch für Patchworkfamilien und andere Elternteile, die wegen des Zusammenlebens mit einem anderen Erwachsenen keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben (vgl. dazu auch obige Ausführungen zum Wegfall des Entlastungsbetrages bei älteren Kindern). Unstreitig sind diese ebenfalls von den aktuellen Preissteigerungen betroffen. Zudem wäre die Ausgestaltung eines einmaligen Bonus, der nur von einem bestimmten Personenkreis beansprucht werden kann, schwierig in der Abgrenzung. Er würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen, weil der Status „Alleinerziehend“ den Familienkassen bisher nicht vorliegt.

Weitere notwendige Regelungen

1. Aufteilung des Entlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag sollte auf beide Elternteile aufteilbar sein, wenn das Kind zum Haushalt beider getrennt lebender Elternteile gehört und bei diesen gemeldet ist (Wechselmodell). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Freibetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Zwar können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Gleichwohl wird dieser nur einmal und nur einem Elternteil gewährt. Wenn das Kind in annähernd gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird, sollte den Eltern ein Wahlrecht über die einvernehmliche Aufteilung des Freibetrags untereinander eingeräumt werden, das beispielweise im Rahmen eines gemeinsamen Antrages gegenüber dem Finanzamt ausgeübt werden kann. Vergleichbare Aufteilungsregelungen für nicht zusammenveranlagte Personen gibt es bereits bei anderen Abzugsbeträgen.

2. Keine „Steuerschädlichkeit“ eines älteren Kindes

Einen dringenden Änderungsbedarf sehen wir beim vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, der dann auftritt, wenn für ein Kind der Kindergeldanspruch oder der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entfällt. Diese Fälle treten auf, wenn ein Kind die Altersgrenze überschreitet oder die Ausbildung beendet. In diesem Fall wird nach § 24b Abs. 3 Satz 2 EStG eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person angenommen mit der Folge, dass der Entlastungsbetrag auch bei weiteren (minderjährigen) Kindern entfällt. Insbesondere wenn das ältere Kind weiterhin vom Elternteil finanziell

unterstützt wird, beispielsweise weil die Ausbildung noch nicht beendet ist (Studium über das 25. Lebensjahr hinaus) oder wenn das Kind arbeitslos oder krank ist, ist der Wegfall des Entlastungsbetrages offensichtlich zu nicht sachgerechten Nachteilen.

Hierzu folgendes Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern erhält einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.008 Euro für das erste und weitere 240 Euro für das zweite Kind. Wenn für das ältere Kind nach Erreichen der Altersgrenze Kindergeld entfällt, das Kind aber weiterhin im Haushalt der Mutter wohnt, entfällt der Entlastungsbetrag bei der Mutter in voller Höhe, d.h. auch der „Grundbetrag“ für das jüngere Kind. Dies gilt selbst dann, wenn die Mutter weiterhin für den Unterhalt des älteren Kindes aufkommen muss.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft sollte aufgegeben werden, weil das volljährige Kind finanziell nicht in der Lage ist, sich wie ein Lebenspartner an der Haushaltsführung zu beteiligen und den alleinerziehenden Elternteil adäquat zu unterstützen. Aus Vereinfachungsgründen schlagen wir vor, grundsätzlich ältere Kinder nicht als schädliche Personen anzusehen.

3. Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zur erweiterten Anwendung des Freibetrags

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 28.10.2021 (Az. III R 17/20 und III R 57/20) entschieden, dass der Entlastungsbetrag den Alleinerziehenden im Jahr der Eheschließung und im Trennungsjahr zeitanteilig zu gewähren ist, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 24b EStG vorliegen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag zeitanteilig um ein Zwölftel. Der BVL begrüßt die ergangenen Urteile, die jedoch im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 23.10.2017 (IV C 8 - S 2265 - a/14/10005) stehen. Hiernach ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in dem Veranlagungszeitraum nicht möglich, in dem sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner zwar getrennt haben, die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens in dem Jahr aber noch gegeben waren. Entsprechendes gilt in dem Jahr der Eheschließung oder des Eingehens einer Lebenspartnerschaft. Nicht geklärt ist, ob und wann mit der Anwendung der o.a. BFH-Urteile gerechnet werden kann und wie die Erfassung des Entlastungsbetrages in diesen Fällen in der Steuererklärung erfolgen soll. Nach unserer Auffassung ist eine zeitnahe Umsetzung der Urteile zur Wahrung und Schaffung der Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen dringend geboten.

4. Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben. Eine Anpassung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Absatz 1 EStG hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Damit bleibt der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen bei 9.984 Euro bestehen, obwohl er steuersystematisch ebenfalls das Existenzminimum abdeckt.

Dieser Höchstbetrag kommt beispielsweise zum Tragen, wenn Kinder nach Überschreiten der Altersgrenze des 25. Lebensjahres die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben und weiterhin unterstützt werden müssen. Der BVL sieht deshalb einen Anpassungsbedarf beim Höchstbetrag für erforderlich an.

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfvereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfvereine beraten und betreuen mehr als 4 Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.

Berlin, 16. Juni 2022

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

zur Öffentlichen Anhörung des FSFJ-Ausschusses im Bundestag am 20.06.2022 zum Thema „Alleinerziehende in der aktuellen hohen In- flation nicht allein lassen“

Der Antrag der Bundestagsfraktion CDU/CSU vom 5.4.2022 (BT-Drs. 20/1334) zielt auf kurz-
fristig einzuführende Maßnahmen im Steuer- und Sozialrecht, um Alleinerziehende in der
aktuell hohen Inflation nicht allein zu lassen.

Konkret soll der Bundestag dazu folgende Maßnahmen beschließen:

1. den steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 5.000 Euro anzuheben, so-
wie die Umwandlung in einen Abzug von der Steuerschuld zu prüfen,
2. das Kindergeld nur noch hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen;
3. kurzfristig einen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einzuführen (bzw. den im Juni be-
schlossenen Kinderbonus um 50 Euro für Alleinerziehende zu erhöhen)
4. den Freibetrag nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um 20
Prozent anzuheben

Der Deutsche Juristinnenbund (djB) begrüßt das Vorhaben der CDU/CSU Fraktion Alleiner-
ziehende stärker zu entlasten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen nicht nur aktuelle
inflationsbedingte Belastungen von Alleinerziehenden. Vielmehr könnten die vorgeschlage-
nen Maßnahmen – wie sie u.a. vom djB seit vielen Jahren gefordert werden – seit langem
bestehende Schieflagen im Steuer- und Sozialrecht verringern und damit die finanziellen
Rahmenbedingungen von Alleinerziehenden verbessern. Alleinerziehende gehören zu den
am häufigsten von Armut betroffenen Familienformen, u.a. aufgrund eines geminderten
Erwerbspotentials und höheren Bedarfen im Vergleich zu kinderlosen Paaren und zusam-
menlebenden Eltern mit Kindern.¹ Zudem sind Haushalte mit Kindern und Alleinerziehende
besonders von den Auswirkungen der Inflation betroffen.²

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen hier in die richtige Richtung, sind jedoch zum Teil
nicht zielführend bzw. nicht weitgehend genug. Zudem muss darauf geachtet werden, dass
unerwünschte Neben- oder Wechselwirkungen zu bewährten Sozialleistungen wie Wohn-

¹ Vgl. Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck, S. 57; <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unter-druck>

² Prognos (2022) Kurzexpertise. Auswirkungen der Inflation für Familien, https://www.prognos.com/sites/default/files/2022-06/20220609_Inflation%20Familien_Prognos_0.pdf

geld, zum Bildungs- und Teilhabepaket oder zum Kinderzuschlag unbedingt vermieden werden.

1. Entlastungen im Steuerrecht – sozial gestalten mit ergänzender Steuergutschrift

Die Erhöhung des Entlastungsbetrags (§ 24b EStG) von derzeit 4.008 Euro auf 5.000 Euro ist zwar geeignet, die im Vergleich zu Ehen und Lebenspartnerschaften, für die das Ehegattensplitting greift, sehr viel geringer ausfallende steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden anzuheben. Die Maßnahme ist angesichts der Einkommensrealitäten von Alleinerziehenden jedoch wenig zielführend bzw. nicht ausreichend.

Die Erhöhung des Entlastungsbetrags (§ 24b EStG) von derzeit 4.008 Euro auf 5.000 Euro ist zwar geeignet, die im Vergleich zu Ehen und Lebenspartnerschaften, für die das Ehegattensplitting greift, sehr viel geringer ausfallende steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden anzuheben. Die Maßnahme ist angesichts der Einkommensrealitäten von Alleinerziehenden jedoch wenig zielführend bzw. nicht ausreichend.

- Im Vergleich zur Entlastung von Ehen und Lebenspartnerschaften durch das Ehegattensplitting fällt die maximal mögliche finanzielle Entlastung auch bei einer Anhebung auf 5.000 Euro erheblich niedriger aus, obwohl Alleinerziehende mangels Partner*in besondere Aufwendungen zu tragen haben. Der maximal mögliche Splittingvorteil geht mit derzeit mehr als 18.000 Euro weit über die 2.250 Euro hinaus, die der Entlastungsbetrag bei sehr hohen Einkommen jährlich ersparen könnte. Der richtige Weg wäre hier die Abschaffung des Ehegattensplittings und die Einführung einer bedarfsorientierten Familienförderung, unabhängig vom Familienstand.
- Da der Entlastungsbetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte und damit der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen wird, hängt die steuerliche Entlastung von der Höhe des Einkommens ab. Je höher das Einkommen, desto höher die finanzielle Entlastung. Erwerbstätige Alleinerziehende, die wenig verdienen oder geringfügig beschäftigt sind – ohne Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen – werden demzufolge weder durch den steuerlichen Entlastungsbetrag noch den Mehrbedarf im SGB II unterstützt.
- Die Umwandlung in einen Abzug von der Steuerschuld wäre im Vergleich zum derzeitigen Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte sozial gerechter, weil dies zu einem einheitlichen Absetzbetrag führen würde. Dennoch würde sich die Entlastung auf erwerbstätige Alleinerziehende beschränken, die so hohe Steuern zahlen, dass der Abzug von der Steuerschuld auch tatsächlich greift. Alleinerziehende, die kaum oder keine Steuern zahlen, würden – ebenso wie jetzt – nur in geringem Umfang oder gar nicht entlastet. Gerade untere Einkommensgruppen sind aber besonders durch die Inflation belastet.
- Die einkommensabhängige Entlastung geht mit einem Geschlechterbias einher. Alleinerziehende Väter profitieren erwerbs- und einkommensbedingt stärker als alleinerziehende Mütter. Die Erwerbstätigenquote von alleinerziehenden Vätern lag 2017 bei 80% im Vergleich zu 62% bei alleinerziehenden Müttern. Das monatliche Nettoeinkommen al-

leinerziehender Väter lag bei 2.461 Euro im Vergleich zu 1.837 Euro bei alleinerziehenden Müttern.³

- Bei einer Erhöhung des Entlastungsbetrages muss darauf geachtet werden, dass diese nicht zu einem Entfallen des Wohngeldanspruchs und daraus folgend dem Wegfall von Leistungen für Bildung und Teilhabe, dem Kinderzuschlag und der Befreiung von Kitgebühren führt. Ansonsten stünde eine geringe steuerliche Entlastung dem Verlust wichtiger existenzsichernder sozialer Leistungen gegenüber.⁴

Die Gesetzgebung hat – unter Berücksichtigung der Grundrechte – bei der Entlastung bzw. Förderung von Alleinerziehenden einen weiten Gestaltungsspielraum. Das BVerfG hat mit Blick auf Art. 6 und Art. 3 Abs. 1 GG bestätigt, dass die Gesetzgebung die besondere Situation von Alleinerziehenden gegenüber (verheirateten) Paarfamilien besonders berücksichtigen darf.⁵

Offen gelassen hat das BVerfG demgegenüber, ob der 2004 eingeführte steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende einer tatsächlichen Mehrbelastung Rechnung trägt und damit der Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit oder allein der sozialen Förderung dient. Im Gesetzgebungsmaterialien wird der Entlastungsbetrag mit den regelmäßig höheren Lebensführungskosten von echten Alleinerziehenden begründet, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern führen.⁶

Soweit die Mehrbelastungen Ausdruck einer geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit wären, sind diese – ebenso wie der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum – zwingend von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abzuziehen. Damit wäre auch die progressionsabhängige Entlastung gerechtfertigt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nur tatsächliche Mehrkosten die steuerliche Leistungsfähigkeit mindern können. Die Berücksichtigung eines durch die Betreuung von Kindern geminderten Einkommenspotentials widerspricht der Systematik der Einkommensteuer. Für die Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit kommt es auf das verwirklichte Einkommen an und gerade nicht auf das Einkommenspotential.⁷ Vor diesem Hintergrund ist die Begründung für die Erhöhung des Entlastungsbetrags im Gesetzentwurf zum Zweitem Corona-Steuerhilfegesetz problematisch. Die Anhebung wird hier mit den eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen für Alleinerziehende begründet.⁸

Soweit der Entlastungsbetrag allein der sozialen Förderung dient, mit dem sich auch Entlastungen für einen erhöhten Betreuungsaufwand rechtfertigen lassen, müsste die mit dem Einkommen steigende Entlastung mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG und das Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG sachlich gerechtfertigt sein. Ein sachlicher Grund, mit dem sich begründen lässt, dass Alleinerziehende mit hohen Ein-

³ VAMV NRW (2019), Alleinerziehend – Situation und Bedarfe. Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, S. 21, https://vamv-live-1a5003a80f6644c3855ee16bd7019-03bb958.divio-media.com/filer_public/37/35/3735f340-4142-4ea1-af6e-32d88ab445bb/vamv_alleinerziehende-situationen_und_bedarfe_einzelseiten_web.pdf

⁴ Vgl. Lenze, Anne (2021), S. 50.

⁵ BVerfG, Beschluss v. 22.5.2009 – BvR 310/07.

⁶ BT-Drs. 15/1751, S. 6; BT-Drs. 15/3339, S. 11.

⁷ Vgl. Kritik am Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung eines Kindes in § 32 Abs. 6 EStG.

⁸ BT-Drs. 19/20058, S. 6.

kommen stärker entlastet werden als Alleinerziehende mit geringen Einkommen ist jedoch nicht erkennbar. Es widerspricht auch dem mit den Maßnahmen angestrebten Ziel, inflationsbedingte Belastungen auszugleichen. Die inflationsbedingten Preisanstiege treffen vor allem untere Einkommensgruppen.⁹

Der djb hat sich bereits 2016 für eine sozial gerechte Ausgestaltung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ausgesprochen und gefordert, die ergänzende Einführung einer Steuergutschrift zu prüfen, um der oftmals schlechten Einkommenssituation von Alleinerziehenden gerecht zu werden.¹⁰ Entsprechend sieht der Koalitionsvertrag vor, Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, mit einer Steuergutschrift zu entlasten.¹¹ Dies sollte jetzt umgesetzt werden.

Ebenso wie beim Verhältnis von Kindergeld und Kinderfreibetrag würde die einkommensabhängige steuerliche Entlastung infolge eines Freibetrags durch einen direkten Transfer – nämlich die Steuergutschrift – ergänzt. Im besten Fall sollte die Gutschrift so hoch ausfallen, dass die Freibetragswirkungen voll kompensiert werden, also etwa 150 Euro im Monat.

Mit der Einführung einer solchen Steuergutschrift würde gewährleistet, dass Alleinerziehende in allen Einkommensgruppen entlastet werden. Beim Bezug von Sozialleistungen geschieht dies über den Mehrbedarf nach § 21 SGB II. Zu beachten ist allerdings, dass die Altersgrenzen für Alleinerziehende im SGB II sehr viel strenger sind als im Steuerrecht.

Außerdem fordert der djb seit langem, dass Kinderbetreuungskosten steuerlich in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Damit würde auch die Berufstätigkeit von Alleinerziehenden unterstützt werden.

2. Unterhaltsvorschussrecht: Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen – langjährige Forderung des djb

Der djb spricht sich schon lange aus rechtssystematischen Gründen für eine Rückkehr zu einer nur hälftigen statt vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss aus.¹² Die Unterhaltsvorschussleistung soll ausfallenden Kindesunterhalt ersetzen und das Durchsetzungsrisiko auf den Staat verlagern. Würde der andere Elternteil Kindesunterhalt zahlen, dürfte er ebenfalls nur die Hälfte des Kindergeldes in Abzug bringen. Gleiches sollte (wie vor 2008) auch wieder für den Unterhaltsvorschuss gelten.

⁹ Prognos (2022), S. 6.

¹⁰ Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung "Verbesserung der Situation Alleinerziehender" im BT-Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14. März 2016, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st16-04>.

¹¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 100.

¹² Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung "Verbesserung der Situation Alleinerziehender" im BT-Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14. März 2016, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st16-04>.

3. Soziale Entlastung: kurzfristiger und unbürokratischer Kinderbonus von 150 Euro

Mit dem Entlastungspaket 2022 wurde bereits die Auszahlung eines Kinderbonus von 100 Euro beschlossen. Ebenso wie bei den Zahlungen in den Corona-Jahren 2020 und 2021, wird der Kinderbonus auf den Kinderfreibetrag, aber nicht auf Sozialhilfeleistungen oder den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Der Kinderbonus kommt damit insbesondere unteren und mittleren Einkommensgruppen zugute.

Die Erhöhung des Betrags um weitere 50 Euro für Alleinerziehende lässt sich gleichheitsrechtlich mit den besonderen inflationsbedingten Belastungen von Alleinerziehenden begründen, die in Relation zum Haushaltseinkommen etwas höher sind, als die von Paarfamilien.¹³ Zudem steht die Hälfte des Betrages dem anderen Elternteil zu, soweit dieser den Mindestunterhalt zahlt. Dies entspricht zwar der Logik des Kindergelds, allerdings sollte die Entlastung für kindbedingte akute Mehrbedarfe in dem Haushalt ankommen, in dem sie gebraucht wird.

4. Wohngeld: Erhöhung des Freibetrags nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um 20 Prozent

Die Anhebung des Freibetrages nach § 17 Nummer 3 WoGG ist ebenfalls positiv zu bewerten, zumal die Belastung durch Wohnkosten bei Alleinerziehenden häufig besonders hoch ist.¹⁴ Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Anhebung des Freibetrags im WoGG die Auswirkungen eines erhöhten steuerlichen Entlastungsbetrags auf das Wohngeld auffangen kann. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Wohngeld werden nach § 16 WoGG pauschal 10 Prozent abgezogen, wenn Einkommens- oder Lohnsteuern gezahlt werden. Für Alleinerziehende, bei denen die Anhebung des Entlastungsbetrags dazu führt, dass sie keine Steuern mehr zahlen, kann die Steuerersparnis daher u.a. zu finanziellen Verlusten beim Wohngeld und den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets führen.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Dr. Ulrike Spangenberg
Mitglied der Kommission Recht der sozialen Sicherung,
Familienlastenausgleich

Dr. Cara Röhner
Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen Sicherung,
Familienlastenausgleich

¹³ Prognos (2022), S. 5.

¹⁴ Vgl. Lenze, Anne (2022), S. 36.